

Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster.

Ihre Entstehung und Entwicklung bis 1650.

Von Reinhard Lüdicke.

Einleitung.¹⁾

In den 120 Jahren (1530—1650), während derer sich die Entwicklung vollzog, die den Gegenstand dieser Arbeit bilden soll, war die äußere wie die innere Geschichte des Bistums Münster eine sehr bewegte. Seitdem 1522 in der Person Friedrichs von Wied der flevische Kandidat auf den bischöflichen Stuhl zu Münster gelangt war, geriet das Bistum für längere Zeit unter den flevischen Einfluß. Unter ihm standen auch die meisten der folgenden Wahlen. Franz von Waldeck (gewählt den 1. 6. 1532) war bis dahin flevischer Amtmann in Beienburg, Wilhelm von Ketteler (21. 7. 1553) jülichischer Rat, und auch Bernhard von Raesfeld verdankte seine Wahl Einflüssen von Düsseldorf her. Das Übergewicht des Herzogs von Kleve erklärt sich aus mehreren Gründen: Zunächst kommt in Frage die natürliche politische Vormachstellung, die er in Nordwestdeutschland besaß und die für Münster noch verstärkt wurde, dadurch, daß er mit seinem Gebiete das Bistum von Süden und Westen umfaßte. Außerdem waren

¹⁾ Ich folge hier in der Hauptsache den „Erläuterungen“ bei Keller „Die Gegenreformation in Rheinland und Westfalen“ 1881, 1887, 1895. Ergänzend ist auch Erhard „Geschichte Münsters“ Münster 1837, benützt.

der innerhalb des Domkapitels regierende Adel und seine Verwandten vielfach flevische Lehensträger; denn die Herzöge von Kleve hatten im Laufe der Zeit viele Güter im Münsterischen erworben und der münsterländische Adel andererseits sich mit Gütern belehnen lassen, die in benachbarten Territorien lagen. Dazu kamen schließlich noch die finanziellen Nöte der Wiedertäuferzeit, die das Stift zum Schuldner der flevischen Herzöge gemacht hatten. Einige Einfälle raublustiger Nachbarn, die nur durch schwere Geldopfer wieder zum Abzuge vermocht wurden, waren der Grund, daß an eine Abtragung der alten Schulden so bald nicht zu denken war, vielmehr die Aufnahme neuer Gelder notwendig wurde.

Auch der religiöse Zwiespalt in Deutschland beeinträchtigte die Konsolidation des Bistums als selbständiges Territorium. Der Nachfolger des Franz von Walbeck, Wilhelm Ketteler resignierte schon nach 4 Jahren, da er sich nicht zur Leistung des vom Tridentinischen Konzil vorgeschriebenen Eides verstehen wollte. Bernhard von Raesfeld, der am folgenden Tage gewählt wurde, war ein Anhänger der alten Kirche, aber nicht geneigt, zu ihrer Wiederherstellung Zwangsmaßregeln zu ergreifen. Als die römische Kurie und eine Partei im Domkapitel solche immer dringender von ihm forderten, legte er am 25. Oktober 1566 auf dem Schloß zu Wolbeck seine Würde in die Hände des Kapitels zurück. Neben dem erwähnten Motive sprach dabei noch mit die mangelnde landesherrliche Autorität und die Zerrüttung der Finanzen des Stifts, was beides die Stellung eines Bischofs von Münster zu einer recht unerquicklichen gestaltete.¹⁾ Die Wahl Johannis von Hoya

¹⁾ Unter Bernhard von Raesfeld begann der berühmte Erbmannersprozeß. Über den Einfluß dieses Rechtsstreites auf die Katholisierung des Stifts vergl. Keller a. a. D.

(am 26. Okt. 1566) bedeutete einen Sieg der streng katholischen Partei. Der neue Bischof wandte sich auch sofort der Aufgabe zu, die katholische Religion im Stifte wieder zur Herrschaft zu bringen. Dabei vernachlässigte er jedoch nicht die Pflichten, die ihm als Landesherrn oblagen: für die Verwaltung wie für die Rechtspflege ist seine Regierung von bleibender Bedeutung gewesen. Durch die Wiederbelebung des alten Institutes der Landräte bahnte er den Übergang zu festeren Formen in der allgemeinen Landesverwaltung an. Vor allem aber widmete sich Johann mit Eifer der Justizreform, die 1572 zur Begründung des Hofgerichts und zum Erlasse wichtiger allgemeiner Ordnungen führte. Zweifelhaft ist, wie weit das Verdienst für die Errichtung der „Rechenkammer“ (1573), der Zentralbehörde für die landesherrlichen Finanzen, dem Bischof selbst gutgeschrieben werden kann; jedenfalls ist dies Ereignis von der höchsten Bedeutung für das Behördenwesen im Bistum Münster.

Die Ausbildung einer allgemeinen Zentralbehörde (schließlich mit dem Namen „Münst. heimgelassene Räte“) begann in den auf Johann von Hoya folgenden bischofslosen Zeiten auf ständischer Grundlage, aber in den durch den letzten Bischof vorgezeichneten Bahnen. Zu einem gewissen Abschlusse kam es dann nach langwierigen Streitigkeiten zwischen Bischof und Kapitel in den ersten Jahren des Kurfürsten Ernst. Dieser war erst nach langen inneren Wirren auf den bischöflichen Stuhl von Münster gelangt. Johann von Hoya hatte schon 1571, um auch für die Folge dem katholischen Bekenntnisse im Bistum die Unterstützung der leitenden Personen zu sichern, das Domkapitel zur Wahl eines Koadjutors bewogen in der Person Johann Wilhelms, des 9jährigen jüngeren Sohnes des Herzogs von Jülich. Für eine durchaus katholische Erziehung wurde

alle mögliche Sorge getragen.¹⁾ Die Jugend des Prinzen schien kein Hindernis, weil Johann von Hoya noch im besten Mannesalter stand. Aber unerwarteter Weise starb dieser schon 1574, ehe noch die päpstliche Bestätigung der Koadjutorwahl eingetroffen war. Trotzdem wurde sogleich der junge Prinz postuliert und, bis er zu seinen Jahren gekommen wäre, eine Statthalterschaft eingesetzt. Der plötzliche Tod des Erbprinzen Karl Friedrich von Jülich, im Jahre 1575 zu Rom, änderte die Lage von Grund aus. Johann Wilhelm als der letzte männliche Sproß seines Hauses mußte dem geistlichen Stand entsagen. Zunächst verzichtete er jedoch noch nicht auf die ihm in Münster durch die Postulation zustehenden Rechte. Ihm wie der katholischen Partei im Kapitel, an deren Spitze der Dechant Gottfried von Raesfeld stand, lag daran, vor seinem Abgange eine Neuwahl in ihrem Sinne zu sichern. Dazu brauchte es aber Zeit. Denn nicht nur unter Ritterschaft und Städten herrschten protestantische Tendenzen vor, auch im Kapitel war die Mehrheit unter Führung des Statthalters Konrad von Westerholt nicht geneigt, der Wahl des streng katholischen Ernst von Baiern, des Sohnes Herzog Albrechts, zuzustimmen, sondern dachte den protestantisch gesinnten Heinrich von Sachsen-Lauenburg, Erzbischof zu Bremen, zur Wahl zu bringen. Für Ernst wirkte vor allem Spanien und Kleve. Die Resignation Johann Wilhelms wurde entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut der Kapitulation von Seiten Kleves verweigert; erst sollte das Kapitel die Wahl Ernsts vollziehen. Heinrichs von Bremen Kandidatur wurde von Erzbischof Salentin von Köln und den protestantischen Fürsten befürwortet. Ende Februar 1577 kam es endlich zur Wahl, nachdem man die Erhebung

¹⁾ Über die Wendung, die in dieser Zeit in der kirchlichen Stellung des Herzogs von Jülich eingetreten war, vgl. Keller a. a. D.

Ernsts auf den bischöflichen Stuhl hinreichend gesichert glaubte. Als sich aber zeigte, daß zweifellos Heinrich von Bremen gewählt werden würde, brach Gottfried von Raesfeld, der als Dechant den Vorsitz führte, die Sitzung ab und beraumte keinen neuen Wahltermin an. Damit war die Angelegenheit auf unbestimmte Zeit vertagt, denn die Kapitulare konnten nur auf Berufung durch den Dechanten eine gültige Wahl vornehmen. Ein Versuch Heinrichs, durch persönliches Erscheinen im Lande, wo der größere Teil der Bevölkerung mit der Mehrheit des Kapitels sympathisierte, sich zum thatsächlichen Herrn der Situation zu machen, mißlang, da Herzog Wilhelm von Jülich mit bewaffneter Macht in Münster erschien. Konrad von Westerholt war schon vorher durch päpstliches Dekret seiner Würden für verlustig erklärt worden und hatte Anfang 1580 das Stift verlassen müssen. Ihres geistigen Hauptes beraubt und durch die geharnischten Reiter des Herzogs eingeschüchtert, erkannte die protestantische Partei im Mai 1580 die vorläufige Administration des Stifts durch Johann Wilhelm an, der diese bis zu seiner Vermählung führen sollte. Unterdeffen hatten sich auch im Kapitel die Verhältnisse verschoben; einige protestantisch gesinnte Mitglieder waren gestorben und durch katholische ersetzt worden; außerdem hatte sich auch der eine oder der andere unentschiedene an die augenblicklich siegreiche Partei angeschlossen. So kam es, daß schon sehr bald eine Mehrheit für Ernst vorhanden war. Da jedoch Heinrich von Bremen im Lande immer noch viele Anhänger besaß, wagte man nicht zur Wahl zu schreiten. Erst als er im April 1585 starb, wurde im Mai Ernst von Baiern, der inzwischen auch Kurfürst von Köln geworden war, zum Bischof von Münster gewählt. Vieler Sympathien bei der Bevölkerung erfreute sich der neue Herr allerdings nicht, und er rechtfertigte die Besorgnisse seiner neuen Untertanen vollständig durch die konsequente

Rekatholisierung des Landes, die er begann. Die befreundeten Spanier thaten ihr Bestes, um durch die schlimmsten Verwüstungen die Widerstandskraft des Landes zu brechen.¹⁾ Ernsts Nachfolger in Köln wie in Münster wurde 1612 sein Neffe Ferdinand, der das Werk des Oheims mit noch größerer Energie fortsetzte; zugleich suchte er auch in weltlichen Dingen eine absolutere Stellung zu gewinnen. Beides brachte dann zum Abschlusse der bekannte Christoph Bernhard von Galen, der 1650 den bischöflichen Stuhl bestieg.

¹⁾ Erhard a. a. D. S. 427 gibt an, daß das Stift Münster den erweislichen Schaden, den es vom 16. November 1598 bis 3. März 1599 durch die Spanier erlitten hätte, auf 464,641 Thaler berechnet habe. Vielleicht nicht so schlimm aber ähnlich ging es jährlich bis 1609. Die Holländer betrachteten das Stift als mit den Spaniern verbündet; diese wieder besetzten Teile des Bistums, um sie gegen die Holländer zu „schützen,“ hausten ihrerseits aber noch ärger als jene in dem unglücklichen Lande. Eine kleine Blütenlese der Leiden des Stifts von 1587—1609 giebt Erhard. 1615 wurde Münster durch den Jülich-Klevischen Erbfolgestreit in Mitleidenschaft gezogen, und der 30 jährige Krieg verwüstete auch das Münsterland aufs Schlimmste.

Abschnitt I.

Die allgemeine Zentralverwaltung durch die „Münsterischen heimgelassenen Räte.“

§ 1. Regierung und Hofhaltung vor der Entstehung eines Ratkollegiums.

Noch bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts herrschte im Bistum Münster die auf den alten einfachen Verhältnissen aufgebaute mittelalterliche Art der Landesverwaltung. Der Bischof erledigte persönlich unter Zuziehung einiger gerade bei Hofe anwesender Räte die unumgänglich notwendigen Regierungsgeschäfte; die erforderlichen Schriftstücke wurden alsdann in der Kanzlei ausgefertigt. Von einer geordneten Zentralverwaltung in unserem Sinne kann man in dieser Zeit kaum sprechen. Noch fehlte ein regelmäßig zusammentretendes Ratkollegium mit fester Geschäftsordnung, ganz zu geschweigen von einer planmäßigen Trennung der verschiedenen Zweige der Verwaltung. Als „Räte“ fungierten in der Regel die Inhaber der hohen Hofämter und einige andere Vertraute des Fürsten aus dem Landesadel. Diesen war, soweit sich erkennen läßt, im Range völlig gleich der gelehrte, bürgerliche Kanzler, der die Kanzlei leitete und wohl vorzugsweise als juristischer Sachverständiger dem Landesherrn zur Seite stand. Einige andere gelehrte Juristen vertraten außerhalb des Stifts (besonders beim Kammergericht zu Speyer) mit allgemeiner Vollmacht oder auch in Spezialmission das Stift. Kamen sie einmal an den Hof, etwa um Bericht zu erstatten, so wurden sie wohl auch in den laufenden Geschäften neben dem Kanzler um ihren Rat angegangen. Nicht selten war, daß diese Ge-

lehreten von mehreren Herren zugleich beauftragt waren und sich durch eine Klausel ihrer Bestallung dagegen sicherten, daß der eine Auftraggeber sie gegen den anderen verwandte.

Daß Mitglieder des Domkapitels schon vor 1574 bei Erledigung der laufenden Regierungsgeschäfte mitwirkten, läßt sich, abgesehen von den Ausnahmезuständen bei einer Sedisvakanz, nicht nachweisen.¹⁾ Jedoch erwähnt bereits die älteste erhaltene Hofordnung, die von 1536,²⁾ daß die Rechnungsablage der Beamten vor dem Fürsten und den Berordneten des Kapitels stattfand.

Nach der Ordnung von 1536 bestanden damals folgende Hofämter:

1. Der „Hofmeister“ (Frederich von Twist) hat die Oberaufsicht bei Hofe und soll sich auch „up der Kancelarien radswißen mede gebreken laten.“

2. Der „Hofmarschalk“ (Rippold von Canstein) muß, besonders wenn Gäste anwesend sind, für die Mahlzeit sorgen; „im velde sal he sich, wu einem Marschalck tho behört“ gebrauchen lassen; schließlich hat er etwa entstehende Streitigkeiten unter dem Hofgesinde zu schlichten.

3. Der Küchenmeister führt Schlüssel und Aufsicht über Küche, Keller, Back- und Brauhaus; er versieht also zugleich das Schenkenamt.

4. Der „Dorwerder“ wird nur neben den beiden ersten als höherer Würdenträger genannt, ohne daß näher auf seine Obliegenheiten eingegangen wird; er entspricht vermutlich dem Schloßhauptmann an andern Höfen.

¹⁾ Bei wichtigeren Angelegenheiten befragt der Bischof häufiger das Domkapitel und auch den Rat der Stadt Münster; besonders geschah das wegen Berufung eines Landtages.

²⁾ Die 4 erhaltenen Münst. Hofordnungen von 1536, 1547, 1573 und 1580: Manuſtr. VI 9₂.

Über die Rangverhältnisse giebt uns die Tafelanordnung einigen Aufschluß: Am 1. Tisch sitzt der Fürst; hier darf niemand Platz nehmen, ohne ausdrücklich durch Hofmeister, Marschall oder „Dorwerder“ aufgefordert zu sein. Der 2. Tisch, wo die Räte sitzen, soll wie der erste gehalten werden. An den 3. Tisch, zu den Hofjunkern sollen auch die Edelleute, die an den Hof kommen durch den Hofmeister oder Marschall gesetzt werden. An 3 weiteren Tischen auf der anderen Seite des Saales folgen dann: 1. Kanzlei und Kapelle, die gleich den Junkern zu behandeln sind; 2. das Stallpersonal einschließlich der „Edelungen;“ 3. die „Drompter, Giger und Drawanten.“ Die Unterbringung anderer bei Hofe anwesender Leute nach ihrem Range ist dem Marschall überlassen.

Die Hofordnung von 1547 nennt keinen Hofmeister mehr. Seine Befugnisse scheinen meist an den Dorwerder übergegangen, als dessen Amt außerdem hier angegeben wird, daß er alle einkommenden Briefe „an den Herrn zu bringen“ hat. Im übrigen decken sich die Bestimmungen dieser Ordnung im Wesentlichen mit denen der alten.¹⁾ Jedoch sind bei der Tafelordnung nur 5 Tische angeführt. Es fehlt der Tisch der Räte. Man darf wohl annehmen, daß diese jetzt beim Fürsten sitzen. Dafür würde sprechen, daß diese (sowohl 1536 wie 1547) sie allein neben den Bedienenden bei ihm Zutritt haben, wenn er nicht an der allgemeinen Mittagstafel teilnimmt.

Bemerkenswert ist auch die folgende ohne jegliche Erläuterung eingeschobene Tabelle, die jedenfalls angiebt, wieviel Pferde für den Hofstaat des Bischofs nach der Sitte der Zeit zu unterhalten sind:

¹⁾ Auf einige Angaben betr. die Kanzlei wird in Abschnitt II zurückzukommen sein.

Kanzler	4	Berde	Hofrath von Adel	4	Berde.
Hofmarschalck	5	"	Dorwerder	3	"
Rockenmeeſter	3	"	Weinſchenk	2	"
Item 2 von Adel ¹⁾	2	"	Bheer Schutzen	4	"
Noch 2, Jeder mit	2	"	Zwe Ridenbodden	2	"
Zwe Secretarien	2	"	Kanzleifnecht	1	"
Kammerwage	4	"	Meſter Kock	1	"
Rockenſchriver	1	"	Beltſchutzen	1	"
Trumpeter	1	"			

Kanzler, Hofrath und Marſchall ſtehen im Rang wohl gleich; daß der letztere ein Pferd mehr hat, erklärt ſich aus der Natur des Amtes. Der Weinſchenk iſt neu eingeführt.

Die Hofordnung von 1573 enthält nur Spezialbeſtimmungen, ohne auf die Zuſammenſetzung des Hofſtaates näher einzugehen. Dies hat ſeinen Grund darin, daß ſie nur die auf das Leben bei Hof bezüglichen Vorſchriften der (leider verlorenen) Hof- und Kanzleiordnung von 1567 wieder in Erinnerung bringen wollte. Als höhere Hofämter, deren Inhaber namentlich aufgeführt werden, nennt ſie: Hofmarſchall, Hofmeiſter, Küchenmeiſter, „Dorwerder,“ Stallmeiſter. Der 1546 beſeitigte Hofmeiſterpoſten war ſchon früher wieder eingerichtet worden.²⁾ Jetzt ſcheint der Hofmeiſter die Leitung des ganzen Hofſtaates zu haben. Denn der Hofmarſchall wird zwar noch in der Ordnung aufgeführt, iſt aus einem Hausbeamten aber in dieſer Zeit ſchon in erſter Linie eine politiſche Perſönlichkeit geworden. Das zeigt die Einſetzung eines beſonderen Stallmeiſters, während in den Akten der Hofmarſchall neben dem Kanzler als vornehmſter Rath erſcheint. Das Amt des Weinſchenken

¹⁾ Dies ſind wohl die „Hofjunker“.

²⁾ Wann, iſt nicht genau zu beſtimmen.

als welcher noch 1572 Michael Weigand bezeugt ist,¹⁾ fehlt hier wieder; wahrscheinlich ist es der Finanzreform von 1573 zum Opfer gefallen. Eine politische Bedeutung haben die Hofämter, abgesehen vom Marschall, nicht mehr. Wenn 1572 der damalige Hofmeister Strick zum Justizauschuß zugezogen wird, so scheint er noch als „Hofrat“ eine besondere Bestallung gehabt zu haben.²⁾ Mit Johannis von Hoya's Tode hörte die Hofhaltung auf zu bestehen, weil kein Fürst vorhanden war (bezw. dieser außer Landes residierte) und trat während der uns hier beschäftigenden Periode nur 1582 auf wenige Jahre wieder ins Leben, jedoch ohne nähere Beziehungen zur Landesverwaltung.

§ 2. Übergangsperiode: Die Statthalterschaften, Land- und Hofräte bis zum Tode Johannis von Hoya.

Inzwischen hatte sich eine wirkliche Zentralverwaltungsbehörde herausgebildet, die durchaus unabhängig von der Hofhaltung in kollegialischer Weise die Regierungsgeschäfte erledigte. Genau bestimmen läßt sich nicht, wann diese Behörde zuerst in Erscheinung getreten ist. Als ihre Keime darf man wohl die Statthalterschaften ansprechen, die hauptsächlich *sede vacante* die Landesverwaltung übernahmen. Für die herrenlose Zeit und bis der neugewählte Bischof gewisse Bedingungen³⁾ erfüllt hatte, stand die Regierung des Stifts dem Domkapitel zu. Dieses pflegte jedoch die

¹⁾ Landtagsakten 1566—67; thatsächlich ein Kopiar von 1566—75.

²⁾ Noch 1572 war Dieth. Strick Hofmeister gewesen; 1573 ist ein Raesfeld Hofmeister; Strick wird aber als Rat sowohl in der Gehaltsübersicht von 1573/74 (vgl. Anhang) wie bei Einrichtung der neuen Regierung genannt.

³⁾ Diese waren in der Kapitulation fixiert: vor allem mußte der Erwählte zunächst die Bestätigung des Papstes und die Belehnung mit den Regalien durch den Kaiser erlangt und das Juramentum episcopale geleistet haben.

laufenden Geschäfte einer Kommission von Kapitularen und Vertretern der Ritterschaft zu übertragen, die aber in wichtigeren Sachen das Kapitel oder auch die Landstände zu befragen hatten. Als weltliche Mitglieder finden sich meist bisherige Räte des letzten Bischofs, die sich durch ihre Sachkenntnis empfahlen. Nach der Resignation Bernhards von Raesfeld (Oktober 1566), setzte sich die Statthaltererschaft aus je 4 Vertretern vom Domkapitel und Ritterschaft zusammen.¹⁾ Jedoch war das Interregnum diesmal nicht von langer Dauer, da der neu erwählte Bischof Johann von Hoya schon im Mai 1567 auf dem Landtage „aufm Laerbroch“²⁾ zur Regierung verstattet wurde, obwohl er die Vorbedingungen noch nicht erfüllt hatte; sogar die Kapitulation erhielt erst am 10. Dezember 1567 ihre endgültige Fassung.

Wie die Wahl Johannis für die allgemeine Geschichte des Bistums Münster den Beginn einer neuen Epoche bedeutete, so hat seine Regierung auch für die Ausbildung der Verwaltungsorganisation im Stifte grundlegend gewirkt. Wieviel von dem Verdienst der Persönlichkeit des neuen Herrn³⁾ oder dem Zwang der Verhältnisse und ständischen Einflüssen zuzuschreiben ist, läßt sich bei der Mangelhaftigkeit des Materials schwer entscheiden. Jedenfalls darf man die Justizreform in der Hauptsache ihm gut schreiben, wenn auch die Initiative von den Ständen ausging (vgl. Abschn. IV.) und bei der Kammerordnung kann ihm zum Mindesten

¹⁾ Von diesen 8 Personen übernahm Johann von Hoya später 6; als Landräte: Domscholaster Goddert von Raesfeld, den Domherrn Melchior von Buren und Johann von Mervelddt; als Hofmarschall bzw. Hofräte: Hermann von Belen, Konrad Ketteler, Heidenreich Drost. — Der Ausdruck „Scholaster“ ist in den Akten überall gebraucht, wie überhaupt die meisten Dignitäten beim Kapitel nach Möglichkeit verdeutscht werden.

²⁾ In der Nähe von Münster im Kirchspiel Bösenfell, meist Laerbroch geschrieben.

³⁾ Vgl. „Allgemeine deutsche Biographie.“

das Lob gespendet werden, daß er sie nicht hintertrieben hat, obgleich sie ihn arg demütigte (vgl. Abschn. III). Eine der ersten Regierungshandlungen Johannis war, daß er gleich auf dem Laerbrock Zustimmung und Rat der Stände für die Ernennung von Landräten erbat. Es handelte sich um die Neubelebung einer, wie es scheint, in Verfall geratenen älteren Einrichtung. Über den Ursprung dieser Landräte sind wir im Dunkeln. Vor der Zeit des Bischofs Franz von Waldeck habe ich sie nicht nachweisen können. Auch die Einleitung der Hofordnung von 1536 spricht nur von Räten im Allgemeinen, nach deren „Rat und Verbesserung“ sie erlassen sei. In dieser Bezeichnung könnten allerdings die Hof- und Landräte zusammengefaßt sein; ich halte das aber für wenig wahrscheinlich, weil sonst überall später immer deutlich zwischen beiden unterschieden wird. Die Frage ist dann, in wie weit aus der Nichterwähnung in diesem Falle auf Nichtexistenz von Landräten geschlossen werden darf. Unzweifelhaft bezeugt wird ihr Vorhandensein in einem undatierten Konzept des Jahres 1546: 1) „Beredungen unßes g. Herrn mit syner G. Rheden unde eglichen des Domkapitels van der Ritterschapy unde Stadt Munster vorgenommener Ordnung zc.“ Es heißt darin: „Erstlich, dat syne F. G. alle Sacke und Handelunge, dat gemeine Landt betreffen- und angaende, mit syner F. G. Rheden und Munsterischen Landt-Rheden und im Fall der Noit mit den van der Lantschapy will beraidtflagen und

1) Landtagsakten 1540—53 f. 43. Der angeführte Titel steht auf der Rückseite. Die Datierung auf 1546 ergibt sich daraus, daß die im Texte erwähnte Hofordnung am 13. Februar 1547 erlassen wurde. Die Einleitung dazu beruft sich ausdrücklich auf vorangegangene Abmachungen, die mit unseren „Beredungen“ identisch sind; sie hebt auch die Mitwirkung der Landräte hervor. Daß die „Beredungen“ schon auf 1547 zu setzen sind, ist unwahrscheinlich, da dann wohl kaum Mitte Februar die Hofordnung fertig geworden wäre.

verhandellen. . . . Tom derden: de Verordenunge up syner F. G. Huseren und Ampteren will syne F. G. mit eren und den Lantrheden in Betteronge und Borraet brengen und eyn bestendige und notturfstige Hoeffordnunge stellen, darmet de Huser und ock de Hoffordnunge to Behoiff siner F. G. und mide des Lang Besten versorget moge werden.“

Leider ist in diesen Abmachungen über die Anzahl der Landräte, die Art ihrer Ernennung sowie, in welchem Stärkeverhältnisse die einzelnen Stände unter ihnen vertreten waren, nichts gesagt. Die Landräte werden dann nochmals erwähnt in demselben Bande der Landtagsakten (f. 72). Das undatierte aber wohl kaum später als 1550 zu setzende Schriftstück enthält eine Reihe von Artikeln „erstlich mith denn Reden to bratschlagen und, wes Enne gut beduncket, darvan der Lantschap vortodragen.“ In dem ersten wird beklagt, daß die Landräte z. T. gestorben z. T. durch Alter, Krankheit und dgl. verhindert seien, ihrem Amte nachzugehen; die Räte sollen überlegen, ob man nicht die Stände ersuchen könne, „dat de Lantschap betreffen unsem G. Herrn etlige beqweme Personen uth der Ritterschap und Underfaten helpe erwelenn und willich maken,“ als Landräte zu fungieren. Fraglich ist, ob die Nichterwähnung des Domkapitels neben „Ritterschap und Underfaten“ dahin gedeutet werden darf, daß bis dahin unter den Landräten sich keine Domherren befanden. Über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit hat sich nichts gefunden. Auch wird der Landräte überhaupt bis 1567 nicht wieder gedacht. Erst als Johann von Hoya die Regierung im Stift übernimmt, ist wieder die Rede von ihnen. Art. VIII der Proposition für den Landtag vom Mai 1567¹⁾ lautet: „Dweill aber zu bestendiger tuglicher Regierung einer guter Ordnung und Fürbereitung vonnotten und

¹⁾ Landtagsakten 1566—74 f. 126 ff.; anschließend folgt der Abschied.

dieselben für allen Dingen ingerichtet werden mußte, darzu dan Fre F. G. ein besonders fleißigs Nachdenkens zu haben sich fürgenommen und under diesem sich erinnert, das ein Prinzipall und Hauptstück sei, mit bequemen Rethen, so diesen Stifft und Underthonen mit Treuwen und ernstlich meineten, sich gefaßt zu machen und dan Fre F. G. sich beduncken ließen, das under diesem etliche auß diesen Landtstenden, welche von dieses Stiffts Gelegenheiten, Beschwerden und Gedey bewußt, genommen wurden, wie dan auch solchs bei den benachbarten Landtschafften gepreuchlich, alß aber Fre F. G. die Personen unbekandt, so wollen sie in der Stende wolmeinentlich Bedencken stellen und begert haben, ob nit sie under sich auß jedem Standt etliche Fre F. G. fürschlagen und zu verordnen wolten, welche Fre F. G. für Landtrethe zu geprauchten und zu fürfallenden Sachen zu verschreiben, auch sie Macht haben mochten, solche ehaffte Sachen mit und neben Fre F. G. und derselben andern gemeinen Rethen zu berathschlagen und zu schliessen, auch die Not.urffft verrichten zu helfen. Des weren Fre F. G. geneigt, mit denselben der Gepur handeln zu lassen, das sie irer Muhe und Willigkeit halben zimbllicher Massen Ergezung und gnedige Dankbarkeit vernehmen solten. Da aber die Hendell und Sachen also wichtig und groß sich ansehen ließen, das dieselben fernern und mehrern Raths der Stende nottig hetten, solt dasselbig alßdan altem Herkommen nach gleichfals an sie glangt werden.“

Es wird hier nur von dem Beispiel benachbarter Staaten gesprochen, jedoch mit keinem Worte erwähnt, daß die Einrichtung der Landräte im Stift Münster schon früher bestanden hatte. Dies sowie der Widerstand der Städte¹⁾

¹⁾ Sie erklärten, ihre Leute in der Stadtverwaltung nicht entbehren zu können, und erhielten 14 Tage Bedenkzeit; schließlich gab dann der Rat

gegen den Vorschlag des Bischofs, legt den Gedanken nahe, daß in den letzten Jahren zum wenigsten es keine Landräte im Stift mehr gegeben hat. In dem Landtagsabschied lautet die Vollmacht für die Landräte vorbehaltlich der Zustimmung der Städte: „das hochgenant. mein. gnedig. Her. solliche zugelassene und angenommene Landtretthe in teglichen furfallenden Sachen zu verschreiben und sie mit Jren J. G. dieselben zu beratschlagen und zu Werck stellen zu helfen hiemit Macht haben sollen.“ Bei wichtigen Dingen seien wie herkömmlich die Stände oder das Domkapitel und der Rat der Stadt Münster zu hören.

Nicht zusammenwerfen darf man diese nunmehr wieder in Wirksamkeit tretende Einrichtung der Landräte mit dem Landtagsausschuß, der an Stelle der Stände in gewissen Sachen Beschlüsse fassen durfte, die auch diese banden, und als Ersatz für den Landtag diente, da wo der große Apparat desselben ungeeignet erschien. Durch die Landräte dagegen wurden die Stände zu nichts verpflichtet. Wohl aber gewannen sie nun Einfluß auf Angelegenheiten, die bisher ihrem Bereich entzogen waren. Schon 1546 war das deutlich erkennbar und noch schärfer tritt es jetzt (1567) hervor: bei allen einigermaßen wichtigen Vorfällen in der eigensten Sphäre des Landesherrn war dieser gehalten, das Gutachten einer ständischen Kommission einzuholen, deren Charakter doch nicht wesentlich dadurch geändert wurde, daß ihm bei ihrer Zusammensetzung ein ziemlich weitgehender Einfluß zustand. Daß diese Bedeutung der Einrichtung wohl erkannt wurde, zeigt die scharfe Unterscheidung, die stets zwischen den Hof- und Landräten gemacht wurde. Allerdings verloren die Landräte, wie vorgreifend bemerkt

von Münster, daß die anderen Städte vertrat, die Opposition auf und bat nur um Berücksichtigung der Wünsche der Stadt bei der Auswahl der städtischen Vertreter.

sei, wohl ihre Hauptbedeutung, als sich ein Regierungskollegium bildete, in dem verfassungsgemäß Vertreter der beiden oberen Stände saßen.

Die Ernennung der Landräte vollzog sich Anfang Juli entsprechend den Abmachungen auf dem Landtage derart, daß sich der Bischof mit 2 Mitgliedern der Ritterschaft, deren Auswahl ihm überlassen blieb, wegen Übernahme des Landratamts verständigte. Dem Domkapitel und dem Rat der Stadt Münster nannte er je 6 Personen aus ihrer Mitte, die ihm genehm seien, worauf jene je 2 davon als Landräte präsentierten; der Bischof bestand jedoch darauf, daß wenigstens der eine der beiden Bürgermeister unter den städtischen Landräten sei. Am 1. Juli traten die 6 Landräte zur ersten Sitzung in Ahaus zusammen, wo der Bischof gerade Hof hielt. Schon vorher hatte Johann die von ihm für die Hofämter und Ratsstellen in Aussicht genommenen Persönlichkeiten — es waren meist die alten — um sich versammelt. Sie wurden noch nicht als Hofräte bezeichnet. Aus welchem Grunde der Fürst für ihre Ernennung die Zustimmung der Landräte wünschte, wird nicht gesagt. Eine Verpflichtung seinerseits ist dafür aus den Akten nicht nachweisbar. Es liegen also wohl mündliche Verabredungen zu Grunde. Vielleicht handelte es sich auch nur um einen Höflichkeitsakt, durch den Johann das Verhältnis der Landräte (und ihrer Standesgenossen) zu ihm und den Hofräten möglichst freundlich gestalten wollte. Denn thatsächlich wurde nachher die Auswahl der Personen durchaus dem Bischof überlassen, wie das nach dem „Memorial“ schon vorher erwartet wurde. Dieses „Memorial“ über die den Landräten zu machende Proposition war das Ergebnis jener Vorbesprechung des Fürsten mit den künftigen Hofräten und von diesen verfaßt und dem Bischof übergeben. Es ist wichtig unter Anderm¹⁾ wegen der Auffassung, welche

¹⁾ So weit es die Justizreform berührt vgl. Abschn. IV.

es über das Verhältnis der Landräte zu den Hofräten zeigt: Es wird da die Frage erörtert, ob beide nach Erledigung der Personenfragen gemeinsam oder getrennt beraten sollen. Für getrennte Beratung wird angeführt: die Landräte sind von den Ständen deponiert und werden wohl meist „von der Landstände wegen votieren;“ die Stände aber pflegen die Vorschläge des Landesherrn für sich zu überlegen; es könnte also bei den Landräten ebenso gehalten werden. Ferner kann es leichter zu Reibungen in einer gemeinschaftlichen Sitzung kommen, wenn bei Meinungsverschiedenheiten sich die Ansichten nach der Zugehörigkeit zu der einen oder andern Kategorie scheiden. Andererseits spricht für die Gemeinschaft: Die Landräte sind wohl von den Ständen gegeben, aber nicht dergestalt, „daß sie der Stände Ausschuß oder Berordnete seien, sonder daß sie als Freer F. G. uffgenommene Rethen das Best in der Landschaft Sachen mitrathen helfen sollen, wie sie auch von F. G. allein in Bestallung uffgenommen, bekleidet und besoldet und also mit den andern Hofrathen für einerlei Leute und eins Herrn Diener gehalten werden.“ Weiter kommt in Betracht, daß getrennte Beratung die doppelte und dreifache Zeit und daher größere Kosten erfordert. Schließlich hat die Gemeinschaft den Vorzug, daß die Hofräte stets die Motive der Vorlage den Landräten in Erinnerung bringen und erläutern können. Daher geht der Vorschlag der Hofräte dahin, daß die Landräte mit ihnen zusammen beraten sollen; würden jene sich in besonderen Fällen einmal für sich besprechen wollen, so könne ihnen dies ja gestattet werden.

Leider wissen wir nicht, welche Stellung dieser Motivierung gegenüber die Landräte einnahmen, ob sie selbst sich nicht doch in erster Linie als Beauftragte der Stände ansahen. Jedenfalls haben sie schließlich der gemeinsamen Beratung ihre Zustimmung gegeben.

Zunächst wurden am 1. Juli die Bedingungen vereinbart, unter denen die Landräte ihr Amt übernehmen sollten.¹⁾ Hierauf erbat sich Johann ihre Vorschläge für die Ernennung des Hofmarschalls und der Hofräte. Da sie ihm deren Bestimmung überließen, wurden die von ihm Gewünschten: Hermann von Belen als Hofmarschall, Heidenreich Droft, Wilhelm und Cordt Ketteler als Hofräte²⁾ angenommen. Ebenso blieb der bisherige Kanzler Steck im Dienst und die gesammte Kanzlei. Neu in Bestallung genommen werden sollten 2 Gelehrte, deren Auswahl möglichst aus Stiftseingeseffenen dem Bischof überlassen wurde.³⁾ Zugleich wurde eine Kanzlei- und Hofordnung vorgelegt und von den Landräten gebilligt; leider ist sie nicht mehr vorhanden. Schließlich sprachen die Räte noch den Wunsch aus, daß die Münsterische und Osnabrückische Kanzlei streng geschieden würden. Dann wandte sich die Beratung anderen Dingen zu.

Bei diesen Festsetzungen ist eine wirkliche Zentralverwaltungsbehörde noch nicht erkennbar. Die Landräte bildeten zwar eine Art Kollegium mit den Hofräten. Dieses trat aber nur auf vorherige Berufung durch den Landesherrn zusammen und äußerte seine Meinung über ihm vorgelegte Fragen. Es fehlt also das Moment der Ständigkeit; auch erscheint es zweifelhaft, ob förmliche Abstimmungen vorgenommen wurden, bei denen die Majorität entschied. Davon daß etwa die Hofräte für sich ein ständiges Ratskollegium gebildet hätten, kann nach den vorhandenen Quellen kaum die Rede sein, sie scheinen überhaupt, nach ihrer Bestallung zu schließen, die derjenigen der Landräte

1) Vgl. die Bestallung im Anhang d. d. Mus d. 3. Juli 1567.

2) Ebendort die Bestallung von Cordt Ketteler; ähnlich wie sie lauteten wohl auch die anderen.

3) Über Kanzlei und Gelehrte vgl. Abschn. II.

fast gleich ist, vornehmlich „von Haus aus“ gedient zu haben. Die wenigen erhaltenen Akten lassen erkennen, daß die laufenden Geschäfte in erster Linie von Kanzler und Hofmarschall erledigt wurden; die anderen Räte wurden nur, wenn man ihrer bedurfte, verschrieben.¹⁾ Für die Nichtexistenz eines Regierungskollegiums spricht ferner, daß Johann von Hoya, als er sich 1568 nach Paderborn²⁾ begab, zu seiner Vertretung eine Kommission, bestehend aus je 2 Vertretern des Kapitels und des Rats von Münster einsetzte; nur einer davon, der eine Ratsherr, ist Landrat; von den Hofräten befindet sich keiner darunter. Dagegen waren bei einer ähnlichen Gelegenheit 2 Jahr später die „Statthalter“ sämtlich Räte und zwar 2 Domherren und 2 adelige Hofräte. Sie hatten die Regierung „samt und sonders“ wahrzunehmen und durften auch die anderen Hof- und Landräte zuziehen, wenn es ihnen nötig schien.

Die erste wirkliche, kollegialische Zentralbehörde, die in Münster nachweisbar ist, wird 1573 in der Rechenkammer, dem Finanzministerium des Fürsten, begründet.³⁾ Zu bemerken ist, daß die Räte (4 Hofräte und die beiden Landräte des Domkapitels) nur zur Rechenkammer „verordnet“ sind, daneben aber noch an der allgemeinen Ver-

¹⁾ Zu dem Ausschusstag am 30. Nov. 1572 (vgl. Abschn. IV), auf dem es sich um Dinge von höchster Wichtigkeit handelte, wurden z. B. folgende (wohl sämtliche) Räte aufgefordert: der Kanzler Dr. Steck, Hofmarschall Welen, Hofmeister Dieth. Strick, Hofrichter Engelbert von Langen; die 4 adeligen Hofräte: H.(?) Ketteler, Cordt Ketteler, Heidenreich Droft, Ludiger von Raesfeld; der gelehrte Hofrat Dr. Hueßghen; die 6 Landräte: Domscholaster Diepenbroich, Domkellner Melchior von Buren, Franz von Bodelschwingh, Johann von der Recke, Bürgermeister Wilbrandt Monies und Johann von Beshwort. — Die sonst nicht übliche Zuziehung des Hofrichters wird hier durch den Verhandlungsgegenstand erklärt; über Strick vgl. S. 11 Anm. 2 u. Text.

²⁾ Er wurde dort zum Bischof gewählt.

³⁾ Das Nähere Abschnitt III.

waltung teilnehmen. Auf diese wurde vielleicht schon vor Einführung einer schriftlichen Geschäftsordnung die Gewohnheit der Rechenkammersitzungen übertragen.

§ 3. Die Regierung des Stifts bis 1589. (Bildung des Ratskollegiums.)

Eine zweifellose allgemeine Zentralbehörde schuf die Ordnung der Regierung im Jahre 1574. Am 5. April war Bischof Johann von Hoya noch im besten Mannesalter einem epileptischen Leiden erlegen. Am 28. erfolgte die Postulation Johann Wilhelms von Kleve. Da dieser seines jugendlichen Alters wegen erst in einigen Jahren die Regierung hätte übernehmen können, wurde auf dem Laerbrock am 14. Mai den gemeinen Ständen vom Domkapitel ein Plan für die vorläufige Regelung der Verwaltung vorgelegt, der ihre Billigung fand.

Das Regierungskollegium bestand aus dem „Statthalter,“ dem Domherrn Konradt von Westerholt, und 4 „Verordneten zur Regierung“ (je 2 vom Domkapitel und aus der Ritterschaft,)¹⁾ dazu dem bisherigen Kanzler Steck, der die Leitung von Kanzlei und Rechenkammer beibehielt und einem Rechtsgelehrten; als gelegentliche Ratgeber von Haus aus blieben die bisherigen Hofräte in Bestallung, ebenso die Landräte.²⁾ Die Kompetenz der Regierung und die Geschäftsordnung für ihre vorgeschriebenen regelmäßigen Sitzungen wurden festgelegt in einer Reihe vom Domkapitel verfaßter und durch den Landtag gutgeheißener

¹⁾ Domscholaster Diepenbrock (bisher schon Landrat) und Gohwin von Raesfeld Domherr; Hermann von Belen und Ludger von Raesfeld (bisher Hofmarschall bzw. Hofrat, beide Drogen).

²⁾ Im Landtagsabschied werden nur die 4 bisherigen weltlichen Landräte befristigt; ob das Kapitel vorläufig auf die seinigen verzichtete, da sein Einfluß auf die Regierung gesichert war?

Artikel.¹⁾ Das Wesentliche ist, daß die „Verordneten zur Regierung“ unter Vorsitz des Statthalters täglich zu Rat- sitzungen sich vereinigen und nach dem Mehrheitsprinzip über die Geschäfte entscheiden sollten. Dem Postulierten und seinen Verwandten wurde vorläufig keinerlei Einfluß gestattet. Änderungen der Artikel behielt sich das Kapitel nach eingeholtem Gutachten von Statthalter und Verord- neten vor. Auf den Inhalt der Regierungsartikel im Einzelnen wird bei der definitiven Redaktion von 1588/89 näher einzugehen sein.

Nachdem im Verlauf der inneren Wirren Konrad von Westerholt 1580 hatte von der Bühne abtreten müssen, wurde vorläufig Johann Wilhelm mit der Administration betraut. Die Stände wurden auf dem Landtag am 24. Oktober 1580 ausdrücklich um ihre Zustimmung ersucht. Das Domkapitel hoffte davon wohl einen guten Eindruck im Lande, wo über die letzten Vorgänge starke Mißstimmung herrschte. Die Ordnung der Verwaltung von 1574 blieb im Großen und Ganzen bestehen, nur daß, indem an Stelle des bisherigen Statthalters die Leitung in die Hände eines wirklichen Fürsten gelangte, der immer noch der „Er- wählte“ des Stiftes war,²⁾ in einigen Einzelheiten die Regierungsartikel verändert und dem Administrator etwas weitergehende Rechte eingeräumt werden mußten.³⁾

Aber mancherlei Reibungen zwischen Kapitel und Ad- ministrator hinderten diesen anfangs an der tatsächlichen Übernahme der Regierung. Besonders wollte das Dom-

¹⁾ Original d. d. 25. Mai 1574, unterfiegelt vom Kapitel: Dom- kapitelsprodukte II C 34 b.

²⁾ Über die Stellung Johann Wilhelms vgl. die Einleitung und Keller a. a. D.

³⁾ M. L. N. 1₁₀ liegt das Original dieser Redaktion von 1580/81; abgedruckt nach einer Kopie im Velenschen Archiv, jedoch mit irreführender Überschrift bei Riefert „Münst. Urk. Samml.“ VII S. 228 ff.

kapitel nicht zugeben, daß Johann Wilhelm oder gar sein ihm vom Vater mitgegebener Hofmeister Horst Einblick in die Finanzen erhielt.¹⁾ Man fürchtete, daß Johann Wilhelm später, wenn er sein Verhältnis zum Stift wieder löse, seine Kenntniss der Geheimnisse der Finanzverwaltung zum Schaden des Bistums gebrauchen könne.

Erst im Mai 1582 kam es unter Vermittlung des alten Herzogs von Jülich und seiner Räte zu einer Einigung: Johann Wilhelm versprach (M. L. N. 110 u. Niefert a. a. D. VII 250) unter Abänderung des 19. Regierungsartikels, daß „hinsüro die geistlichen Collationen,“ Drogen- und Rentmeisterämter nur mit Vorwissen, Konsent und Bewilligung des Domkapitels besetzt werden sollten; Diederich von der Horst trat in den Dienst des Stifts.²⁾ Dafür sollten beide an den Sitzungen der Rechnenkammer teilnehmen dürfen.

Nach dem Rücktritt Johann Wilhelms und der Postulation des Kurfürsten Ernst verblieben die bisherigen „zugeordneten Räte“ auf Verlangen des Domkapitels unter dem Namen „verordnete Statthalter“ an der Spitze der Landesverwaltung, wobei ihnen (mutatis mutandis) die Artikel von 1574 als Richtschnur dienen sollten. Ihre Stellung war jedoch unter den obwaltenden Verhältnissen eine recht peinliche und schwierige: auf der einen Seite das in seiner Mehrheit streng katholische Domkapitel und sein Erwählter, der Jesuitenzögling Ernst von Baiern, auf der andern die zum großen Theil mit protestantischen Sympathien erfüllten und gegen das Kapitel stark erbitterten Stiftseingefessenen; dazu dann noch die Schädigung des Landes durch die mit der herrschenden katholischen Partei befreundeten Spanier. Auf die Statthalter fiel als auf

¹⁾ Vgl. Abschnitt III.

²⁾ Bestallung und Suramentum bei Niefert a. a. D. VII S. 252.

die höchste weltliche Behörde ein gut Teil des Hasses der mißhandelten Unterthanen. Das führte dann im Frühjahr 1587 dazu, daß die Statthalter beim Domkapitel ihre Entlassung forderten. Den letzten Anstoß dazu gab, daß die Räte, als sie im März nach Münster kamen, erst nach langem Warten Einlaß fanden und von der Bürgerschaft beschimpft wurden. Sie machten dem Kapitel zum Vorwurf, daß es sie nicht genügend decke, obwohl die Verantwortung für die verhassten Zustände doch gerade ihm zur Last falle. Trotz aller Vorstellungen beharrten die Statthalter auf ihrem Verlangen, schließlich unter Hinweis auf das ihnen zustehende Kündigungsrecht (vgl. darüber Abschnitt V). Dem Kapitel wäre es unter den obwaltenden Verhältnissen wohl schwer geworden, einen passenden Ersatz unter dem zum großen Teil keizerischen Adel zu finden, ganz abgesehen davon, daß der Abgang der sämtlichen mit den Geschäften vertrauten Räte die ohnehin schwierige Lage noch mehr verwirrt hätte. Es wandte sich nunmehr an Kurfürst Ernst mit der Bitte um Vermittelung; mit den hierzu abgeordneten Räten des künftigen Bischofs wollte man sich dann auch über die Form der Regierung vergleichen. Anfang Oktober kamen als Gesandte des Kurfürsten Neveling von der Recke, Landkomthur der Ballei Westfalen des deutschen Ordens, und Propst Gropper¹⁾ nach Münster und es gelang ihnen nach einiger Mühe eine Versöhnung herbeizuführen: das Domkapitel mußte mit jedem Statthalter einzeln sich von Neuem einigen. Vorläufig, bis der Kurfürst selbst die Regierung übernehme, sollte es in der Landesverwaltung beim Alten bleiben. Die kölnischen Gesandten hatten noch aus Sparsamkeitsrückichten die Aufhebung der bischöflichen Küchen-

¹⁾ Beides Räte des Churfürsten für das Herzogtum Westfalen, die ihren Sitz in Arnberg hatten.

haltung gefordert, die auch nach dem Abzuge Johann Wilhelms noch weiter bestand, weil die Beamten der Zentralbehörden auf die Verpflegung durch dieselbe als auf einen Teil ihres Gehaltes angewiesen waren. Anfangs erklärten sich die Statthalter aus persönlichen wie aus allgemein sachlichen Gründen dagegen, schließlich erfolgte aber doch kurz nach Ostern 1588 auf Betreiben des Domkapitels, das sich die Gründe des Kurfürsten zu eigen machte, die Aufhebung; eine Entschädigung wurde den Statthaltern in Aussicht gestellt, sobald man sich mit den kölnischen Bevollmächtigten verständigt haben würde.

§ 4. Einsetzung der Statthalter 1589.

(Verhandlungen über die Regierung des Stifts 1588—89.)

Die Verhandlungen mit den kölnischen Abgesandten waren unterdessen ins Stocken geraten, weil kriegerische Ereignisse im Erzstift ein neues Zusammentreffen immer wieder vereitelt hatten. So kam es, daß Kurfürst Ernst erst¹⁾ am 9. Juni 1588 den beiden schon erwähnten Räten und dem Lic. Kleinsorge Kredenz und Instruktion ausfertigen ließ, kraft deren sie die Leistung des Juramenti episcopalis anbieten und die Übergabe der Administration an ihn, als an den nunmehrigen rechtmäßigen Herrn des Stifts, fordern sollten. Aber inzwischen hatten sich Domkapitel und Statthalter in allen Punkten geeinigt, so daß sie jetzt als eine Partei gegenüber den Wünschen des Kurfürsten des Stifts Interesse vertraten. In dessen Namen verlangten sie, daß der Kurfürst vorläufig noch dem Stift persönlich fern bliebe, wo ihm die Mehrzahl der Bevölkerung feindlich gesinnt war; seine Anwesenheit könne nur dazu beitragen, das Land noch mehr in die

¹⁾ Trotzdem ihm Konfirmation und Regalien schon um die Jahreswende zugegangen waren.

niederländisch-spanischen Händel hineinzuziehen, als es unter der bisher ängstlich festgehaltenen „Neutralität“ geschehen war. War dem gut katholischen Kurfürsten diese Neutralität, in der er eine Begünstigung der Holländer erblickte, schon ein Greuel, so wurde ein Konflikt vollends unvermeidlich durch die Vorstellung, die man in Münster von der „vorläufigen“ Regierung hegte. Das Domkapitel hatte die Regierungsartikel von 1574 in Übereinstimmung mit den Statthaltern einigen geringfügigen Änderungen unterzogen, wie sie durch die veränderten Verhältnisse notwendig wurden, beließ das Ganze aber in einer Fassung, die durchaus der Anschauung Ausdruck gab, als ob der „Erwählte“ rechtlich noch gar keinen Anspruch auf Übernahme der Regierung habe.¹⁾ Thatsächlich bot Ernst aber durch seine Gesandten die Erfüllung der letzten Bedingung der Kapitulation an. Wenn er in den neuen Regierungsartikeln trotzdem noch immer als der „Herr Postulierte“ bezeichnet und ihm auch nicht die geringste Einflußnahme auf die Verwaltung, ja nicht einmal die Vereidigung der Statthalter und sonstigen Beamten auf seinen Namen zugestanden wurde, so war das denn doch eine starke Zumutung, auch wenn das Domkapitel, wie es beteuerte, sich zu seiner Haltung nicht durch Herrschsucht sondern durch die Rücksicht auf die Stimmung im Lande leiten ließ. Es glaubte nämlich, Unruhen seitens der protestantisch gesinnten Bevölkerung fürchten zu müssen, die an den benachbarten Niederlanden einen Rückhalt gefunden hätte. Wie die Sache dann ablief, war immerhin zweifelhaft; es konnten die ganzen Erfolge der letzten Jahre wieder ver-

¹⁾ Die Umarbeitung der Regierungsartikel war übrigens recht flüchtig. Art. 19 ist in der letzten Fassung einfach unverständlich, weil der Ausdruck erster Redaktion: „Da der Statthalter . .“ ohne Rücksicht auf den Sinn rein äußerlich in „Da jemand der Statthalter . .“ geändert wurde. Vgl. den Anhang.

loren gehen und eine Rekatholisierung des Stifts ein für alle Mal vereitelt werden. Wenn das Domkapitel außer den durch diesen Gedankengang motivierbaren Maßregeln eine noch weitere Beschränkung des Fürsten verlangte, so tritt dabei wohl das Bestreben zu Tage, scheinbar ganz uneigennützig, seine eigenen Rechte auf Kosten des Landesherren zu erweitern. Das Wasser war nun einmal trübe, warum sollte das Kapitel nicht darin fischen?

Anfang Juli 1588¹⁾ trafen vermutlich die kölnischen Gesandten in Münster ein. Den Gründen, die das Kapitel gegen die Residenz des Kurfürsten im Stift geltend machte, scheinen sie sich nicht verschlossen zu haben, wenigstens traten sie vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung ihres Herrn mit Anträgen zur Abänderung der vorgelegten Artikel hervor, die nur dahin zielten, dem Fürsten innerhalb der letzteren die ihm gebührende Stellung zu geben. Gleichzeitig verlangten sie Aufschluß über den Stand der dem Bischof zustehenden und obliegenden Einnahmen und Ausgaben; sollte man Bedenken tragen, ihnen als „Ausländern“ Einblick in die Finanzen zu gestatten, so schlugen sie die Entsendung eines Beamten der Rechnenkammer an den Kurfürsten vor, um diesem wenigstens gebührende Aufklärung zu geben. Das Domkapitel ging jedoch auf den Kompromiß nicht ein, und auch

¹⁾ Einen zeitlichen Anhalt giebt die Originalkredenz für die Gesandten (Aachen 1588 Juni 9) und ein Schreiben des Kapitels (Konzept vom 28. Juni), worin dieses den Gesandten ein Geleit von 124 Reitern für den 6. Juli zur Verfügung stellt. Von den Verhandlungen selbst sind nur 3 fortlaufend nummerierte Kopien von Schriftsätzen der Gesandten an das Kapitel erhalten; der ersten ist eine Kopie der Instruktion beigelegt; all diese Stücke sind ohne Datum, beziehen sich aber unzweifelhaft auf dieses Stadium der Verhandlungen, wie ein Vergleich mit späteren Ausgaben beweist. Wir haben in ihnen vermutlich Kopien zu sehen, welche das Domkapitel den Statthaltern zur Kenntnisaufnahme übermittelte. Münst. Landesarchiv 14. 17.

die Statthalter ließen sich weder durch Drohungen noch durch Versprechungen gewinnen.

Da die Münstertischen Herren auch auf nochmalige dringende Vorhaltungen hartnäckig blieben, verzichteten die Gesandten, denen zudem der Ausbruch eines großen Sterbens in Münster den dortigen Aufenthalt unheimlich machte, auf die Fortsetzung der Verhandlungen und verließen die Stadt unter ziemlich deutlichen Drohungen: sie mußten es ablehnen, die Gründe für die Zurückweisung der Administration und die Vorschüzung der fälschlich beanspruchten Neutralität weiter zu disputieren. Das Verhalten des Kapitels sei gegen alles Recht; dieses möge wohl bedenken, daß seine Handlungsweise, die eine Beleidigung der höchsten geistlichen und weltlichen Autoritäten darstelle,¹⁾ ihm unter Umständen noch sein freies Wahlrecht kosten könne und die Feindschaft der Freunde des Kurfürsten, besonders der „hispanischen Majestät“ zuziehen werde. Um den schwachvollen Handel nicht landkundig zu machen, hätten die Gesandten sich zu Kompromißvorschlägen verstanden, deren Ablehnung nun jede Verständigung unmöglich mache. Die Verantwortung für alle weiteren Folgen fielen dem Kapitel zu.

Der vorläufig einzig gangbare Weg zu der doch unbedingt notwendigen Einigung blieb jetzt, wie schon die Vertreter des Kurfürsten angedeutet hatten, daß das Kapitel seinerseits Gesandte an diesen schickte. Ernst forderte es in einem recht ungnädigen Schreiben²⁾ sogar direkt dazu

¹⁾ Weil das Kapitel nach erfolgter Bestätigung durch Kaiser und Papst noch Schwierigkeiten zu machen wage.

²⁾ Orig. d. d. Lüttich vom 8. September 1588: Eingangswird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Bericht über die gescheiterten Verhandlungen dem Kurfürsten in Folge des Krieges erst jetzt zugekommen sei; auch das spricht für den Juli als Zeit der Anwesenheit der kölnischen Gesandten in Münster.

auf und schlug als Termin ihres Eintreffens in Lüttich, wo er Hof hielt, den 22. September vor. Die Beratung zwischen Kapitel und Statthaltern über die mitzugebende Instruktion,¹⁾ zog sich bis in den Oktober hin, ohne daß indessen auf das obige Schreiben irgendwie geantwortet wurde. Da trafen am 1. November — die Gesandten waren gerade kurz vorher endlich abgegangen — zwei äußerst energisch gehaltene Schreiben (d. d. Lüttich den 17. Okt. 1588) bei Domkapitel und Statthaltern ein: der Kurfürst forderte eine unzweideutige Erklärung, ob man Willens sei, ihm noch weiter sein Recht vorzuenthalten; er werde sich dann zu Maßregeln genötigt sehen, mit denen er sie „lieber verschont hätte.“ Es scheint, heißt es gegenüber dem Domkapitel, das überhaupt am schlechtesten wegkommt, als ob Ihr „mit uns und den unsern auch beeder hochster Obrigkeit Confirmation und Regalien Ewern Schimpf und Spott treibet;“ eine Auffassung, der die Thatsache entspricht, daß im Juli das Kapitel den kölnischen Gesandten die Mitteilung der Formel des Juramentum episcopale unter wichtigen Vorwänden verweigert und im August den Statthaltern gegenüber die noch nicht erfolgte Leistung desselben als Grund anführt, weswegen Ernst noch gar keinen Anspruch auf die Administration habe. Der kräftige Ton der letzten Schreiben, die kaum verhüllte Drohung mit spanischer Exekution verfehlten ihre Wirkung nicht; das Domkapitel sah, daß es den Bogen überspannt hatte, und wagte jetzt nicht mehr die alte Taktik des Wartenlassens fortzusetzen. Mit einem besonderen Eilboten wurde den Gesandten²⁾ von dem Inhalte der Schreiben Nachricht und der Auftrag gegeben, die Entschuldigung in Lüttich zu übernehmen. Die Münsterischen Abgeordneten vereinbarten dort in der ersten

1) Nicht vorhanden; doch scheint Neigung zur Nachgiebigkeit zu herrschen.

2) Domkürster Velen und Vic. Sickmann, der Syndikus des Kapitels.

Hälfte des November eine Fassung der Regierungsartikel, mit der Ernst erklärte sich zufrieden geben zu wollen, und die Gropper mit dem Kapitel nochmals durchgehen sollte.¹⁾ Gropper sollte Einblick in die Kammerrechnungen erhalten, der Landrentmeister dem Kurfürsten vereidigt und die Willkommenschätzung bei den Ständen möglichst bald durchgesetzt werden. Von diesen Punkten machte Ernst seinen vorläufigen Verzicht auf das persönliche Regiment abhängig; für später behielt er sich alle Rechte vor.²⁾

Am 13. Dezember begannen zwischen Gropper und den Deputierten des Kapitels, deren Sprecher meist der Syndikus Lic. Sickmann war, auf dem Domhose zu Münster die Verhandlungen;³⁾ später wurden auch die Statthalter zugezogen. Gropper setzte sich zunächst mit dem Kapitel ins Einvernehmen. Darauf wurden die Statthalter und Gelehrten befragt, ob sie auf die gegebenen Bedingungen ihr Amt übernehmen bzw. weiterführen wollten. In einigen mehr technischen Fragen wurden auf Wunsch der Gelehrten noch Änderungen an den Regierungsartikeln vorgenommen. Mitte Januar 1589 waren die Hauptfragen grundsätzlicher Natur erledigt; einige Einzelheiten,

¹⁾ Die Münsterischen Gesandten hatten also unter dem Druck der Verhältnisse über ihre Instruktion hinausgehen müssen.

²⁾ Diese Darstellung des Kompromisses ist der Originalinstruktion für Gropper (d. d. Lüttich den 12. November 1588) entnommen, die ihn übrigens im Notfall an die Stände weist. Doch kam es nicht dazu.

³⁾ Die gesammelten Protokolle hierfür liegen M. L. N. 14₁₇. Zu Beginn des ziemlich starken Heftes fehlen einige Blätter, die aber durch spätere Rekapitulationen leicht zu ergänzen sind. Bezüglich der „Deputierten“ des Kapitels ist zu bemerken, daß dieses überhaupt nur selten in pleno dergleichen Spezialverhandlungen führte. Erst das definitive Ergebnis wurde an das Capitulum generale gebracht, das im Einzelnen nur bei Fragen von prinzipieller Bedeutung oder bei Zweifeln über die Grenzen der Vollmacht während der Besprechungen von den Deputierten befragt wurde.

wie Feststellung der Gehälter u. s. w. beanspruchten aber immerhin noch soviel Zeit, daß das „Memorial“ für den Kurfürsten erst am 4. April fertig wurde. Bei seiner Rückkehr nach Münster, Anfang Juni, überbrachte Gropper die Zustimmung seines Herrn zu den getroffenen Vereinbarungen.¹⁾

Die Regierung des Stifts bestand nunmehr aus 4 „Statthaltern“: Dompropst Ludeke (auch „Lucas“) Nagel, Domscholaster Heinrich Droste vom Kapitel; Hofmarschall Hermann von Velen und Bertram von Loë²⁾ zu Palsterkamp von der Ritterschaft — und 2 „Gelehrten“: Dr. Dietherich von Schelver, der zugleich die Kanzleidirektion übernahm, und Lic. Johann Baumann. Die Anstellung der beiden letzteren hatte am meisten Schwierigkeit gemacht; Gropper erklärte aus Sparsamkeitsrücksichten nur 2 Gelehrte für erforderlich, während das Kapitel auf Seiten der beiden Gelehrten stand, die behaupteten, für nur zwei Personen sei die Geschäftslast zu groß; endlich kam es zu einem Kompromisse, der einen beinahe vollständigen Sieg von Groppers Anschauung bedeutete.³⁾ Weiterhin wurde die durch den Tod gelichtete Schar der Landräte wieder in dem alten Stärkeverhältnis von 1567 ergänzt.⁴⁾ Augenscheinlich

1) Neben den Regierungsartikeln standen noch als maßgebende Ordnungen die Rechenkammer- und eine Kanzleiordnung.

2) Wie schwierig es war, zweifellos katholische Personen unter dem Landesadel zu finden, ist daraus ersichtlich, daß Loë, nachdem er schon als Rat angenommen war, erklärte, sich auf Artikel 2 nicht verpflichten zu können, da er in Bezug auf die Kommunion nicht ganz auf dem Boden der Kirche stehe; er wolle aber keinen Anstoß geben. Das Kapitel beschloß, ihm 1—1½ Jahr Zeit zu geben, um seinen Irrtum zu erkennen!

3) Der bisherige Chef der Kanzlei Schade sollte als „Rat von Haus aus“ in Bestallung bleiben. Darüber sowie über die Einführung der Referendarien vgl. Abschnitt II § 2 und 3.

4) Dabei fiel die Äußerung „Landräte habe man immer gehabt;“ doch darf man wohl das Gedächtnis der Zeit nicht zu hoch einschätzen.

haben sie aber jetzt nicht mehr die frühere Bedeutung; den ständischen Elementen war ohnehin durch die Zusammensetzung des Regierungskollegiums ein genügender Einfluß gesichert. Die alte Institution der Landräte paßte in die neue Beamtenhierarchie, die sich zu bilden begann, nicht mehr recht hinein. Vermutlich wurden sie von nun an höchstens noch bei Vorbereitung von Landtagspropositionen herangezogen. Ganz verzichtet wurde auf die Anstellung von Hofräten, die nur bräuchlich seien, wenn der Herr des Stifts im Lande residire; auch für sie war kein Platz mehr in dem neuen Staate. Für allerlei Verschickungen und sonstige Dienste, besonders kriegerischer Art, wurden 2 junge Edelleute angenommen, die sich dabei die nötige Geschäftskennntnis aneignen sollten, um später eventuell in die höheren Stellen aufzurücken.

Die Verbindung zwischen Landesherrn und Stift, man könnte sagen als Dezernent für Münster im Räte des Kurfürsten, übernahm Gropper, der dem Stift vereidigt und in alle inneren Angelegenheiten, auch die Geheimnisse der Finanzen eingeweiht wurde. Seine Stellung im Einzelnen ist nirgends genauer fixiert. Nach allem, was sich über seine weitere Thätigkeit findet, scheint er nur bei wichtigeren Gelegenheiten, wo mündliche Rücksprache notwendig war, oder die, wie z. B. Rechnungsabnahmen, nur in Münster erledigt werden konnten, persönlich dort gewesen zu sein. Im Übrigen blieb er wohl in seinem alten Wirkungskreise zu Arnsberg, wenn er nicht gerade am Hofe des Kurfürsten mündlich über das Bistum Münster referieren mußte.

Nach 15jährigem Interregnum war so endlich ein definitiver Zustand geschaffen, der auch für die spätere Entwicklung die Grundlage bildete. Der wesentliche Unterschied gegen früher¹⁾ war, daß nunmehr die Zentralver-

¹⁾ D. h. die Zeit vor 1574.

waltung einer festorganisierten Behörde anvertraut wurde, nicht mehr dem Fürsten und den jeweils anwesenden oder berufenen Räten überlassen blieb, und daß in dieser landesherrlichen Behörde das Domkapitel verfassungsgemäß seine 2 Vertreter sitzen hatte. Wie weit im Übrigen sein direkter Einfluß ging, wird weiter unten noch häufiger hervortreten. Wichtig ist auch noch, daß von nun an auch die Zentralverwaltung ihren Sitz in Münster erhielt, wo seit 1573 schon das Hofgericht residierte. In der letzten Zeit, seit Johann Wilhelms Administration, hatten die Statthalter zu Horstmar gesessen. Vorher war die Regierung mit dem Hofhalt bald auf diesem bald auf jenem der fürstlichen Häuser gewesen. Dieses Umherziehen hatte nun ein Ende. Von Bedeutung war dabei, daß sich von jetzt ab Domkapitel und Statthalter an einem Orte befanden; beide blieben so besser mit einander in Fühlung.

Ehe wir uns der weiteren Entwicklung zuwenden, müssen wir auf den Inhalt der Regierungsartikel kurz eingehen, da sie auch später noch in Geltung blieben.¹⁾

Nachdem in einer kurzen Einleitung die Thatsachen skizziert worden sind, die zur Einsetzung der Statthalter Anlaß gegeben, wird diesen in den §§ 1—4 ihre allgemeine Stellung derart umrissen, daß sie „in Statt und von wegen“ des „Churfürsten als wol eines erwürdigen Thumbcapittuls“ in allen geistlichen und weltlichen Händeln alles das vorzunehmen haben, was dem regierenden Herrn z. B. obliegt oder gebührt; bei dieser Thätigkeit haben sie Papst

¹⁾ Im Anhang wiedergegeben. — Davon daß sie bei dem folgenden Regierungswechsel eine Umarbeitung erfahren hätten, ist nirgends die Rede. Beim Regierungsantritt Ferdinands heißt es sogar ausdrücklich, daß sie vollständig genügten; nur müßten sie auch befolgt werden. Die Beerdigung der adeligen Räte erfolgt in den nächsten Jahrzehnten und auch 1650/51 bei der Hulldigung für Christoph Bernhard von Galen stets unter Berufung und Hinweis auf die „Regierungsartikel.“

und Kaiser als ihren Obrigkeiten den ihnen zukommenden Gehorsam zu leisten und sich vor allem der katholischen Religion gemäß zu verhalten. Außerdem werden sie zur Beachtung der Reichs- und Landtagsabschiede wie zur Aufrechterhaltung und Berücksichtigung der Landesprivilegien und Landesordnungen ermahnt. Schließlich wird ihnen noch die Beaufsichtigung der lokalen Behörden und Richter, Schutz der Unterthanen gegen deren Übergriffe und Bewahrung der Ordnung im Lande eingeschärft.

Die §§ 5—8 weisen die Statthalter an, für eine gute und schnelle Erledigung aller Rechtshändel zu sorgen, soweit ihnen nicht gelingt eine Einigung zwischen den Parteien zu Stande zu bringen. Insbesondere wird ihnen gute Aufsicht und Leitung der Rechtsstreitigkeiten des Stifts selbst empfohlen, über welche die betreffenden „Directoren“ zwei mal im Jahr nach den Protokollen vor den Deputierten des Kapitels und der Stände Bericht thun sollen. Die Kriminalurteile werden im Namen der weltlichen Statthalter nach den vorhandenen Vorschriften gesprochen.

In den §§ 9 und 10 wird die Finanzverwaltung¹⁾ wesentlich im Sinne und unter Hinweis auf die Rechnungskammerordnung geregelt.

Die §§ 11—20 handeln von der formellen Seite in der Thätigkeit der Statthalter.²⁾ Zur Erledigung der vorliegenden Sachen sollen sie regelmäßige Sitzungen abhalten, bei denen ein Sekretär, dessen Anwesenheit unbedingt vorgeschrieben ist, das Protokoll führt. Damit diese Beratungen stets von der Mehrzahl der Statthalter besucht werden, ist es diesen nur bei wichtigen Anlässen und nach vorhergehender Anzeige gestattet, den Sitz der Regierung

¹⁾ Vgl. Abschnitt III.

²⁾ In der Hauptsache waren diese Bestimmungen schon 1574 vorhanden; gegen damals fällt jetzt nur der bestimmte Vorsitzende fort.

zu verlassen; auch dann sind sie aber verpflichtet, möglichst bald wieder sich einzufinden. ¹⁾ Bei Stifts- und Landesfachen, die nach Ansicht der Statthalter die Unterthanen besonders angehen, sollen jene die „anderen Räte“ (d. h. die Landräte) „alle oder etliche“ verschreiben ev. auch sich an Kapitel und Rat der Stadt Münster wenden; in „hochwichtigen Sachen“ ist, falls keine besondere Eile notwendig, die Entscheidung des Kurfürsten einzuholen; unter Umständen kann nach Gutachten von Kapitel und Rat ein gemeiner Landtag einberufen werden. Die notwendige Leitung der Verhandlungen, wie die Öffnung der einkommenden Schreiben, soweit sie nicht an den Kurfürsten „zu eignen Händen“ gerichtet sind, besorgt der älteste der anwesenden geistlichen, bezw., wenn von diesen keiner zur Stelle, weltlichen Statthalter, der dann durch den Kanzleidirektor feststellen läßt, was etwa früher in der gleichen Sache vor sich gegangen ist. Was an einem Tage beschlossen worden, soll nach Möglichkeit sofort ausgefertigt werden, damit es schon am nächsten Tage von den Statthaltern (d. h. mindestens dem Ältesten und dem Kanzleidirektor) „abgehört“ werden kann. Doch soll diese Vorschrift nur von wichtigeren Sachen so streng gelten. Wenn nichts Besonderes vorliegt, sollen die Statthalter Sommers um 7 Uhr, Winters um 8 Uhr Morgens und Nachmittags um 2 Uhr erscheinen ²⁾ und sich genau an die vom Vorsitzenden zur Diskussion gestellten Fragen halten „ohne Udermischung anderer Hendell.“ Der Beschluß erfolgt nach der Mehrheit. Sonntags findet gewöhnlich keine Sitzung statt, damit jeder seinen religiösen Pflichten nachkommen kann. Alle Schreiben, die abgehen, müssen von einem Sekretär unterzeichnet sein.

¹⁾ Diese Bestimmung ist neu.

²⁾ Auf Erfordern des Vorsitzenden müssen sie aber auch außerhalb dieser Zeit zu Räte sich einfinden.

In § 21 werden die Statthalter bevollmächtigt, die gewöhnlichen Belehnungen vorzunehmen; heimgefallene Lehen jedoch sollen nicht ohne Vorwissen des Kurfürsten wieder vergeben werden.

§ 22 scharft noch besonders Unparteilichkeit bei Vergabung der größeren Kammergüter ein, deren „Verpachtung bei der Kerffen Außgang“ erfolgen soll.¹⁾

Weiter werden die Statthalter noch ermahnt, sich untereinander, wenn irgend etwas übersehen worden, in höflicher Weise aufmerksam zu machen (§ 23) und bei Verhandlungen über Sachen, in denen sie irgendwie befangen oder interessiert erscheinen könnten, abzutreten.

§ 26 und 27 regeln die Anstellungsverhältnisse und wahren dem Kurfürsten das Recht der Abänderung, wobei er auch verspricht, Abänderungsanträge des Kapitels oder der Statthalter in Erwägung zu ziehen.

§ 5. Weitere Entwicklung bis 1650.

Es scheint, daß mit dieser Regelung der Administrationsfrage Kurfürst Ernsts Wünsche befriedigt waren; jedenfalls begegnet uns während seiner ganzen Regierungszeit nirgends der Versuch einer grundsätzlichen Änderung. Schließlich hatte er auch erreicht, was nach Lage der Dinge möglich und ihm das Wichtigste war: er hatte einen durchaus nicht zu gering anzuschlagenden Einfluß auf die Verwaltung des Stifts und vor allem Verfügung über die in der Rechenkammer erzielten Überschüsse erhalten (vgl. Abschnitt III). Selbst wenn er später persönlich die Regierung übernahm, hätten die „Regierungsartikel“ ziemlich in ihrer bisherigen Gestalt weiter gelten können.

¹⁾ Die Versteigerung bei der „Kerze“ war noch im 19. Jahrhundert am Niederrhein üblich.

Zu einer dauernden Residenz des Kurfürsten im Stift kam es allerdings nicht. Im Winter 1598/99 hielt zwar der Kurfürst zu Wolbeck Hof, und es scheint nach den Domkapitelsprotokollen, daß er thatsächlich beabsichtigte, wenigstens einen Teil des Jahres regelmäßig im Stift Münster zu residieren. Die fürstlichen Räte unterhandelten schon zu Münster mit dem Kapitel über eine Hofordnung. Dann wurde aber plötzlich von Seiten des Kurfürsten der Gedanke fallen gelassen, ohne daß ein unmittelbarer Grund erkennbar wäre.¹⁾ Eines Tages wurde im Kapitel (am 4. Juni 1599) ein Schreiben Ernsts verlesen, worin er seine Abreise mitteilte und daß er für die Ordnung des Regiments gesorgt habe; wegen näherer Besprechung darüber wurden sie an Propst Bucholz (den Nachfolger Groppers) gewiesen. Mit der Abreise scheint das Kapitel nicht sehr einverstanden gewesen zu sein, wie die resignierte Wendung im Protokoll verrät: „daran wäre nun nichts mehr zu ändern.“ Soweit die nun folgenden Verhandlungen mit Bucholz protokolliert sind, beziehen sie sich nur auf geistliche Sachen. Betreffend die weltliche Verwaltung blieb es wohl bei den Regierungsartikeln, nur daß jene jetzt nicht mehr von „Statthaltern“ sondern von „fürstlich Münsterischen heimgelassenen Räten“ geführt wurde.²⁾ Ernst kam später nur noch selten und vorübergehend ins Stift.!

1) Möglich, daß er in seinen finanziellen Erwartungen enttäuscht wurde. Das Domkapitel beklagt sich, daß für die Hofhaltung vom 5. Dez. 1598 bis zum 14. Februar 1599 schon 8000 Thaler darauf gegangen seien, während doch Churf. Döhl. erklärt habe, mit 900—1000 Thlr. monatlich auskommen zu können.

2) Merkwürdigerweise wird B. von Loë auch später noch Statthalter genannt; bei dem Präzedenzstreit 1530 (vgl. Abschn. V) wird mit diesem Titel geradezu der Vorrang erklärt, den er vor dem Marschall gehabt habe. Es wäre die Frage, ob etwa Loë dauernd den Vorsitz im Rat hatte und daher den alten Titel weiter führte, oder ob dies nur geschah, weil er der einzige unter den weltlichen Räten war, der schon seit 1589 der Regierung angehörte.

In der Regel war der Verkehr zwischen Münster und dem kurfürstlichen Hofe ein schriftlicher. Hierfür wurde, da eine ganze Anzahl von Sachen der persönlichen Entscheidung des Kurfürsten unterlag und eine ziemlich regelmäßige Korrespondenz mit der Regierung notwendig machte, eine besondere Münsterische Kanzlei am kurfürstlichen Hofe eingerichtet, um jede Vermengung mit den Angelegenheiten der anderen Stifter des Kurfürsten oder Mitteilung der Münsterischen Sachen an dem Lande nicht Verpflichtete zu vermeiden. Diese Kanzlei stand unter der Leitung eines Sekretärs, dem zwei „Scribenten“ beigegeben¹⁾ waren. Durch diesen Sekretär, der stets bei Hofe sein mußte, ging der gesammte Verkehr mit der Münsterischen Regierung; er mußte darüber Registratur führen, alle eingehenden Schreiben dem Kurfürsten zustellen und die ausgehenden unterschreiben.

Der Sitz der Münsterischen Regierung war seit ihrer Neueinrichtung der bischöfliche Hof auf dem Domhofe in der Stadt Münster. Mit der dauernden Anwesenheit sämtlicher Statthalter, die in den Regierungsartikeln gefordert war, wurde es jedoch zunächst nicht sehr genau genommen. In einem Bericht (1596 Mai 8) an den Kurfürsten klagt Gropper darüber und empfiehlt, Strafbestimmungen nach dem Vorbild des Kammergerichts zu Speyer gegen diesen Mißstand zu erlassen. Es scheint aber, daß eine strikte Durchführung einer solchen Maßregel nicht für möglich oder thunlich erachtet wurde, wenigstens wird in der Bestallung²⁾ Alexanders von Velen zum Hofmarschall und Statthalter an Stelle seines seit über 2 Jahren verstorbenen Vaters

¹⁾ Vgl. im Anhang die Bestallung von H. D. Möhr (1595 Nov. 1), darnach hat dieser schon einen Vorgänger gehabt, von dem aber nicht gewiß ist, wann er sein Amt erhalten.

²⁾ Bestallung vom 1. April 1598 im Anhang.

die erheblich bescheidenere Forderung gestellt, daß „allzeit auß weinigt under den vier unßern deputirten Statthaltern zweien, einer auß unßern Thumbcapittel, und die ander von dero Ritterschafft sich bei unßer Regierungh in der Stadt Münster an der Hand halten und finden lassen“ sollen. — Als 1600 den 8. August der Hofrichter Plettenberg zum „Münsterischen Rat“ ernannt wurde, stieg die Zahl der weltlichen adeligen Räte auf 3, ein Zustand, der dauernd wurde, indem seit 1620 einer von ihnen Kanzler wurde, so daß von da an neben die 4 ursprünglichen Statthalter noch ein adeliger Kanzler trat. Die Zahl der gelehrten Räte¹⁾ blieb auf die 2 im Jahre 1589 vereinbarten beschränkt; jedoch wurden sie entlastet durch die Referendarien.

Der Übergang des Stifts an den Neffen Ernsts, Kurfürst Ferdinand, führte zu keiner Änderung der Organisation.²⁾ So blieb es bis 1650, ohne daß sich Klagen gegen das System erhoben hätten.

Was für Verschiebungen dann dadurch eintraten, daß die Wahl auf ein Mitglied des einheimischen Adels fiel, das im Stifte selbst residierte, muß einer späteren Untersuchung vorbehalten werden.

¹⁾ Die beiden „Gelehrten Räte“ waren stimmberechtigte Mitglieder des Kollegiums, standen im Rang aber natürlich unter den anderen von Kapitel und Ritterschafft. Der einzige Unterschied zwischen diesen und den gelehrten Räten bestand darin, daß letztere Referate übernahmen, was erstere nicht thaten. Das Nähere über Kanzler, Gelehrte, Kanzlei und Rechenkammer in den Abschnitten II und III.

²⁾ S. 33, Anm. 1.

Abschnitt II.

Kanzler, Gelehrte und Kanzlei.

§ 1. Die Kanzlei bis zum Tode des Kanzlers Steck (1581).

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war im Bistum Münster die Kanzlei durchaus weltlich. Die Hofordnung von 1536 (s. o.) bezeugt ihr Vorhandensein und die Unterscheidung von Kanzlei-Sekretären und Schreibern. Als Kanzler wird 1538 Dr. Joest Kulandt, 1546 Justinus Gobler genannt. Die Hofordnung von 1547 meldet: Licentiat Mumme „wil sich des Cangelariats versocken und gebruken up de Artikel siner Bestallunge.“ Über die Zusammensetzung der Kanzlei wird an derselben Stelle gesagt, daß von den beiden Sekretären jeder immer je einen Monat lang sich bei Hofe aufhalten solle; den anderen Monat konnte er zu Hause zubringen; denn da der Hof seinen Platz wechselte,¹⁾ fiel Kanzleisitz und Wohnsitz der Beamten selten zusammen. Daneben seien noch „geschickte, fromme Munsterisch geborene Kanzleigefellen und -schriver“ anzunehmen, die dem Kanzler und den Sekretären unterstellt werden.

Vom 8. Oktober 1549 ist sodann das Konzept einer Bestallung für „Frederichen von Westen, der Rechten Licentiaten, mit veher gereisigen Perden und Denern tho Unfern Munsterischen Canszler, Rade unde Dener“ erhalten.²⁾

¹⁾ Nach der Hofordnung von 1536 sollte der Bischof je 4 Monate in Iburg, Petershagen und Horstmar residieren; Franz von Waldeck war zugleich Bischof von Osnabrück.

²⁾ M. E. N. 436.

Über seine Pflichten heißt es da: „also dat he de Licentiat Frederich tor Westen, als unse Munsterische Cantzler und Radt, unß in allen Unseem und Unses Stiffß Munster Handelen, Obliggen und Sachen mit Raden, Schrywen und anderß, so enne alleß als unseem Munsterischen Cantzler und Raide uthtorichten tokumpt, up synen Eid getruwelich und uprechtig na alle synen besten Verstande deinen, sich ock, wan wy eß to doende hebben, verschicken to laten, unsere und gemelts unsers Stiffß Saichen und bevollen Werfunge na alle synen Vermogen flitich wervenn, beforderen und uthrichten und sust unse Munsterische Cantzlie, wo eynen Cantzler to doende behort und tosteit, in allen Sachen verwalten; unsen Schaden verhoden und Besten forderen zc.“ Der Kanzler hat also mit Rat, Abfassung von Schriften und zu Gesandtschaften sich gebrauchen zu lassen und außerdem die Kanzlei zu verwalten. Über seine Stellung zum Domkapitel ist nichts gesagt; er steht augenscheinlich nur mit dem Fürsten persönlich in Vertrag. Im Übrigen geht aus der Bestallung hervor, daß der Kanzler einer der vornehmsten Räte ist. Wie lange tor Westen in seiner Stellung blieb, wer sein Nachfolger wurde, wissen wir nicht. Möglich, daß es der Assessor am Kammergericht Dr. iur. Wilhelm Steck war. Dieser gelangte vermutlich 1562¹⁾ zur Kanzlerwürde. Aus der ersten Hälfte seiner Thätigkeit im Bistum wissen wir wenig. Doch scheint er unter Johann von Hoya einen weitgehenden Einfluß ausgeübt zu haben. Mit dem Hofmarschall Welzen zusammen leitete er die Landesverwaltung. Wenngleich sein Name bei den Reformen seines Herrn (wenigstens in den erhaltenen Akten) während der Verhandlungen kaum genannt

¹⁾ Seine Bestallung durch Bernhard von Raesfeld datiert erst vom 30. Januar 1564; doch wird darin die Periode von 10 Jahren innerhalb deren Steck nicht kündigen darf, als mit dem 1. September 1562 beginnend bezeichnet; von wann an sein Gehalt fällig ist, wird leider nicht gesagt.

wird, so wissen wir doch, daß ein gut Teil davon zum Mindesten in der Formulierung sein Werk ist. In dem Protokoll des Hofgerichts von 1572¹⁾ wird er bei Gelegenheit der feierlichen Installation desselben genannt: „der Hofgerichts-, Landgerichts- und anderer Ordnungen Verfasser.“ Da Steck vom Niederrhein stammte,²⁾ liegt der Gedanke nahe, daß auch die Rechenkammerordnung, welche die Klevische und Burgundische zum Vorbild nahm (vgl. Abschn. III), aus seiner Feder stammt. Des Näheren ist über Ordnung und Geschäftsgang der Münsterischen Kanzlei in seiner Zeit nichts erhalten. Die Regierungsartikel von 1574 lassen aber erkennen, daß die damalige Kanzlei in der Hauptsache ähnlich eingerichtet war, wie später. Der einzige Unterschied ist, daß zu Stecks Zeit besonders vor 1567 die Sekretäre noch eine größere Rolle spielten wie nach dem Aufkommen der gelehrten Räte und Referendarien. (vgl. § 3).

Nach Einrichtung der Rechenkammer (Abschn. III) 1573 erhielt Steck noch die Leitung dieser neuen Behörde. Seine Stellung blieb die gleiche auch unter der Statthaltertschaft bis zu seinem Tode im Frühjahr 1581.

§ 2. Die Kanzler bezw. Vizekanzler von 1581 bis 1650.

Bis zur Ernennung eines Nachfolgers für Steck übernahm der Syndikus des Domkapitels Lic. Johann Schade die Leitung der Kanzlei und Rechenkammer. Die Neubesezung des Kanzlerpostens machte erhebliche Schwierigkeiten, deren Gründe wohl in derselben Richtung liegen, wie die des gleichzeitigen Rücktritts der beiden Gelehrten

¹⁾ Original-Protokoll. Diese Stelle auch bei Olfers S. 73.

²⁾ In seinen Bestallungen wird ihm für den Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses versprochen, daß „sein Hausfrau, Kinder, Hausgestüdt und Hausgeräte“ ihm „bis gen Wesel an den Rhein“ überführt werden solle.

bei Hofe. Das Domkapitel behauptet in einem Memorial (d. d. 23. Mai 1582) gelegentlich der Verhandlungen mit den Münsterischen und Jülichischen Räten: die Gelehrten bei Hofe würden so schlecht gehalten, daß es keiner länger als 1—2 Jahre aushielte, wobei noch mitwirke, daß sie ihr Gehalt nicht bekämen; bei diesem ewigen Wechsel müßte die Verwaltung ins Stocken kommen, da die Gelehrten immer abgingen, wenn sie sich gerade etwas eingearbeitet hätten. Die Annahme, daß diese Zustände auch die Gewinnung eines neuen Kanzlers erschwerten, wird vielleicht durch die Thatsache erhärtet, daß bald darauf der Jülichische Rat Dr. Andreas Hartzheim das angebotene Kanzellariat im Bistum Münster mit der Motivierung ablehnt, daß er seine auskömmliche Stellung nicht mit den unsicheren Aussichten als Münsterischer Kanzler vertauschen möge. Auch von den abgehenden Gelehrten fand sich keiner bereit, nach den gemachten Erfahrungen selbst in der höheren Stellung als Kanzler im Dienst zu bleiben. Einen vom Domkapitel dringend empfohlenen Kandidaten, Dr. Offaneus am Kammergericht zu Speyer, lehnte nach langem Hin- und Herverhandeln schließlich der Administrator ab mit der Angabe: Offaneus sei weder ihm noch irgend einem der Räte persönlich bekannt; man wisse also garnicht, ob er an einen fürstlichen Hof passe. Außerdem sei er spanischer Unterthan und daher zu befürchten, daß sein König nach Beendigung der niederländischen Wirren ihn heimberufen würde, um ihn bei der Regierung dieser Lande zu verwenden; ziehe man doch jetzt mit Vorliebe Gelehrte vom Kammergericht zur Verwaltung heran; trete dieser Fall aber ein, so sei es für das benachbarte Bistum Münster höchst bedenklich, wenn es dem Offaneus vorher in seinem Dienste Gelegenheit gegeben hätte, die Mittel des Stifts kennen zu lernen. Keller a. a. O. meint, daß der eigentliche Grund gewesen wäre, der gemäßigte Johann Wilhelm

habe die extrem katholische Partei nicht noch durch den streng rechtgläubigen Dffaneus verstärken wollen. Ich gestehe, daß mir die Gründe, die der Administrator selbst angiebt, für sich allein schon genügend stichhaltig erscheinen, um die Ablehnung des Vorschlages des Domkapitels zu erklären. Dagegen fand Johann Wilhelm seinerseits an dem Lic. Schade Gefallen und suchte ihn zur Übernahme der „Direktion“ der Kanzlei und Rechnenkammer zu bewegen. Trotzdem das Domkapitel, dem dadurch sein langjähriger Syndikus abspenstig gemacht wurde, über diese Lösung nicht gerade erbaut war, gab es, ohne freilich seine Empfindlichkeit über das Verfahren des Fürsten zu verhehlen, schließlich seine Zustimmung. Am Tage Luciae (13. Dezember) 1582 erhielt Schade seine Bestallung als Rechtsgelehrter. Da er außer dem gewöhnlichen Gehalt eines solchen nur 100 Thlr. für die Leitung von Kanzlei und Rechnenkammer zugelegt bekam, so erfreute sich dieser Ausgang der Sache des Vorzuges der Billigkeit gegenüber der kostspieligeren Anschaffung eines wirklichen Kanzlers. Diese Seite der Angelegenheit giebt vielleicht auch eine Erklärung dafür, warum Schade nicht Kanzler wurde; davon daß man schon damals etwa einen adeligen Kanzler verlangt hätte, ist nirgends etwas zu spüren. Höchstens käme noch in Frage, ob das Hindernis etwa in Schades Persönlichkeit lag; vielleicht war diese für einen so hohen Posten nicht repräsentabel genug¹⁾ oder man wollte zum Kanzler einen Doktor, während er nur Licentiat war. Schade nahm auch durchaus nicht mehr die leitende Stellung ein, wie vor ihm Steck. Einen besonderen Titel führte er weder in seiner Bestallung noch wird ein solcher später bei den Verhandlungen über seinen Rücktritt gebraucht; die

¹⁾ Um noch höfische Manieren zu lernen, war Schade damals schon zu alt.

Bezeichnung „Bizekanzler,“ die sich in einigen Protokollen findet, ist jedenfalls nicht offiziell.

1589 trat Schade von seinem Posten zurück, in erster Linie wegen seines hohen Alters, obgleich wohl auch noch persönliche Momente mitspielten -- er scheint besonders bei Kurfürst Ernst nicht in Gunst gestanden zu haben. Das ihm wohlgefünnte Domkapitel setzte jedoch durch, daß er als „Rat von Haus aus“ ein Gehalt von 180 Thalern weiter bezog. Aus der Begründung: Schade sei ein alter treuer Diener des Stifts, in dessen Interesse er an die 30 Jahre thätig gewesen sei, man dürfe ihn nicht jetzt in seinem Alter ohne weiteres aufs Pflaster setzen; neben der moralischen Verpflichtung sei noch zu bedenken, daß Schade durch die Not gezwungen werden könne, seine Kenntnis der Stiftsangelegenheiten zu Gelde zu machen — aus dieser Begründung können wir wohl zu der Folgerung kommen, daß wir es hier mit den ersten bescheidenen Anfängen einer „Pension“ in modernem Sinne zu thun haben. Nach dem Protokoll von 1588/89 (vgl. Abschn. I § 4) sollte er „von Haus aus“ im Notfall die beiden gelehrten Räte unterstützen, da jedoch schon 1590 die Anfänge des Referendariats sich zeigen,¹⁾ so sind seine Dienste wohl nicht viel in Anspruch genommen worden. Schade starb 1596.

Die Kanzleidirektion²⁾ führte seit 1589 Dr. Dietherich von Schelver. Auch bei ihm ist ein besonderer Titel zunächst nicht nachweisbar. Plötzlich erfolgt am 1. Juni 1597 die Ernennung Schelvers zum Kanzler;³⁾ sie geschieht durch den Kurfürsten „aus sonderbarer gnädigster Zuversicht,“ ohne den sonst üblichen Zusatz „mit Vorwissen des Domkapitels“ (oder ähnlich). Die Quellen schweigen über das

¹⁾ Vgl. das Nähere darüber in § 3.

²⁾ ebenso die Leitung der Rechenkammer.

³⁾ Das Bestallungsdekret im Anhang.

Ereignis im Übrigen fast vollständig. In den Domkapitelsprotokollen der ersten Hälfte der 90er Jahre und bis in das Jahr 1597 hinein ist mehrfach die Rede von der Notwendigkeit einen Kanzler anzustellen; die Möglichkeit, daß Schelver, der bisher die Kanzlei geleitet, dazu ernannt werden könne, wird nirgends gestreift. Nach vollzogener Ernennung wird der ganzen Angelegenheit in den vorhandenen Protokollen nicht gedacht. Eine Erklärung böte unter Umständen die oben geäußerte Hypothese: Schelver war vielleicht repräsentabler als Schade und jedenfalls Dr.; daß er nicht gleich 1589 Kanzler wurde, hatte dann etwa in der Rücksicht auf den alten Schade seinen Grund. Die Datierung der Bestallung erst ein Jahr nach dessen Tode würde sich leicht aus den Verhandlungen über das Gehalt und durch die allgemeine Schwerfälligkeit der Zeit in diesen Sachen erklären. Bemerkenswert ist in Schelvers Bestallung ein Satz, der wohl anderer Orten bei höheren Beamten üblich ist, mir aber sonst in keiner Münsterischen Bestallung vorgekommen ist: der Kurfürst verspricht dem Kanzler, er werde ihn nicht ungehört in Ungnade fallen lassen, wenn man ihn (den Kanzler) bei seinem Herrn verklage. Darnach scheint Schelver Intriguen gefürchtet zu haben; etwa von Seiten seiner adeligen Amtsgenossen? Thatsächlich ist er der letzte nicht adelige Kanzler gewesen. Schon zwei Jahre¹⁾ nach seiner Ernennung kam er angeblich wegen Alter und Kränklichkeit um seine Entlassung ein; er erwähnte sogar noch frühere Gesuche, die aber nicht berücksichtigt worden seien. Diese Amtsmüdigkeit, nachdem er eben erst Kanzler geworden, läßt doch darauf schließen, daß noch andere Erwägungen ihn zum Rücktritt bestimmten. Dieser wurde ihm zum 1. Oktober 1600 bewilligt, doch sollte er „Rat von Haus aus“ bleiben. Als der „Bize-

¹⁾ den 21. März 1600.

kanzler" Lic. Joh. Baumann schon im Sommer 1601 starb,¹⁾ übernahm Schelver vorläufig wieder die Kanzlergeschäfte, bis am 27. April 1602 der neue Vizekanzler Dr. iur. Anton Weidenfeld eingeführt wurde.²⁾ Weswegen dieser nicht Kanzler wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Er war Dr. und sein Gehalt fast genau dasselbe wie Schelvers oder des späteren Kanzlers Westerholt, dessen Bestallung auch im übrigen meist wörtlich die gleiche ist. Eine Erklärung wäre im Anschluß an die Umstände bei Schelvers Ernennung und Entlassung, daß die geistlichen und weltlichen adeligen Herrn auf dem einflußreichen Kanzlerposten einen der Ihrigen haben wollten und, als sie das nicht erreichten, wenigstens durchsetzten, daß der bürgerliche Gelehrte sich mit dem Titel eines „Vizekanzlers“ begnügen mußte.

Eine öffentliche, jedenfalls für uns erkennbare Formulierung fand das Verlangen nach einem adeligen Kanzler erst 1611/12 in der Kapitulation des Koadjutors Ferdinand; dieser mußte sich verpflichten, neben der bisher vorgeschriebenen Mindestzahl von je 2 Vertretern aus Kapitel und Ritterschaft unter den „heimgelassenen Räten“ einen „Kanzlern, der adeligen Stands sei, aus Mittel des Thumbcapitels oder Ritterschaft, da man denselben haben kann,“ einzusetzen. Ein günstiger Vorwand, diese Bestimmung sofort zur Geltung zu bringen, bot sich beim Regierungswechsel dadurch, daß das Domkapitel glaubte, schwerwiegende Vorwürfe gegen den Vizekanzler erheben zu können. Es be-

¹⁾ Wann Baumann Vizekanzler geworden, ist nicht nachweisbar; wahrscheinlich jedoch erst nach Schelvers Rücktritt. Daß er „Vizekanzler“ gewesen, sagen die Domkapitelsprotokolle von 1601 gelegentlich der Erwähnung seines Todes.

²⁾ Bestallung im Anhang; neben der oben gegebenen Namensform findet sich noch: „Wydenfeldt“ und die latinisierte: „Salycetus.“ In dieser Bestallung ist ausdrücklich von „Vizekanzler“ die Rede.

hauptete, seine Nachlässigkeit verschulde das Liegenbleiben wichtiger Angelegenheiten in der Kanzlei. Darüber wie über den Unfleiß der Beamten im Allgemeinen hatte das Domkapitel schon in den letzten Jahren Kurfürst Ernsts Klage erhoben. Im Grunde war die ganze Streitfrage aber wohl mehr eine prinzipielle. Das Domkapitel war verstimmt über einige Ernennungen, die, ohne daß es befragt wurde oder wenigstens ohne Berücksichtigung seiner Vorschläge, geschehen waren. Hierbei, vielleicht auch sonst, war Weidenfeld vermutlich der Hauptvertreter der landesherrlich-absolutistischen Anschauung gewesen. In einer Instruktion für Gesandte an Ferdinand (1612 Nov. 6) warf das Domkapitel nach Wiederholung der Klagen über die Unfähigkeit des Vizekanzlers diesem geradezu vor, er habe verhezend zwischen dem Kurfürsten und dem Kapitel gewirkt. Weidenfeld ¹⁾ verwahrte sich seinerseits sehr energisch gegen den Vorwurf der Pflichtversäumnis und rühmte sich: „hette von Churf. Dlt. hochstmilten Andenkens herlige Trostbrieffe, daß J. D. sich versprechen, ime Rugken zu halten, so gewiß als er ein Fürst von Hauß Baiern wäre.“ Darnach scheint es, daß der tiefere Grund des Ansturms gegen das bürgerliche Kanzellariat im Allgemeinen und Weidenfeld im Besonderen darin lag, daß die bürgerlichen Gelehrten eben auch in Münster die Hauptstützen und Bundesgenossen des Landesherrn gegen die Machtbestrebungen der Stände und vor allem des Domkapitels waren. Ferdinand war jedoch nicht geneigt den Vizekanzler zu opfern; eine sofortige Entlassung Weidenfelds lehnte er als ungerechtfertigt ab und wollte sich zu einer Kündigung erst verstehen, wenn ein Ersatz gefunden sei. Da er aber die Kandidaten des Kapitels als nicht genehm bezeichnete, geriet die ganze Angelegenheit ins Stocken und Weidenfeld

¹⁾ Domkapitelsprotokolle von 1612: „18. Dez. in aula principis.“

blieb bis zu seinem Tode (1620) im Amte.¹⁾ Ferdinand hielt ihm, was sein Oheim und Vorgänger versprochen; auch er war „ein Fürst von Hauß Baiern.“ Die Leitung der Rechnenkammer allerdings, die bis dahin immer mit der Kanzleidirektion vereinigt gewesen war, mußte Weidenfeld 1617 an den adeligen Rat Johann von Westerholt abgeben; doch ist gar nicht unmöglich, daß dies auf den eigenen Wunsch des ersteren geschah. (Vgl. Abschn. III.)

Derfelbe Westerholt wurde 1620 nach Weidenfelds Tode der erste adelige Kanzler des Stifts, ohne daß deswegen aber eine Änderung des Bestallungsformulars oder eine Steigerung des Gehalts, das Weidenfeld gehabt hatte, nötig befunden wurde. Thatsächlich allerdings trat eine Verschiebung der Stellung des Kanzlers ein, dadurch daß dieser der Ritterschaft des Stifts entnommen wurde und demgemäß den vornehmeren Räten als Standesgenosse zur Seite trat. Er stand im Range direkt hinter den Domherren und nahm überhaupt eine leitende politische Stellung ein,²⁾ wobei er, wie es scheint, seine engeren Berufspflichten den beiden gelehrten Räten überließ. Er brachte die Eröffnung der eingehenden Schreiben, ihre Verlesung im Rat und damit wohl auch den Vorsitz an sich, was alles bisher dem ältesten Kapitularrat zustand. Das machte sich zunächst ganz von selbst, indem die beiden geistlichen Ratsstellen im ersten Jahre von Westerholts Amtsthätigkeit unbefetzt waren. Das Domkapitel protestierte zwar später, aber

¹⁾ Die Nachgiebigkeit des Kapitels hat ihren Grund wohl darin, daß es damals mit der Stadt Münster in einem Münzstreite lag, bei dem ihm darauf ankam den Landesherrn für sich zu haben. Vgl. Keller a. a. D. III.

²⁾ Über Westerholts politische Thätigkeit vgl. Keller III. Daß Westerholt in der Bestallung direkt zum Vorsitzenden des Ratskollegiums ernannt wurde, ist ein Irrtum (vgl. den Text im Anhang.) Auch Domherr war er schon 1612 bei seiner Bestallung zum adeligen Rat nicht mehr.

ohne Erfolg.¹⁾ Nach dem Tode Westerholts (15. Jul. 1628) brachte es die Angelegenheit wiederum zur Sprache und erhielt die Zusicherung, daß der Nachfolger entsprechende Weisung erhalten solle. Ob dies Versprechen irgend welche praktischen Folgen gehabt hat, ließ sich nicht feststellen.

Nunmehr wurde Kanzler der bisherige Assessor am Kammergericht Dietherich von der Horst, ein „Ausländer.“ Er wurde Ende 1629 eingeführt, blieb jedoch nicht lange in Münsterischen Diensten. Schon 1634 verließ er das Stift und wurde Kanzler in Düsseldorf; das rasche Aufgeben des erst kürzlich übernommenen Amtes ließe sich dadurch erklären, daß Horst vielleicht im Klevischen ansässig war und bei der in jener Zeit herrschenden Abneigung der Landsassen gegen „ausländische“ Beamte in der Heimat jedenfalls eine angenehmere Stellung hatte.

Sein Nachfolger wurde der bisherige adelige Rat Dietherich Hermann von Merveldt zum Westerwinkel. Sein thatfächlicher Amtsantritt zog sich jedoch etwas hin, da das Domkapitel Schwierigkeiten machte, vermutlich weil sein Schützling Nikolaus von Westerholt, ein Sohn des 1628 verstorbenen Kanzlers, nur an Merveldts Stelle adliger Rat wurde, statt sofort das einstige Amt des Vaters zu erhalten.²⁾

Als Vertreter des häufig genug anderweitig in Anspruch genommenen Kanzlers hatten schon seit 1620 die beiden gelehrten Räte die Kanzlei bzw. Rechenkammer „dirigiert.“ Beim Tode Westerholts wurde ihnen³⁾ 1628 bis zur Neubefetzung der Kanzlerstelle die Leitung auch

¹⁾ Es behauptet in einem Schreiben vom 8. März 1629, dem ich die Angaben über den Vorfall im Rat entnehme, es habe nachgegeben, weil Westerholt früher Domherr gewesen sei, ihm also näher gestanden habe.

²⁾ Vgl. darüber auch Abschnitt III § 3 Schluß. Merveldt starb als Kanzler 1658.

³⁾ Es waren jetzt die Vic. Menßing und Modersohn.

formell übertragen, ohne daß sie aber einen Titel erhielten, der ihre Stellung bezeichnete. Wohl aber scheint das später geschehen zu sein. Denn als Lic. Modersohn nach dem Tode des Lic. Menßinck 1637 die technische Leitung der Kanzlei erhielt, wurde in seiner Bestallung von dem verstorbenen Vizekanzler gesprochen, an dessen Stelle Modersohn nun trete.

§ 3. Die Gelehrten, Referendarien und die Unterbeamten der Kanzlei.

In früherer Zeit scheint der Kanzler der einzige gelehrte Jurist gewesen zu sein, der ständig am Hofe war (soweit damals davon überhaupt die Rede ist) und dem Fürsten mit seinem fachmännischen Räte zur Seite stand. Gelegentlich erschien auch wohl einmal der eine oder andere Advokat, der außerhalb des Stifts in dessen Interesse thätig war, um mündlich Bericht zu erstatten und neue Verabredungen zu treffen, und gab in gerade auftauchenden Fragen sein Gutachten ab. Da der Verkehr dieser auswärtigen Gelehrten mit dem Stift meist schriftlich geführt wurde unter Oberaufsicht des Kanzlers, der gleichzeitig in der inneren Politik eine leitende Stellung einnahm, so mußte dieser mit der Zunahme der heimischen Geschäfte in einer Weise überlastet werden, die auf die Dauer dringend Abhilfe forderte.

Daher fand man es nötig, ihm einen oder mehrere Gelehrte beizugeben, die alle ihnen zugestellten Sachen zu verarbeiten und sich auch für Verschickungen bereit zu halten hatten. Zuerst nachweisbar ist diese Einrichtung bei den Beratungen im Juli 1567 (Abschn. I), wo beschlossen wurde, dem Kanzler Steck 2 Rechtsgelehrte an die Seite zu stellen. Es scheint, daß dies auch das erste Mal war, daß „gelehrte Hofräte“¹⁾ noch neben dem Kanzler angenommen

¹⁾ Vgl. Bestallung von Dr. Wick im Anhang (1567 Sept. 1).

wurden, denn es wird nichts davon gesagt, daß vorher dergleichen in Bestallung gewesen seien; auch wäre wunderbar, daß man dann nicht die alten Leute behielt, wie es bei den andern Räten geschah. Davon daß diese bei Hofe befindlichen oder wenigstens im Stift selbst wohnenden Gelehrten sich in die einzelnen Geschäftskreise geteilt hätten, ist vorläufig noch nichts bemerkbar, wenn auch wahrscheinlich ist, daß bei Aufgabe der Referate Dinge aus dem gleichen Geschäftskreise möglichst demselben anvertraut wurden.

1574 bei Einrichtung der Statthalterschaft wurde nur ein Gelehrter neben dem Kanzler zur Regierung verordnet, doch nahm man bald einen zweiten dazu an. Daneben war noch eine Anzahl Gelehrte „von Haus aus“ thätig, die gelegentliche Referate übernahmen oder irgend ein Spezialgebiet dauernd vertraten. Häufig waren sie noch anderweitig in Bestallung; vor allem gehörten meist die Syndici des Domkapitels und des Rats der Stadt Münster dazu. Zeitweise stieg ihre Zahl auf 6. 1589 erfolgte dann eine Einschränkung aus Sparsamkeitsrückichten, so daß nun neben dem gelehrten Kanzleichef nur noch ein gelehrter Rat stand. Da diese Verminderung der Arbeitskräfte bei ständig wachsender Arbeitslast auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten war, eine Verstärkung des gelehrten Elements im Ratskollegium aber wahrscheinlich an einigen Stellen nicht gern gesehen wurde, so griff man zu dem Ausweg, die außerordentlichen, nicht stimmberechtigten Rechtsgelehrten zu vermehren. Am 7. März 1590 wurden 4 Rechtsgelehrte „von Haus aus“ bestellt; ihre Pflichten bestanden in der Anfertigung von Referaten und Übernahme von Gesandtschaften. Mit der Zeit — der Übergang war wohl ein allmählicher und die tatsächliche Entwicklung eilte der formellen Fixierung voraus — bildete sich daraus das Amt der (ständigen) Referenten oder Referendarien, die regelmäßig in mehreren Sitzungen der Woche ihre rechtlichen

Gutachten vortragen.¹⁾ Erst seit 1608 wird in allen Protokollbüchern gleichmäßig unterschieden zwischen „Domini Consilarii“ (auch „Ordinarii“ oder „fürstl. Münsterische heimgelassene Räte“): 2 Domherrn, 3 Vertretern der Ritterschaft, 2 bürgerlichen Gelehrten und den „Referendarien,“ im ganzen 5, darunter die beiden „Syndici dieser Landschaft.“ Dabei blieb es dann bis 1650.

In der Regierungs- und Kanzleiordnung von 1605 (vgl. § 4) wird eine feste Verteilung der verschiedenen Geschäftskreise des Regierungskollegiums unter die gelehrten Räte und Referendarien²⁾ gegeben, ohne daß übrigens beide genau auseinander gehalten werden; die ersteren werden nur dadurch kenntlich, daß sie auch zu den allgemeinen Ratsitzungen zugezogen werden können.

1. Der „Director“ (d. h. der Vizekanzler Weidenfeld) soll alle „Reichs-, Crayß-, Landschafts-, Ämter- und Partheyensachen“ in der Sitzung vorbringen und dafür sorgen, daß alles ordentlich und pünktlich erledigt wird; alle nötigen „Instructiones, Propositiones und dergleichen Schreiben verfaßen, aufrichten und verfertigen,“ damit sie möglichst bald dem Kurfürsten zugefertigt werden können und überhaupt für gute Berichterstattung an diesen sorgen; schließlich hat er noch im Allgemeinen auf die Befolgung der Ordnung zu sehen.

¹⁾ Zuerst ist in der Kanzleiordnung von 1605 (f. u.) von „bestellten Gelehrten und Referenten“ die Rede; doch wird hier nicht streng zwischen den gelehrten Mitgliedern des Ratskollegiums und den Referenten geschieden. Wohl geschieht das auf dem Titelblatt des Protokollbuches von Nik. Gerlaci („Reg. Prot.“) von 1605; dort sind verzeichnet als Domini Consilarii: Dompropst Nagel, Domscholafter Droste, B. von Loë, A. von Belen, J. Gh. von Plattenberg, Vizekanzler Weidenfeld und Lic. Gesken, dann folgen als Extraordinarii 5 weitere Gelehrte. Der Ausdruck Referendarius wird zuerst 1608 gebraucht im Protokoll desselben Gerlaci.

²⁾ Die geistlichen und weltlichen adeligen Räte kommen hierbei nicht in Betracht; sie stimmen nur ab, ohne jedoch Referate zu übernehmen.

2. Lic. Gesken und Lic. Detten sollen alle rechthengigen fürstlichen Sachen advocando vertreten und die nötigen Schriftsätze verfassen. Diese beiden tragen später die Spezialbezeichnung: „advocati patriae.“ Der eine von ihnen (in diesem Falle Gesken) gehört zu den eigentlichen Räten und soll soweit es seine engeren Amtspflichten zulassen „und dan besonders auff der Herrn Reht Erfurdern den Rahtstand mit besuchen.“ Der andere ist nur Referendar.

3. Dr. Petrus Hoffschlag soll der „fürstlichen Beamten streitige Ampfsachen“ bearbeiten; auch dieser ist Referendar.

4. Dr. Schloßken und Lic. Kremer, ebenfalls nur Referenten, sind mit der Verwaltung der „fiskalischen Sachen“ beauftragt, die sie „communicato concilio atque opera“ wahrnehmen sollen. Dies sind die beiden „advocati fisci,“ wie sie später meist genannt werden.

5. Schließlich gehört zu den Referenten noch der „Syndicus provinciae,“ der an den Tagen, wo die Referendarien zu erscheinen haben, sich ebenfalls einfinden und über die rechthengigen Sachen des Stifts, die zur Zeit den Räten anvertraut sind, Bericht thun soll.¹⁾

Alle „bestellten Gelehrten“ müssen am Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittag, wo juristische Fragen verhandelt werden (§ 4) der Ratsitzung beiwohnen; auf besonderes Verlangen der Räte haben sie auch bei anderen Sitzungen zu erscheinen. Überhaupt sollen sie bei „allen fürstlichen Sachen consulendo, referendo, advocando in Beschickungen, Tagleistungen und dgl. mit Rathen, Schreiben, Reden oder Reissen sich unweigerlich gebrauchen . . . lassen;“ insbesondere haben sie alle ihnen von den Räten oder dem Director aufgetragenen Referate pünktlich und genau zu erledigen.

¹⁾ Zur Zeit dieser Ordnung (1605) ist Dr. A. Hoffschlag syndicus provinciae; später scheinen 2 vorhanden gewesen zu sein, wodurch die Zahl der Referendare auf 6 stieg.

Streng geschieden im Range von den Gelehrten waren die Unterbeamten der Kanzlei: Sekretäre und Schreiber. Doch nahmen auch nach Ausbildung des Referendariats die älteren, geschäftskundigen Sekretäre wohl in der That häufig eine Stellung fast neben den Gelehrten ein. Analoges über die Bedeutung von Subalternen bietet ja häufig genug auch die moderne Verwaltungsgeschichte. Die Zahl der Kanzleisekretäre betrug im Ganzen 3, einschließlich des Registrators. Die Ordnung von 1605 nahm allerdings noch die Errennung eines vierten in Aussicht. Man scheint aber davon abgesehen zu haben. Jedenfalls waren 1611 neben dem Registrator nur 2 vorhanden, von denen der eine, da er Familie und Haushalt in Ahaus hatte, zuweilen 8—10 Tage fortblieb, wie sein Kollege Hobbeling später klagt; dieser mußte dann sogar 1611/12 9 Monate lang, als der erste gestorben war, als einziger Sekretär (neben dem Registrator) die Geschäfte führen. Was die Zahl der Kanzleischreiber anlangt, so erfahren wir 1618, daß ein vierter angenommen wird, weil die bisherige Zahl von 3 sich der Arbeit gewachsen gezeigt hat.

Dazu kamen noch eine Anzahl Kanzleiboten und der Kanzleiknecht.

§ 4. Die Kanzleiordnungen und der Geschäftsgang.

Über die Formen, in welchen sich die Thätigkeit der Kanzlei vollzog, geben verschiedene Schriftstücke Aufschluß. Die Hauptprinzipien sind schon in den verschiedenen Fassungen der „Regierungsartikel“ (vgl. Abschn. I und Anhang) niedergelegt. Die erste erhaltene, mehr ins Einzelne gehende „Kanzleiordnung“ datiert vom 2. März 1581¹⁾ ist direkt nach dem Tode des Kanzlers Steef

¹⁾ Die 3 Kanzleiordnungen liegen Münst. Hofkammer Ib.

erlassen, sodaß wir vielleicht noch in diesem den Verfasser sehen dürfen. Dann findet sich eine „Kanzleiordnung von 1603,“ eine Kopie oder, wie mir wahrscheinlicher, ein ins Reine geschriebener vorläufiger Entwurf. Er gelangte dann erheblich erweitert¹⁾ in der „Hochfürstlich Münsterischen neuen Regierungs und Kanzleiordnung“ vom 5. Februar 1605 zur Publikation, die thatsächlich die gesammte Zentralverwaltung umfaßt. Da sie sich vor den früheren durch Vollständigkeit und Klarheit auszeichnet, ohne jedoch wesentliche Abweichungen aufzuweisen, so können wir uns hier auf diese ausführlichste Verordnung beschränken, deren Inhalt in einem kurzen Abriß wiedergegeben sei.

In dem ersten (allgemeinen) Teil wird zunächst die Geschäftsbehandlung im Großen festgelegt. Der rangälteste anwesende Rat hat die eingehenden Schreiben zu erblicken, worauf sie dem Registrator zugehen, der das „praesentatum“ u. s. w. darauffschreiben und etwaige vorher in derselben Sache ergangenen Akten hervorsuchen muß. Im Rate geschieht die Vorbringung durch einen der Gelehrten oder Sekretäre. Sodann wird die allgemeine Zeiteinteilung gegeben. Vormittags sollen stets Regierungsfachen und fürstliche Regalien, soweit sie die Jurisdiktions-, Hoheits- und Obrigkeitsangelegenheiten betreffen, verhandelt und nach Möglichkeit auf alle Eingaben Bescheid erteilt werden. Nachmittags sollen an 3 Tagen der Woche (Montags, Mittwochs, Freitags), falls keine Reichs-, Kreis- oder Landschaftsfachen vorliegen oder Gesandte zu empfangen sind, in Anwesenheit aller „bestellter Gelehrten und Referenten“ alle vor Gericht anhängigen fürstlichen und Landschaftsfachen beratschlagt werden, wobei auch zu überlegen, wie

¹⁾ Vor allem wurde die schon oben wiedergegebene Geschäftsverteilung an die Gelehrten zugefügt. Die Ordnung vom 5. Februar 1605 ist im Anhang abgedruckt.

in Neubeginnenden Prozessen zu verfahren sei; bleibt dann noch Zeit, so sollen die den Gelehrten in „Barthey- und anderen Privatfachen“ aufgegebenen Referate erledigt werden. An den übrigen 3 Nachmittagen (Dienstag, Donnerstag, Samstag) sollen die Räte, wenn keine dringenden Sachen sie anderweitig in Anspruch nehmen, sich unter Zuziehung des Landrentmeisters in die Rechenkammer begeben.¹⁾

Der zweite Hauptabschnitt regelt die Verteilung der verschiedenen Geschäftskreise unter die einzelnen Gelehrten, die Thätigkeit der Sekretäre und giebt schließlich Vorschriften für die Schreiber und das Leben auf der Kanzlei im Allgemeinen; auch die Pflichten des Kanzleiknechts werden genau festgestellt; zum Schluß wird dann noch eine Eidesformel für die Kanzleisubalternen gegeben.

Über die Gelehrten ist das Wesentliche schon oben (§ 3) gesagt.

Von den Sekretären hat der erste alle „des Landfürsten gerichtliche Handlungen und Prozessen“ zu „dirigiren, sollicitiren und darüber richtige Nachweisung zu halten“; er muß darüber ein Register führen; neue Wendungen im Prozesse sind gleich in der nächsten Sitzung zur Sprache zu bringen; der erwähnte Sekretär darf dem Gericht auch keine Schriftsätze einreichen, die nicht vorher dem Rat vorgelegen haben.²⁾ Außerdem soll derselbe Sekretär noch zu den Reichs- und Landtagsfachen und zur „eußerlich extraordinari Correspondenz“ zugezogen werden. Daneben hat er auf Befehl der Räte noch in den Sitzungen Protokoll zu führen. Der zweite Sekretär ist als Landschreiber der Rechenkammer zugeteilt, für die ihm noch ein besonderer Registrator beigegeben wird.³⁾

¹⁾ Hierüber ausführlicheres im Abschn. III.

²⁾ Die Gelehrten dirigieren also mehr im Großen als Ressortchefs ihr Gebiet, während im Einzelnen der Sekretär eine gewisse Selbständigkeit und Verantwortung hat; vgl. damit das am Ende von § 3 Gesagte.

³⁾ Vgl. Abschn. III.

Ein 3. Sekretär hat bei den „Partheyensachen“ Protokoll zu führen und die erteilten Bescheide und Rezeffe auszufertigen. Der Registrator soll außer in seinen Registraturgeschäften nötigen Falls auch als Sekretär thätig sein. Jeder Sekretär soll seine Protokolle in ein besonderes Buch eintragen, das er gegen den Einblick Unberufener sorgfältig zu verwahren und am letzten Quatember den Räten zu übergeben hat. Ist einer der Sekretäre an der Wahrnehmung seiner Amtspflichten verhindert, so bestimmt der „Director“ (d. i. der Vizekanzler) einen Vertreter. Verläßt ein Sekretär in eigenen oder Amtsgeschäften die Residenz, so muß er alle seine Akten dem Registrator übergeben und einen Kollegen genau über den Stand der von ihm bisher bearbeiteten Sachen informieren. Ferner werden die Sekretäre zur schleunigen Expedition ihrer Schriften und genauer Prüfung der Reinschrift ermahnt; alle Schreiben müssen, soweit sie von geringerer Bedeutung sind, von den Gelehrten „abgehört,“ die wichtigeren aber von dem Konzipisten selbst im Räte vorgelesen und dort gutgeheißen werden, ehe sie mit der Unterschrift des betr. Sekretärs und im Namen der Räte abgeschickt werden. Damit die Räte nicht durch das Fehlen eines Protokollführers in Verlegenheit kommen, sollen sich die Sekretäre zur rechten Zeit einstellen, vor allem aber ist der Registrator zu steter Anwesenheit verpflichtet, um den Räten auf Verlangen ältere Akten herauszugeben; er darf diese jedoch nur auf Befehl der Räte und nach erhaltener Rekognition ausliefern. Auch zur vorsichtigen Behandlung der Siegel an wichtigen Urkunden und dgl. wird gemahnt. Die Verteilung der Briefe an die Boten besorgt der Botenmeister,¹⁾ der darüber eine genaue Liste führt, die er allwöchentlich den

¹⁾ Später gewöhnlich der älteste Kanzlist, hier anscheinend noch einer der Sekretäre.

Räten vorlegen muß. Dabei ist darauf zu sehen, daß ungefähr zu gleicher Zeit fertige und in dieselbe Gegend bestimmte Schreiben möglichst durch einen Boten befördert werden.

Der nun folgende Abschnitt, der von den Kanzleisubalternen im Allgemeinen und vornehmlich von den „Copisten“ handelt, setzt die Dienststunden der Kanzlei auf Vorm. 6—11 (im Winter 7—11) und Nachm. 1—6 fest. Auf Befehl der Räte müssen sich die Beamten auch außerhalb dieser Zeit einstellen. Sonn- und Feiertags sollen die Dienste der Kanzlei nur in dringenden Fällen gefordert werden. Daß auch Wochentags die Kanzleibeamten sich während der Amtsstunden nicht nur dienstlich beschäftigten, zeigt die Bestimmung: „Damit auch die Cansleyverwandten ahnbefohlene Sachen besser und mit mehreren Fleiß könnten abwarten, und man sie desto fruchtbarerlicher zu gebrauchen habe, soll hinfuhro durchaus kein Becherey auff der Cansley gestattet werden, und dha insamdt oder auch etliche deren sich vermachen, oder waß von Partheyen, Amtsverwaltern oder sonsten verehret, verdrincken und dabei sich fröhlich machen wollen, wirdt solches ihnen ihn ihren eigenen Heusern odern auff gebuerlichen Örtern außerhalb der fürstl. Cansleyen, Rechen- und Beykammern jeder Zeit (doch dergestalt, dha inmittels nicht bey der Cansleyen verabseumet) freigestellt.“ Da ein ähnliches Verbot sich in keiner der vorhergehenden Ordnungen findet, scheint es sich um einen neuerdings eingerissenen Übelstand zu handeln; oder sollen wir annehmen, daß die höheren Stellen bis dahin keinen Anstoß genommen hätten, wenn die fürstliche Kanzlei zu derartigen Privatvergnügungen der Beamten benugt wurde? — Um Urlaub haben sich die Schreiber an den Direktor oder die Gelehrten zu wenden, Weisungen auch von den Sekretären entgegenzunehmen. Ausdrücklich werden sie auch noch ermahnt, ihnen anvertraute Arbeiten

nicht durch andere Leute besorgen zu lassen. Verweise erteilen die Sekretäre, der Direktor und im äußersten Fall die Räte. Weiter wird den Schreibern verboten, sich von ihrem angewiesenen Platze zu entfernen und an den Tischen anderer, besonders der Sekretäre herumzustöbern. Die der Rechenkammer zugeteilten Beamten unterstehen sowohl deren Ordnung wie dieser neu erlassenen. Übrigens sollen sich Kanzlei und Rechenkammer bei den Abschriften gegenseitig aushelfen und auf keinen Fall fremde Schreiber gebrauchen. Auch Reisen müssen die Sekretäre und Schreiber auf Befehl der Räte unternehmen. In allem, was sie dienstlich erfahren, haben sie natürlich das Geheimnis zu wahren und dürfen ohne der Räte Erlaubnis keiner Partei Mitteilungen zukommen lassen. Der Aufrechterhaltung des Friedens dient die Vorschrift: „Wollen mit nichten Hader, Zankerey viel weniger Schlegerey auff der Cansleyen gestatten; und da unter den Cansleyverwandten einiger Mißverstandt, Zweyspaldt oder Irrungen entstehen möchte, sollen außerhalb der Cansleyen sub poena privationis oder sonsten nach der Ermessigung der Herrn Rätthe entscheiden.“ Auch diese Bestimmung ist neu und wirkt gerade kein günstiges Licht auf die Kanzleigepflogenheiten. Allen Fremden ist der Zutritt zur Kanzlei untersagt; unberufene Eindringlinge sind durch den Kanzleiknecht herauszuweisen. Schließlich darf kein Gelehrter, Sekretär oder sonstiger Angestellter es übernehmen, Parteiensachen bei der Kanzlei zu sollicitieren. Der Kanzleiknecht besorgt die Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Kanzleiräumlichkeiten und wird sonst zu allerlei kleinen Diensten verwandt; hat er nichts anderes zu thun, so ist er als gewöhnlicher Kopist zu beschäftigen.

Diese Ordnung von 1605 ist im Wesentlichen wohl bis zum Ende unserer Periode in Geltung geblieben.

Jedenfalls ist eine Änderung bisher nicht nachweisbar gewesen und auch die Personalverzeichnisse zu Beginn der Protokollbücher zeigen, daß im Großen und Ganzen alles beim Alten blieb.

Abchnitt III.

Die fürstliche Finanzverwaltung.

§ 1. Die Finanzverwaltung bis zur Begründung der Rechenkammer 1573.

Im Finanzwesen, das im übrigen wie die ganze andere Verwaltung einen durchaus primitiven Charakter trug, ist schon frühzeitig streng geschieden zwischen den allgemeinen Landesfinanzen, die unter Aufsicht der Stände und des Bischofs von einem ständischen Beamten, dem „Pfenningmeister,“¹⁾ verwaltet wurden, und dem landesherrlichen Vermögen, d. h. den fürstlichen Domänen und nutzbaren Regalien. Zu ihrer Verwaltung wie zur Wahrnehmung der sonstigen fürstlichen Hoheitsrechte stand an der Spitze eines jeden „Amtes“ ein adeliger Drost oder „Amtmann“ und neben diesem ein Amt-Kentmeister; der erstere mehr für die Oberaufsicht, der andere für die Einzelheiten vor allem für die Kassenführung bestimmt. An einer Zentralbehörde zur Beaufsichtigung dieser lokalen Organe fehlte

¹⁾ Aus der „Pfenningkammer“ wurden alle Ausgaben bestritten, bei denen ein allgemeines Landesinteresse anerkannt wurde. Näheres über das Schatzungswesen, auf das hier nicht näher eingegangen werden kann, findet sich bei Defers a. a. D.

es zunächst noch. Sie wirtschafteten ziemlich selbständig in ihren Bezirken und lieferten vermutlich alljährlich bei Hofe ihre Überschüsse ab, wenn sie nicht etwa die ganzen Einkünfte des Amtes auf Grund ihrer Bestallung behalten durften.¹⁾

Schon in älterer Zeit scheint das Domkapitel sich bei der Rechnungsabnahme beteiligt zu haben. Die Hofordnung von 1536 sagt darüber: „Item unse Amptlude, Rentmeister und Bevelhebers, den dat thokomen und geboten (geboren?) wil, sollen alle Jar twischen Michaelis und Martini tho unser Erforderonge vor uns und den Verordneten unser(s) Domcapittel(s) eres Bevels genoegsam Refenscap und Raewisonge doen.“

Von einer geordneten Finanzverwaltung und genauen Rechnungslegung war schwerlich die Rede. Der Landesherr tritt mehr als ein großer Grundbesitzer auf, der sich im Wesentlichen auf die Ehrlichkeit seiner Beamten verläßt; denn an mehr als eine flüchtige Prüfung und etwa eine einzelne Stichprobe ist wohl kaum zu denken. Die Aufsicht des Domkapitels hatte jedenfalls nur den Zweck, einer Verschleuderung des Kapitals vorzubeugen; denn der jeweilige Bischof hatte doch meist größere Neigung, während seiner eigenen Regierung in Ehren und in Freuden zu leben, als die landesherrlichen „Tafelgüter“ für einen ihm selbst gleichgültigen und meist unbekanntem Nachfolger zu schonen.

In den „Beredonge zc.“ von 1546²⁾ versprach der Bischof den Verordneten der Stände eine Vereisung der Ämter unter Zuziehung der Landräte, um Ordnung in

¹⁾ Wie diese Beamten gestellt waren, zeigt am besten die Zusammenstellung der Gehälter der Räte, Amtleute und Rentmeister unter Johann von Hoya im Anhang (1573/74.)

²⁾ Vgl. Abschnitt I § 2.

seine Finanzen zu bringen, wozu ihm eine „Steuer und Beihilfe“ von Seiten der Landschaft in Aussicht gestellt wurde. Zur Besserung der durch die Wiedertäuferunruhen und anderes Unglück stark zerrütteten fürstlichen Finanzen kam es in der nächsten Zeit noch nicht. Als Johann von Hoya 1567 das Stift übernahm, waren die Zustände in dieser Hinsicht immer noch wenig erfreulich. Und der genüßfrohe¹⁾ neue Bischof war trotz seiner sonstigen Regententugenden nicht der Mann, durch Sparsamkeit eine Besserung herbeizuführen; umso weniger als er noch von früher her erhebliche Schulden hatte, zu deren Deckung auch seine Münsterischen Einkünfte dienen mußten. So taucht denn in den Landtagsakten seiner Zeit die Frage der Beseitigung augenblicklicher Geldverlegenheiten, verbunden mit Erwägungen, wie dem Übel dauernd abzuhelfen, immer wieder auf. Johann wandte sich, um seinen dringendsten Verpflichtungen nachkommen zu können, an die Stände. Diese bewilligten ihm in der ersten Hälfte des Jahres 1568 im Ganzen 9000 Thaler Vorschuß aus der Pfeningkammer; der Bischof verpflichtete sich, von der demnächst eingehenden „Willkommenschätzung“²⁾ der Landschaft die Rückzahlung zu leisten. Ob er schon in früherer Zeit allerlei vom Pfeningmeister vorgestreckt erhalten hatte, oder ob er in der Folge noch erhebliche Anleihen bei den Ständen machte, ist nicht erkennbar; jedenfalls betrug nach einem Schreiben des Domkapitels vom 6. März 1569 die gesammte Schuld des Fürsten beim Pfeningmeister damals schon 23285 Thlr. 3 β 9 \mathcal{L} . Durch diese hohen Auslagen, klagt das

¹⁾ Hann. Magazin von 1842 S. 459 heißt es in einer Zusammenstellung von Nachrichten über die Grafen von Hoya in Bezug auf Johann: „ist ein kluger, gelehrter, beretsahmer und sprachkundiger daneben aber epicurischer Herr gewesen.“

²⁾ Eine Steuer, welche die Stände einem neuen Bischof beim Regierungsantritt zu bewilligen pflegten.

Domkapitel, sei die Landschaftskasse derartig erschöpft, daß die Zinsen der Stiftsschulden nicht mehr bezahlt werden könnten; der Bischof möge von der nunmehr eingegangenen Willkommenschätzung, gemäß der gegebenen Affekuration, den Ständen ihr Geld anweisen lassen oder einen Landtag zu näherer Besprechung einberufen. Johann erklärte hierauf, die Schätzung sei nicht so hoch ausgefallen, wie er erwartet, das Einkommene brauche er notwendig für Hofhaltung, Regierung und dgl., und begehrte Aufschub bis zum Landtag. Das Domkapitel war bereit, sich so lange zu gedulden, bat aber bei einem event. Überschuß wenigstens etwas zurückzuzahlen. Auf dem Landtag, der Ende April stattfand, war von den bischöflichen Schulden keine Rede. Daß ein erheblicher Teil davon beglichen worden wäre, ist wenig wahrscheinlich; denn es wurde, um dem Geldmangel des Pfeningmeisters einigermaßen zu steuern eine 1569 und 1570 fällige doppelte Kirchspielschätzung bewilligt.

Der Landtagsabschied vom 8. August 1569 brachte dem Fürsten ein großartiges Geschenk, indem ihm aus Dankbarkeit für die Förderung der Justizreform die Hälfte seiner Schulden bei der Landschaft erlassen wurde. Aber trotzdem blieb Johanns finanzielle Lage eine so bedrängte, daß er sich endlich entschloß, die Stände um Rat und Unterstützung anzugehen. In der Proposition für den Ausschustag vom 27. Januar 1570 heißt es: „Beschwerneus principis: Erstlich ad partem mit etlichen vertrauten und gunstigen Personen hievon zu reden und folgens dem Ausschuß auch anzugeben.“ Der Ausschuß sprach sein Bedauern aus, daß der Fürst durch allerlei Reisen und dgl. vor Übernahme des Stifts in Geldverlegenheit geraten sei; er lehnte aber die Abgabe eines Gutachtens mit Hinweis auf mangelnde Vollmacht ab und fand sich nur bereit, dem Bischof bis zum nächsten Landtag 3000 Thaler durch den Pfeningmeister vorstrecken zu lassen, damit eine Schuld

bei einem „ansehnlichen Fürsten des Reichs,“ die zu Mittfasten fällig sei, beglichen werden könne.

Im April 1570 gab Johann dem versammelten Landtage eine eingehende Schilderung seiner Finanznot: er habe erhebliche Schulden machen müssen für einige Reisen ins Ausland, die er z. T. „von wegen und auf Annuten einiger hoher Potentaten,“ z. T. in eigenen (Erbschafts-) Angelegenheiten, z. T. in Ausführung kaiserlicher Kommissionen unternommen habe; weitere Kosten hätte die Abwendung von Kriegsdurchzügen und dergl. verursacht. Infolge des Unvermögens, die Zinsen zu zahlen, sei die Schuld noch gestiegen. Eine Abtragung sei versucht worden, aber nicht möglich gewesen; der Gläubiger seien zu viele; das Kammergut reiche nicht. Er belästige die Stände ungerne, von deren Seite schon so viel geschehen sei, wie er dankbar anerkenne. Es thäten aber „die übrigen Gläubiger tägliche scharpfe Furderung;“ die Hofhaltung sei teuer, die Zeiten schlecht; es müsse etwas geschehen, wenn nicht die schlimmsten Folgen für ihn wie für sein Stift eintreten sollten. Da wäre es ja nicht neu, daß sich ein Fürst an Stände und Unterthanen um Rat und Hülfe wende. Johann bittet also um eine größere Beisteuer zur Abtragung seiner Schulden; der Vorgang der Münsterischen Stände werde dann, wie Johann hofft, die beiden anderen Stifter (Baderborn und Osnabrück) zur Nachahmung veranlassen. Schließlich erklärt er, sich gefallen zu lassen, daß die Stände durch Bevordnete direkt mit den Gläubigern das Arrangement treffen. Der Landtag lehnte die Forderung des Bischofs grundsätzlich ab: einer so ungewöhnlichen Belastung sei das Land nicht gewachsen, auch wäre eine derartige Hülfeleistung überhaupt im Stift unerhört und „unpreuchlich.“ In Anerkennung der großen Verdienste Johanns um die Rechtspflege bewilligten ihm jedoch die Stände wenigstens eine einfache Kirchspielschätzung; sie verwahrten sich aber aus-

drücklich dagegen, daß ein „Exempel und Consequenz“ davon genommen werde; für die weiteren bischöflichen Schulden könnten die anderen Stifter sorgen, Münster möge nicht mehr damit belästigt werden. Das Arrangement mit den Gläubigern wurde dem Fürsten und seinen Hof- und Landräten überlassen. Es sollte in Geltung bleiben und die Gelder ausgezahlt werden, auch wenn der Bischof vorher stürbe.

Auf dem gleichen Landtage war auch die Hofgerichtsordnung angenommen worden. Aus ihr ergaben sich sehr bald neue Schwierigkeiten finanzieller Art. Johann verlangte, daß die Besoldung der „Hofgerichtspersonen“ auf Landeskosten erfolgen solle. Der Landtag hatte jedoch hierzu wenig Lust und beschloß trotz aller Bemühungen der fürstlichen Räte, wenigstens in diesem Punkte die Proposition durchzusetzen, am 6. Mai 1571: den adeligen Hofrichter müsse der Bischof unterhalten; für die beiden ordentlichen Beisitzer wollten die Stände in den nächsten 2 Jahren im Ganzen 2000 Thaler beisteuern, dann könne weiter überlegt werden. Der Abschied war jedoch noch nicht bindend, da die Räte erklärten, erst die Zustimmung ihres Herrn einholen zu müssen. Dieser war ganz und gar nicht damit einverstanden. Ende Oktober fand daher ein neuer Landtag statt. Hier einigten sich Fürst und Stände dahin, daß der Pfenningmeister in den nächsten 3 Jahren je 1000 Thaler für die Unterhaltung des Hofgerichts auszahlen sollte; da das nicht genug wäre, könne der Bischof die Bieraccise, „so F. G. an unterschiedlichen Orten dieses Stifts Münster haben und empfangen, umb etwas, wie es dann in der Stadt und Städten preuchlich und Herkommen, bescheidenlich erhohen und an denen Orten, da bisher kein Arix gewesen (doch außerhalb da Capittel, Ritterschaft, Stadt und Städte Jurisdiktion, Freiheit und Gebiet haben), nach obgemelter Gelegenheit in Krafft habender Regalien

eintregliche daselbsten anlegen;" der Ertrag sollte dann für das Hofgericht verwandt werden.¹⁾ In den nächsten drei Jahren sollten sich Fürst und Stände einigen, auf welche sonstigen Einnahmen noch das Hofgericht basiert werden könne.

Damit schien alles in bester Ordnung. Aber nachträglich machten sich wieder Bedenken auf Seiten der Stände geltend. Am 2. Juni 1572 war das Hofgericht „installiert“ worden, jedoch nicht in der Hauptstadt Münster sondern zu Horstmar. Die wahrscheinliche Erklärung für die letztere Thatsache giebt neben anderen Differenzen die Landtagsproposition vom 30. Juni 1572. Darin teilt Johann mit: Domkapitel und Stadt Münster hätten „zu Behuf etlicher kleiner Flecken und anderen“ von ihm Nachlaß der Accise verlangt, wodurch der größere Teil der Einnahme verloren gehen würde. Wovon solle dann aber das Hofgericht erhalten werden? Sehr energisch erklärte der Bischof zum Schlusse, auf die einmal gutgeheißene Accise nur verzichten zu können, wenn er einen Ersatz dafür erhalte. Auf der Rückseite der Proposition steht vielsagend: „Ist kein Abschied aufgerichtet, sondern verschoben.“ Offenbar war eine Einigung nicht möglich gewesen. Man darf vielleicht zweifeln, ob das Motiv der ständischen Opposition nur rein sachlicher Natur war; möglich ist auch, daß sie durch die Accise eine Stärkung der finanziellen Macht des Landesherrn voraussehen, die ihnen gefährlich schien.

Ein für den 17. November angesagter neuer Landtag wurde in letzter Stunde abgesagt, dafür jedoch auf den 30. November ein Ausschusstag verschrieben; man hoffte hier wohl eher zu einer Verständigung kommen zu können als auf der vielföpfigen Versammlung der gemeinen Stände. Kapitel und Rat sollten dazu einige aus ihrer Mitte depu-

¹⁾ Das Konzept einer Acciseordnung liegt bei den Akten.

tieren; von der Ritterschaft forderte Johann zwei Vertreter auf; dazu berief er dann seine sämmtlichen Räte.¹⁾ Auch jetzt kam es nicht zu einer endgültigen Regelung. Diese wurde bis zum nächsten Landtage verschoben; vorläufig sollte das Hofgericht von den im Oktober 1571 bewilligten 3000 Thaler leben. Johann mußte soweit nachgeben, daß er fürs erste auf die Accise verzichtete. In wie schlechter Finanzlage sich übrigens auch das Stift selbst damals befand, zeigt der Beschluß, daß der Pfeningmeister 15000 Thaler zur Bestreitung der notwendigsten Ausgaben aufnehmen sollte.

Augenscheinlich fanden im Anschluß an diesen Tag noch weitere Besprechungen von Bischof, Räten und Ständen statt (über die Rechenkammer? s. u.). Denn auf dem Landtag im April 1573 ging die Einigung merkwürdig schnell vor sich. Die Proposition ist vom 12. April datiert und verlangt zunächst ein Gutachten, wie es mit dem Hofgericht zu halten sei; der Bischof selbst machte diesmal keinen bestimmten Vorschlag! Um den Pfeningmeister endlich aus seiner ewigen Geldnot zu erlösen, empfahl Johann, mehrere Jahre hintereinander Schatzungen zu diesem Zwecke auszuschreiben, da die vor einem halben Jahre aufgenommenen 15000 Thaler wenig genutzt hätten.

Schon Tags darauf, am 13. April, überreichte der Ausschuß seine „Bedenken“: die Stände sollten für das Hofgericht jährlich 1000 Thaler beisteuern, wogegen dann der Fürst die Accise fallen lassen müsse. Was die Stiftsschulden²⁾ betraf, so wurde eine Verteilung auf die einzelnen

¹⁾ Vertreter der Ritterschaft: Erbmarschall Morrien und Hermann Westerholt zu Kappel; betr. die Räte vgl. I S. 20 Anm. 1.

²⁾ Nach einer am 13. April übergebenen Berechnung des Pfeningmeisters betragen die Schulden der Landschaft: Summa Summarum . . . Goldgulden und Thaler durcheinander gerechnet: „Ein maill hundert Sestich ein dusent vyff hundert vertich achte Goltgl. und Daler Twyntich und drei Schillinge“.

Kirchspiele befürwortet, die dann selbständig nach Vermögen die Abzahlung vornehmen könnten.

Der Landtagsabschied vom 17. April 1573 bewilligte die 1000 Thaler und bestimmte, daß für ihre Aufbringung ein Kapital von 20000 Thalern zu dem üblichen Zinsfuß (5%) angelegt werden solle. Zur Beschaffung dieses Kapitals wie zur Besserung der Geldverhältnisse der Landschaft wurden drei neue Kirchspielschätzungen für 1573, 74, 75 bewilligt, worüber der Pfeningmeister jährlich Rechnung legen sollte. Der Bischof verzichtete auf die Durchführung der Accise, behielt sich jedoch alle Rechte vor. Bemerkenswert ist neben der Entscheidung über die Landesfinanzen, die uns hier nicht interessiert, daß die Stände, welche anfangs dem Fürsten die Unterhaltung des Hofgerichts ganz zuschieben wollten, sich jetzt zu einer so verhältnismäßig hohen Bewilligung entschlossen haben: es muß ihnen doch sehr viel an der Beseitigung der Accise gelegen haben.

§ 2. Die Rechenkammerordnung von 1573.

Von den allgemeinen Finanzverhältnissen des Landesherrn ist in den Landtagsakten nicht mehr die Rede seit jenem verunglückten Versuche Johannis im April 1570, die Stände dafür zu interessieren. Das erklärt sich dadurch, daß der Bischof nunmehr auf einem anderen Wege zu einer dauernden Besserung zu gelangen suchte. Am 4. März 1573 wurde von Bischof und Domkapitel eine „Rechenkammerordnung“ unterschrieben, die dem Landesherrn die Verwaltung seiner Einkünfte aus der Hand nahm und einer kollegialischen Behörde anvertraute, bei deren Besetzung und Thätigkeit dem Kapitel ein erheblicher Einfluß eingeräumt wurde. Die damit begründete Centralfinanzbehörde sollte zugleich die Funktion eines Finanzministeriums und einer Rechnungskammer erfüllen. Zum Vorbilde wurde die kle-

vische und die burgundische Kammerordnung genommen.¹⁾ Verfasser der neuen Ordnung war vielleicht der Kanzler Wilhelm Steck (vgl. II § 1). Wer den Anstoß zu der Reform gab, ist nicht nachweisbar; die Angabe in der Einleitung, der Bischof hätte zunächst die Hof- und Landräte und erst dann das Domkapitel zu Rate gezogen, würde dafür sprechen, daß Johann selbst erkannt hat, wie unhaltbar seine Lage mit der Zeit wurde. Blieben doch sogar die fürstlichen Beamten schließlich ohne Gehalt; der Kredit des Fürsten war so gänzlich untergraben, daß er seine eigenen Rentmeister um Darlehen angehen mußte.²⁾ Da scheint denn Johann, um den drohenden schimpflichen Bankerott zu vermeiden, freiwillig einen Teil seiner Selbständigkeit geopfert zu haben.

Vom Landtage war nach seiner Haltung im April 1570 nichts mehr zu erwarten. Eine Verständigung mit dem Domkapitel blieb der einzige Ausweg. Allerdings einen hohen Preis hatte der Bischof dafür zu zahlen, er mußte sich eine weitgehende Beschneidung seiner bisherigen Finanzhoheit durch die neue Ordnung gefallen lassen. Es hat den Anschein, als ob Johann durch den Druck der Verhältnisse im Lauf der Verhandlungen weiter getrieben worden ist, als er anfangs vorausah oder beabsichtigte. Leider fehlen authentische Nachrichten über diese Vorverhandlungen gänzlich. Wann der Gedanke, eine oberste Behörde für die fürstlichen

¹⁾ Das wird bei den Verhandlungen über die Ordnung der Regierung von 1588/89 ausdrücklich erwähnt (s. u.) und ist fast selbstverständlich.

²⁾ Im Vertrauen auf die Jugend des Bischofs, die ihnen eine lange Regierung für ihn und Zeit für sich zur Schadloshaltung im Ante zu verheißen schien, verstanden sich die Rentmeister trotz der Warnungen des Domkapitels zur Hergabe von Darlehen. Als dann Johann schon 1574 starb, verloren sie das noch ausstehende Geld, da das Kapitel unter Hinweis auf seine früheren Erklärungen die Anerkennung dieser Schulden verweigerte.

Finanzen zu begründen, zuerst hervortrat, wissen wir ebenfalls nicht. Da in der Auseinandersetzung Johannis über seine Finanzlage (April 1570) noch nichts davon erwähnt wird, darf man wohl annehmen, daß damals noch nicht daran gedacht wurde. Wohl aber könnte man als den Keim zu der Reform die Vollmacht ansehen, die auf demselben Landtage dem Fürsten und seinen Hof- und Landräten für das Schuldenarrangement gegeben wurde. Bestimmtes läßt sich darüber nicht feststellen.

Die Ordnung selbst¹⁾ gliedert sich in 3 Hauptabschnitte. Der erste handelt von der Einrichtung der für die Verwaltung notwendigen Register und Bücher über das fürstliche Vermögen, Einnahmen und Ausgaben und giebt allgemeine Vorschriften über die Führung der Controlle und Aufbewahrung der Gelder. Der zweite stellt die Zusammensetzung der neuen Behörde fest und erläutert die Pflichten und Kompetenzen der einzelnen Beamten und den Geschäftsgang. Der letzte Teil regelt das Verhältnis des Landesherrn zur Rechenkammer und enthält noch einige allgemeine Bestimmungen.

Zur Einrichtung der Rechenkammer war zunächst durchaus notwendig, die Aufstellung einer ganzen Anzahl von Verzeichnissen und Registern, die eine Übersicht über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben und damit die Grundlage gewährten, um beides in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Vor allem aber mußte durch Fixierung der gegenwärtig zu Recht bestehenden Verhältnisse eine Sicherung gegen weitere Entfremdungen fürstlichen Vermögens geschaffen werden. Diesen Zwecken dienten die folgenden

¹⁾ Im Anhang wiedergegeben; das Original ist in Pergament gebunden, besiegelt von Fürst und Domkapitel, die als gleichberechtigte Vertragsschließende erscheinen, eigenhändig unterschrieben von Johann von Hoya und dem fürstlichen Sekretär Tegeder. Münst. Hofkammer 1a.

Register, wobei zu bemerken ist, daß allenthalben, wo es nötig, in ihnen auch Nachweisungen über die rechtliche Grundlage gegeben werden sollten.

1. „Des Münsterischen Stifts Dominii oder Hoheitsbuch“ sollte ein Verzeichnis der Ämter mit ihren Grenzen, darin liegenden Städten, Ortschaften, Herrschaften u. s. w. enthalten mit möglichst genauen Angaben über die Hoheitsrechte. — In jedem Amt war sodann zu errichten:

2. ein „Rentbuch des Amtes N.“, enthaltend alle dem Fürsten gehörigen Güter und nutzbaren Hoheitsrechte innerhalb desselben, mit Bemerkungen über Größe, Ertrag und dgl., gleichgültig in wessen Händen sie sich zur Zeit befanden: doch wurde noch besonders angelegt:

3. ein Buch über „Des Herren Güter darumb Stritt oder Furderung ist,“ worin dann genauer auf die Rechtsfragen eingegangen werden sollte.

4. „Das Münsterisch Lehenbuch“ sollte alle Güter u. s. w. innerhalb und außerhalb des Stifts enthalten, die von diesem zu Lehen gingen, mit Angabe über den Inhaber u. s. w. Auch hier wurde daneben für nötig erachtet,

5. ein „Buch der Lehen, darumb Forderung ist,“ anzulegen. Außerdem waren aufzurichten:

6 ein „Geistlich Lehenbuch“ und

7. ein „Buch der geistlichen Lehen, darumb Strit oder Forderung ist.“

8. Sollen alle weltlichen Brüchten in ein besonderes Register eingetragen werden mit Angabe des Vergehens, der Art der Erhebung (ob auf richterliches Erkenntnis oder durch Polizeiverfügung).

9. Ein besonderes Buch enthält ferner den Ertrag der Siegelkammer und des geistlichen und weltlichen Hofgerichts nach Abzug der Kosten.

10. Schließlich ist ein Inventar anzufertigen über Hausgerät, Geschütz und sonstige Mobilien und Vorräte auf den fürstlichen „Häusern.“

Ebenso sollen regelmäßig Zusammenstellungen über die jährlichen Ausgaben gemacht werden:

1. Ein Buch „über des Herrn ordinari Pensionen, Beschwernusse und Ausgänge“ mit näherer Auskunft im Einzelnen. — Ferner soll für sich gegeben werden:

2. Eine Übersicht über die ordentlichen Beamtenghälter;¹⁾

3. Ausgaben an „extraordinari Hofdiener oder Arbeiter,“ wobei besonders an allerlei Handwerker gedacht ist.

4. Weiter soll von „Pfandquittung ordinari und extraordinari auch ein besonder Buch gehalten werden.“

5. Ein besonderes Konto ist zu führen über die Ausgaben für den Hofstaat.

6. Schließlich ist noch für sich zu buchen, „was zu Beschickungen der Reichs- und anderer Tügen und was weiter des Herrn wegen zu Erhaltung gebührender ordentlicher Regierung angewendet wird und uffgehet.“

Dazu sollen noch Gegenregister geführt werden, wieviel, an wen, wann und durch wen Zahlung geleistet worden. Alle Quittungen, Belegstücke und sonstigen Akten sind sorgfältig zu registrieren. Alle alten Register, Urkunden u. s. w., des Fürsten und des Stifts Hoheit, Güter und dgl. betreffend, sollen sorgfältig copiert und die Originale nebst einem Register, dessen Copie wie die erwähnte in der Rechenkammer verbleibt, in einer Truhe im Domturm, „da auch der Landschaft Vorratgeld pflegt aufbewahrt

¹⁾ Es werden da folgende Beamten, als von der Rechenkammer (d. h. vom Fürsten) besoldet aufgezählt: „Hof- und Landräte, Drosten, Officiere zu Hove, Rentmeister und alle andere Amts- und Hofdiener;“ die „so dem Geistlichen und weltlichen Hof- und andern Untergerichten wegen F. G. vorstehen und gedienet sein;“ auch „der ordinari Advocaten, Procuratorn und Vorsprechen jährliche Besoldung und Belohnung.“ — Eine Zusammenstellung der Gehälter der Räte, Drosten und Rentmeister von Ende 1573 oder Anfang 1574 ist im Anhang wiedergegeben.

zu werden," niedergelegt werden oder in einem anderen „des Capitels Gewelb.“ Von den Schlüsseln bleibt der eine in der Hand des Fürsten (bezw. der Rechnkammer) der andere in Verwahrung des Domkapitels, das sich, „wenn es die Notdurst erfordert, unweigerlich mit der Beschließung erzeugen“ soll. An derselben Stelle sollen niedergelegt werden das „Dominii oder Hoheitsbuch“, die „Rentbücher“ und die Lehenbücher; auch davon werden aber Copien in der Rechnkammer zurückbehalten.

Zur Einrichtung und Fortführung der Verwaltung werden zur Rechnkammer verordnet 5 oder 6 Hof- und Landräte. Unter ihnen stehen der „Landrentmeister,“ der „Landschreiber“ und 2 „kundige Sekretarien oder Nebenschreiber.“ Alle sollen möglichst aus dem Stift Münster stammen. Die Anstellung geschieht mit Vorwissen des Domkapitels, dem sie mit beeidet werden und „wie gewöhnlich“ ein Reversal geben. „Die Räte sollen bei neuen oder ihren gethanen Pflichten, die andern aber mittelst eines leiblichen Eids zu ihrem Amt zugelassen werden.“

Auch über die Stellung und Kompetenz der Beamten im Einzelnen sind ausführliche Bestimmungen getroffen. Allerdings ist bei den Räten über das Zahlenverhältnis der Hof- und Landräte zu einander keine Vorschrift gegeben.¹⁾ Jedenfalls liegt das Schwergewicht bei den Hofräten. Denn abgesehen davon, daß diese schon durch ihre größere Geschäftskunde an sich im Vorteil waren, lag bei ihnen auch die Erledigung der laufenden Geschäfte. Während nämlich von den Hofräten alle, mindestens aber 2, stets bei Hofe bezw. am Sitze der Regierung sich aufhalten sollen, brauchen die Landräte nur 5 oder 6 mal im Jahr, bei Erledigung der wichtigsten Sachen sich einzufinden. Die

¹⁾ Über das thatsächliche Verhältnis ist zu vergleichen die Anmerkung auf Seite 80.

Leitung der Rechenkammer wird in der Ordnung nicht ein für alle Mal grundsätzlich festgelegt, sondern der Fürst behält sich vor, diese wichtige Funktion ganz nach Gutdünken dem Manne seines Vertrauens zu übertragen. Hier ist es ihm also gelungen, durch Besetzung dieses bedeutenden Postens wenigstens indirekt bei der Geschäftsführung ein Wort mitzureden.

Bei allen Verhandlungen der Rechenkammer giebt die Mehrheit den Ausschlag; doch müssen bei wichtigen Sachen die Räte möglichst alle, jedenfalls in ihrer Mehrzahl anwesend sein. Was aber „Lösungen oder Befreiungen auch Verpfändung oder Verbeutung und Alienation des Herrn Güter, oder da ichtwas mit Recht eingefurdert werden soll, betreffen thut,“ das soll nicht ohne des Fürsten oder, wenn nötig, des Domkapitels „Vorwissen und Consens“ entschieden werden. Schriftstücke aus der Rechenkammer gehen unter fürstlichem Siegel und werden unterzeichnet vom Fürsten oder den Räten und dem Landschreiber bzw. einem Sekretär.

Zu den Amtspflichten der Räte gehört zunächst einmal, daß sie die oben erwähnten Bücher anfertigen lassen und auf die allgemeine Befolgung der Vorschriften der Ordnung achten; besonders wird ihnen die Sorge für eine geordnete Registratur und die gebührliche Expedition der Schriften empfohlen. Ihre Hauptaufgabe aber ist, die fürstlichen Einkünfte zu überwachen, zu erhalten und, wo irgend möglich, zu steigern; jedoch „bescheidenlich und mit Fügen.“ Um das zu erleichtern, wird festgesetzt, daß die Verpachtungen, bei denen die Räte besondere Gelegenheit haben, sich in der angegebenen Weise zu bethätigen, nie auf länger als 6 oder 12 Jahre erfolgen sollen. Ebenso wird ihnen empfohlen, den Verkauf nicht verwendbarer Naturalien nur bei hohen und den Einkauf für die Hofhaltung bei niedrigen Marktpreisen vor-

zunehmen. Über die „Dienste“ ist eine Ordnung zu erlassen, damit der Fürst möglichst großen Nutzen aus ihnen ziehe und sie den Hausleuten und Röttern weniger Beschwerung brächten. In derselben Richtung liegt schließlich der Auftrag, die Bestellungen der Beamten darauf zu prüfen, ob auch Niemand zu viel bekommt; oder zu wenig, wird zur Beruhigung hinzugefügt. Auch soll diese Revision, wie billig, nur beim Wechsel der Inhaber der Bestellung unternommen werden. Überhaupt wird bei jeder Gelegenheit die Mahnung erhoben, „ohne jemand ungebührlich Verfürzung“ zu verfahren.

Die wichtigste Aufgabe der Räte ist vor allem die Abnahme der Generalrechnung des Land- und der Amtsrentmeister, die alljährlich im Beisein von Verordneten des Domkapitels vor sich geht. Zuerst um Michaelis kommen die Amtsrentmeister an die Reihe; wenn diese ihre Überschüsse zugleich mit ihren Rechnungen abgeliefert haben, legt um Martini der Landrentmeister seine Bücher vor, die dann also einen Gesamtüberblick des letzten Rechnungsjahres gestatten. Um die Rentmeister zu einer ordnungsmäßigen Verrechnung anzuleiten, sollen ihnen die Räte ein Schema zustellen.¹⁾ In der Rechnung dürfen keine Generalposten geduldet werden, vielmehr soll auf Spezialisierung gehalten werden, wobei für jeden Punkt die Nachweise beiliegen müssen. Zum Schluß erhalten die Rentmeister Quittung, die auch von den Verordneten des Domkapitels unterzeichnet wird, jedoch nicht eher erfolgt, als bis die Restanten erlegt sind. Über die Einstellung der Rester in die Rechnung des folgenden Jahres bestimmt die

¹⁾ Dem entspricht die eingehende „Instruktion und Ordnung, wonach die Rentmeister des Stifts Münster in ihren jährlichen Rechenschaftcn sich zu erzeigen und zu richten haben“ d. d. 12. August 1575; Original: Münst. Hofk. 1 b.

in der Anmerkung erwähnte „Instruktion“ unter dem Titel „Schult vom vorigen Jahr:“ „Was auch sie, die Rentmeister, jedes Jahres in der Rechenschaft schuldig plieben, sollen sie in künftiger negstfolgender Rechenschafft solichen schuldigen Rest under einem besondern Titull nach dem ‚ungewissen Einkommen‘ jedes Orts bey jeder Sorten des Korns, Gelts oder anderes Einkomens setzen und berechnen.“

Endlich sollen die Räte auf Befolgung der Hofordnung Acht geben und sich täglichen und wöchentlichen Bericht aus Küche und Keller geben lassen und eventuell Unordnungen abstellen. Sorge der Räte ist es auch, daß alle fürstlichen Beamten, die ihr Gehalt aus der Rechnungskammer beziehen, rechtzeitig befriedigt werden.

Der Landrentmeister verwaltet die Kasse. Er darf die Einkünfte nur in Gegenwart des Landschreibers oder eines der Räte oder Sekretarien einziehen, hat dem Einlieferer Quittung und an die Rechnungskammer eine Rekognition auszustellen. Am Martini hat er dann vor den Räten und den Verordneten des Domkapitels seine Rechnung abzulegen; alle Ausgaben müssen durch schriftlichen von den Räten der Rechnungskammer und dem Landschreiber unterzeichneten Befehl, ohne den nie eine Zahlung geleistet werden darf, und durch eine Quittung des Empfängers belegt werden; die Entlastung erfolgt dann in der oben angegebenen Weise. Besonders eingeschärft wird dem Landrentmeister, „des Herrn Geld zu seinem Nutz nit“ zu „verwenden,“ sondern es beisammen zu halten, damit es jederzeit verfügbar sei. Schließlich soll er sich zu Besichtigung der Güter, Einkauf für den Hof und dgl. willig verschicken lassen und auch sonst den Räten gehorsamen, wogegen ihm zugesichert wird, daß er „darüber von dem Fürsten noch jemand anders ungebührlich nit beschwert werden“ soll.

Der Landschreiber hat die Registratur unter sich, führt Protokoll über die Verhandlungen der Räte, fertigt die

Schriften, prüft sie eventuell nach und unterschreibt sie. Sodann führt er über alles, was von Seiten der Rentmeister einzuliefern ist, ein Gegenregister, das nach der Abrechnung in die Registratur geht. Zu dem Zwecke werden den Amtsrentmeistern durch die Räte 2 Termine im Jahre zur Einziehung der „Brüchten“ vorgeschrieben, zu denen dann der Landschreiber erscheint. Auch im Übrigen hat dieser sich zu Verschickungen im Interesse der Rechenkammer willig zu erzeigen. Er wird dann während seiner Abwesenheit vertreten durch einen der beiden Sekretarien oder Nebenschreiber, die ihm überhaupt als Gehülfen zur Seite stehen und die Schreibereien besorgen. Alle sind natürlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Wie weitgehende Zugeständnisse Johann dem Domkapitel machen mußte, zeigt die Regelung der Stellung des Landesherrn zur Rechenkammer. Allgemein wird zunächst festgesetzt, daß der Fürst sein Deputat jährlich auf N.-Tag in seine Kammer geliefert erhält. Eine nähere Bestimmung des Termins war für jetzt noch nicht nötig, weil vorläufig der Bischof persönlich überhaupt nichts in die Hand bekommt, bis die Finanzen wieder leidlich in Ordnung sind; dann erst soll er sich seines „Deputats halben gnädiglich erklären.“ Inzwischen müssen alle Ausgaben für die Regierung mit ihren Anhängen und den Hofstaat direkt aus der Rechenkammer beglichen und von dem Rest möglichst Schulden getilgt werden. Der Fürst hat sich bis zur Gesundung der Finanzen jeglicher Einwirkung auf die Verwaltung seiner Einkünfte zu enthalten. Ein Befehl in dieser Richtung, „da über Zuversicht hiewider ichtwas bei J. J. Gn. erpraktiziert oder ausbracht wurde,“ soll als nicht geschehen betrachtet „und dadurch kein Ungnad und Undank, sonder vielmehr Ehr und Ruhm verdient werden.“ Alle Verschreibungen und Versezungen dürfen dementsprechend, wenn dgl. notwendig, nur durch die Rechenkammer

und ihre Räte geschehen. Nur die geistlichen Güter und Ämter stehen unter freier Verfügung des Fürsten; doch müssen Bestallung und Provision oder Collation aus der Rechenkammer gefertigt werden. Der Fürst hat das Recht, alle Jahre (oder auch 2 oder 3), nachdem die Rentmeister ihre Rechnungen abgeliefert, in Person oder durch Verordnete von der Kammer Rechenschaft entgegenzunehmen wobei sämtliche Kammerräte und die Verordneten des Domkapitels anwesend zu sein haben; trifft er dabei auf Unordnungen oder Übelstände, so kann er ihre Abstellung befehlen. Was dann noch an Geld in der Rechenkammer vorhanden ist und nicht für Regierung und Hofstaat oder Tilgung der dringendsten Schulden gebraucht wird, darf er für sich einfordern und nach Gutdünken verwenden.¹⁾ Doch verpflichtet er sich, der Zurücklegung eines Notpfennigs zu seinem und des Landes Besten nicht entgegen zu sein. Übrigens steht diese Reserve ihm jederzeit zur Verfügung. Fälle, die nicht in der Ordnung vorgesehen sind, werden mit Vorwissen und Bewilligung des Fürsten durch die Räte entschieden und als Ergänzung zu der Ordnung registriert. Weiter wird bestimmt: „Der Herr soll und will die Personen der Rechenkammer einen jeden bei seinem Amt ruhig lassen, diese Ordnung halten und darwider niemandt beschweren.“

Das Domkapitel ist berechtigt, ebenfalls auf die Beachtung der Vorschriften der Ordnung zu sehen, und übt bei einer Sedisvakanz die Rechte des Landesherrn. Schließlich wird den Beamten eine loyale Auslegung der Ordnung zugesichert und dem Domkapitel vorbehalten, daß sie ihm

¹⁾ Vorläufig hat diese Bestimmung wenig Bedeutung. Denn daß sich in der nächsten Zeit Überschüsse ergeben würden, ist wenig wahrscheinlich; prinzipiell ist sie trotz der folgenden Einschränkung für den Bischof sehr wichtig.

nicht an aufgerichteter Kapitulation oder altem Herkommen nachtheilig sein sollte.

Zunächst wurde der ganze Fortschritt, den die Kammerordnung bedeutete, noch in Frage gestellt, weil der Geldverlegenheiten so viele und die vorhandenen Mittel so geringe waren, daß die Einrichtung der neuen Behörde nicht möglich war. Johann mußte sich wieder an das Domkapitel wenden, damit es ihm nun auch zur Durchführung der von ihm mit zu Stande gebrachten Reform helfe. Das Kapitel gestattete dem Bischof auch die Aufnahme von 6000 guten Thalern auf die Tafelgüter und stellte die Schuld durch Mitbesiegelung sicher. Die Rückzahlung sollte in 6 Jahresraten zu 1000 Thaler geschehen. Für den Fall, daß dieselbe einmal unterbleiben sollte, wurden dem Domkapitel die weitestgehenden Befugnisse auf Beschlagnahme der fürstlichen Einkünfte zur Einlösung seines Siegels gegeben.¹⁾ Hierauf scheint dann die Rechenkammer ohne weitere Schwierigkeiten ihre Thätigkeit aufgenommen zu haben.

Was die Bedeutung der Neuordnung im Ganzen anlangt, so ist diese für die Entwicklung der modernen Ver-

¹⁾ Nachricht über diese ganze Finanzoperation giebt ein mehrfach korrigirtes und ergänztes Konzept der Urkunde, die Johann und die Räte der Rechenkammer dem Domkapitel hierüber ausstellten; es ist einem Kopiar aus der Zeit Johanns beigeheftet (M. Landtagsakten 1566—67) und ist datiert vom 28. Juli 1573. Das Original fand sich später: Fürstent. Münster Urk. 3806. Als Räte der Rechenkammer werden genannt: Wilhelm Steck, Kanzler; Hermann von Diepenbrock, Domscholaster; Melchior von Buren, Domkellner; Heidenreich Droste, zu Horstmar und Mhaus Drost; Hofmarschall Hermann von Belen, Drost zu Bevergern und Emsland; Ludwig von Raesfeld, Drost zu Wolbeck und Sassenberg. Davon sind die beiden Domherrn Landräte, die anderen 4 Hofräte. Mit Ausnahme von Buren und Droste gehören sie alle von 1574 ab dem Regierungskollegium an (vgl. Abschn. I). Steck hat den Vorsitz in der Kammer.

waltung im Bistum von einschneidender Wichtigkeit. Endlich gab es nun eine wirkliche Centralbehörde mit kollegialer Verfassung für einen Hauptzweig der inneren Geschäfte; es waren feste Prinzipien aufgestellt, die im Wesentlichen die Finanzverwaltung den Schwankungen des täglichen politischen Lebens entzogen. Wenn auch ein Wechsel in der Regierung eintrat oder, wie gerade in den nächsten Zeiten, eine längere Sedisvakanz stattfand, durch die Rechenkammer war doch eine gewisse Continuität gewährleistet.

Allerdings auf der anderen Seite steht diesem Vorteil gegenüber eine sehr starke Zurückdrängung des landesherrlichen Einflusses; der Bischof wurde sozusagen unter Kuratel der Rechenkammer und des Kapitels gestellt. Aber bei Johanns lebenslustiger Persönlichkeit war das auch absolut notwendig; scheint es doch, als ob er die erwähnten Geldgeschäfte mit den Rentmeistern noch weiter fortgesetzt hätte. Und es darf nicht übersehen werden, daß die eigentlich demütigenden, neuen Bestimmungen über die Stellung des Landesherrn zur Rechenkammer ihre Kraft verloren, wenn erst wieder einige Ordnung in die Finanzen kam. Auf Grund der ihm dann zustehenden Rechte konnte der Bischof die Rechenkammer durchaus in seine Hand bekommen. Freilich konnte das Domkapitel nie ganz bei Seite geschoben werden, das wäre aber auch bei seiner Stellung als „Erbherr“ des Stifts neben dem lebenslänglich regierenden Herrn widersinnig gewesen. Das Verhältnis zwischen Kapitel und Bischof entspricht etwa dem zwischen der Gesamtfamilie und dem Majoratsherrn, nur daß die Lage durch das Wahlrecht des Kapitels noch etwas zu dessen Gunsten verschoben wird.

§ 3. Die weitere Entwicklung der Behörde bis 1650.

Nach dem Tode des Fürstbischofs Johann blieb das Stift zunächst 6 Jahre lang ohne Landesherrn. Daher übernahm

ein Kollegium von Räten unter Oberaufsicht des Kapitels die Leitung der Regierungsgeschäfte im Allgemeinen wie in der Rechenkammer. Ob diejenigen Kammerräte, welche dem neuen Regierungskollegium nicht angehörten, in ihrer bisherigen Stellung zur Rechenkammer verblieben, ist nicht ganz klar. Diese unterstand aber auch weiterhin der Leitung des Kanzlers Steck bis zu dessen Tode im Frühjahr 1581. Mittlerweile war 1580 Johann Wilhelm mit der vorläufigen Administration betraut worden. Bei den Beratungen über die Stellung, die er in der Verwaltung einnehmen sollte, war ein Hauptstreitpunkt zwischen ihm und dem Kapitel das Verhältnis zur Rechenkammer. Das Kapitel wollte dem Administrator an den Quatembern eine bestimmte (nicht näher angegebene) Summe aus der Rechenkammer zukommen lassen, auch erklärte es sich bereit, über eventuelle Veränderungen des Personals mit sich reden zu lassen: „Aber alle Secreta der Rechen-Cammersachen Fremdbden in die Hände kommen zu lassen, dergleichen die Rechnungen auß der Rechencammer an andern Örtern folgen zu lassen, sei umb etliche und velleicht weinig Jaer willen bedenklich, wie dan die Vorfahren sich sonderlich lassen angelegen sein, dieses Stifts Rechenschafften in ander Hände nit kommen zu lassen.“¹⁾ Das Kapitel weigerte sich aus diesen Gründen, dem Administrator die Teilnahme an den Sitzungen der Rechenkammer u. s. w. zu gestatten. Johann Wilhelm erklärte seinerseits, die Regierung nicht übernehmen zu können, wenn er nicht Einblick in die Finanzen erhalte. Schließlich mußte das Kapitel nachgeben und Johann Wilhelm nebst seinem Hofmeister v. d. Horst, der

¹⁾ So äußert sich das Kapitel gegenüber den Statthaltern, dagegen war es sehr geneigt, dem Administrator zu gestatten, die Kosten der Hofhaltung aus eigener Tasche zu bestreiten; Johann Wilhelm lehnte die Ehre aber ab.

jedoch erst in Bestallung des Stifts eintrat, zur Rechenkammer zulassen. Im Übrigen kam bei dieser Gelegenheit die ganze Finanzlage zur Sprache. Wir sehen dabei, daß diese wenig günstig war; noch immer zahlte man an den anerkannten Schulden von Bischof Johans Zeit.¹⁾ Dazu kamen Schwierigkeiten mit den Rentmeistern. Diese stellten ihre gegen den Willen des Kapitels an Johann gegebenen Vorschüsse immer wieder in Rechnung, worauf das Kapitel sich nicht einlassen wollte. Es schärfte den Räten stets von Neuem ein, derartige Posten in den Rechnungen nicht passieren zu lassen, und scheint seine Anschauung hier wenigstens voll zur Geltung gebracht zu haben; jedenfalls wird später der „Schulden Bischof Johans sel.“ nicht mehr Erwähnung gethan.

Bei Übernahme der Regierung durch Ernst von Baiern (1588/89) kam es zu ähnlichen Reibungen wie 1581/82. Erst nach langem Hin und Her wurde seinem Vertreter Propst Gropper gegen Leistung eines Eides Einblick in die Finanzverwaltung gestattet, um seinen Herrn zu informieren. Die Kammerordnung blieb im Wesentlichen bestehen. Ein Versuch des Domkapitels, sich eine formell noch mehr neben dem Fürsten befindliche Position gegenüber der Kammer zu schaffen, indem es verlangte, daß die Rentmeister u. s. w. bei der Vorlegung ihrer Rechnung ein Duplikat für das

¹⁾ Einige Zusammenstellungen über die Höhe der Forderungen, die nach dem Tode Johans bei dem Kapitel angemeldet wurden, finden sich Manuskfr. VI₁₀. Unter den Gläubigern befinden sich die verschiedensten Stände: von der armen Bürgerwitwe aus Danzig, die in beweglichen Worten schildert, wie ihre kleine Forderung ihr einziger Besitz sei, bis zu den großen Fuggern, denen in der damaligen Krise ihres Hauses die an Johann geliehenen Tausende sehr gefehlt haben mögen. Das Domkapitel weigerte die Übernahme der Erbschaft und erklärte, nur für diejenigen Schulden aufkommen zu können, die mit seiner Zustimmung kontrahiert worden seien.

Kapitel beigegeben sollten, scheiterte an der Festigkeit des Kurfürsten, der darin eine bedenkliche Erweiterung des kapitularischen Einflusses sah. Dagegen behaupteten die Statthalter, daß einige Bestimmungen der Ordnung jetzt nicht durchführbar seien, da diese in Friedenszeiten und nach dem Muster der Klevischen und Burgundischen unter zu geringer Berücksichtigung der berechtigten Eigentümlichkeiten des Bistums verfaßt sei. Worauf sich dieser Tadel bezog, sagt das Protokoll nicht; erwähnt wird nur einmal im Verlauf der Verhandlungen (im Juni 1589), daß die Vorschriften über die Grenzregulierung und dgl. sich nicht erfüllen ließen, was bei den kriegerischen Zeitläufen ja einleuchtet. Der Kurfürst versprach denn auch, die Umstände nach Billigkeit zu berücksichtigen und Nachsicht zu üben.

Bei der Beurteilung der Erfolge der Rechenkammer darf nicht vergessen werden, daß bis zum Ende unserer Periode augenscheinlich die sämtlichen Räte des Regierungskollegiums einfach zugleich das Kollegium der Rechenkammerräte bildeten, wie in der „Regierungs- und Kanzleiordnung von 1605“ deutlich hervortritt.¹⁾ Sie bestimmt, daß an 3 bestimmten Tagen der Woche (Dienstag, Donnerstag, Sonnabend) die Räte sich Nachmittags in die Rechenkammer zu versügen und unter Zuziehung des Landrentmeisters und der anderen Beamten die dortigen Geschäfte zu erledigen haben. Wahrscheinlich hat sich später allerdings (1620—30 etwa) die Gewohnheit herausgebildet, daß von den beiden gelehrten Räten der eine in der Kanzlei, der andere in erster Linie in der Rechenkammer thätig war. Die unteren Stellen blieben in der anfänglichen Weise bestehen. Nur wurde dem Landtschreiber die Registratur abgenommen und einem besonderen Kammerregistrator übergeben. Die ge-

¹⁾ Vgl. Abschn. II und die Abschrift im Anhang.

wöhnlichen Schreiber wurden meist sowohl von der Kanzlei wie von der Rechenkammer aus nach Bedürfnis in Anspruch genommen.

Ende der 30er Jahre kam es dann noch einmal über eine Prinzipienfrage zu einem scharfen Konflikt des Bischofs und seiner Räte mit dem Domkapitel. Dieses weigerte sich, Dieth. Hermann von Merveldt, Drosten zu Wolbeck und seit 1629 adeligen Rat, den Ferdinand zum Kanzler ernannt hatte, zur Rechenkammer zuzulassen,¹⁾ mit der Begründung, daß Niemand Drost und zugleich Mitglied der Rechenkammer sein könne. Sachlich kann man dem Kapitel nicht Unrecht geben: es ging nicht an, daß jemand als Rat der Rechenkammer an der Prüfung seiner eigenen Rechnung als Drost teilnahm; formell aber war sein Verlangen, daß Merveldt eines der beiden Ämter niederlege, ungerechtfertigt, da sich weder in der Kammerordnung noch sonst eine dahinzielende Bestimmung findet, thatsächlich auch gegen den Grundsatz verstoßen worden war, ohne daß das Kapitel Widerspruch erhoben hätte (vgl. oben S. 80 Anm. die Liste der ersten Kammerräte von 1573). Demgemäß einigte man sich denn auch: Merveldt behielt seine Würden, doch sollte er verpflichtet sein abzutreten, wenn in der Kammer Sachen aus seinem Amte vorkämen.²⁾ Dem Domkapitel wurde für die Zukunft Befolgung seines Grundsatzes zugesichert. Für die Dauer festgelegt wurde das später in der Kapitulation Christoph Bernhards von Galen: „Sollen hernegst von Uns ohne Vorwissens Unfers Thumbcapitulß keine Drosten zu Cammer-Directoren oder -Räten, wie

¹⁾ Vor seiner Ernennung zum Kanzler hatte also Merveldt dem Rechenkammerkollegium nicht angehört; es fielen darnach dieses und das Regierungskollegium nicht stets vollständig zusammen. — Die Akten über den Streit liegen Münst. Landesarchiv 436 b.

²⁾ Dazu wäre Merveldt nach Art. 24 der Regierungs-Artikel (vgl. Anhang) sowieso verbunden gewesen.

dan auch der Cantler und abliche Rhäte zu keine Drosten angenommen und bestellet . . . werden." In derselben Kapitulation ist auch die alte Forderung des Domkapitels betr. die Einlieferung eines Duplikats der Rentmeisterrechnungen für das Kapitel durchgesetzt.

§ 4. Die Thätigkeit der Rechenkammer bis 1650.

Die Wirksamkeit der Rechenkammer wurde erheblich erschwert durch die Kriegswirren der nächsten 80 Jahre, die auch das Bistum Münster sehr stark in Mitleidenschaft zogen. Der allgemeine wirtschaftliche Niedergang des Landes hatte auch eine Minderung der Einkünfte zur Folge, die in die Kasse der Rechenkammer flossen. Die Unsicherheit der Lage und die inneren Parteigegensätze, bei denen es sich um die Frage handelte, wer künftig Herr im Stift sein sollte, zogen die Aufmerksamkeit der Leitenden Personen von den reinen Verwaltungsgeeschäften ab. So erklärt es sich, daß 1595 und 1616, z. T. sogar noch 1627 sehr merkwürdige Gepflogenheiten bei den Drosten und Rentmeistern herrschten.¹⁾ Die Beamten in den einzelnen Ämtern (meist waren wohl die Rentmeister die Sünder) scheinen die Ordnung von 1573 als einen Eingriff in die herkömmliche Gewohnheit der Ausbeutung des Herrn durch die Diener betrachtet zu haben; sie suchten gegenüber der verschärften Aufsicht durch die Rechenkammer mittelst aller möglichen Kniffe einer unehrlichen Verwaltung und Buchführung zu ihrem „Rechte“ zu kommen. Am häufigsten findet sich: billiges Überlassen von Pachtungen an Verwandte und Freunde oder Leute, die sich als solche erzeigten; Anrechnung

¹⁾ Die folgenden Angaben gehen auf die weiter unten im Texte erwähnten 3 Schriftstücke aus den genannten Jahren zurück; Münst. Hofkammer 1b.

und Einbehaltung von Pensionen längst Verstorbener; übermäßig hohe Kostenrechnung für Ergänzung des Inventars (sehr beliebt waren zu diesem Zwecke die Glascheiben in den fürstlichen Häusern) und bei „Dienststreifen;“ und dgl. mehr. Freilich dürfen wir an diese Leute nicht die hohen sittlichen Anforderungen stellen, die wir heute gewohnt sind in einem gesunden Staatswesen erfüllt zu sehen. Sehr bezeichnend für die damaligen Anschauungen ist, daß es als selbstverständlich betrachtet wurde, wenn der Untertan, der etwas von einer Behörde verlangte, den Eifer der Beamten durch kleine oder große Geschenke anzuspornen suchte (vgl. den Satz über die Bechereien in der Kanzlei II § 4). Wo hörte da die erlaubte Gefälligkeit auf und fing die Bestechung an? Das forderte die Beamten geradezu heraus, durch eine weitherzige Auslegung sich für ihre Verluste zu entschädigen. Und es mag wohl vorgekommen sein, daß Droft und Rentmeister aus dem Amte nicht einmal ihr eigenes Gehalt in diesen schlimmen Zeiten herauswirtschaften konnten; dabei litten sie noch ebenso wie jeder Privatmann unter den Brandschätzungen der Kriegführenden. Bei der herrschenden Naturalwirtschaft lag dann die Versuchung nahe, in besseren Jahren durch allerlei Kunstgriffe auch das außerhalb der amtlichen Thätigkeit Verlorene wieder einzubringen. Ansätze zur Besserung dieser Zustände finden sich in einer „Kurfürstl. Erklärung auf die Beschwerneisse der Münsterischen Abgesandten“ vom 14. Oktober 1595. Zunächst wird im Allgemeinen zu besserer Beachtung der Kammerordnung gemahnt. Dann wird im Einzelnen verfügt, daß wegen Mißbrauchs durch die Amtsrentmeister die Verpachtungen nunmehr diesen ganz aus der Hand genommen und durch den Landrentmeister ausgeführt werden sollen. Weiterhin soll dieser die Drosten und Amtsrentmeister über die „Restanten“ eidlich vernehmen, ein Verzeichnis davon anfertigen, den Schuldnern Termine zur Zahlung

setzen und an den Kurfürsten eine „klare Designation“ liefern. Ferner sollen die „Dienste“ aufgezeichnet werden, da dieselben infolge der Abwesenheit des Herrn in Abgang zu geraten drohten; die Eintreibung wird gleichfalls dem Landrentmeister aufgetragen, dessen Geschäftskreis sich also auf Kosten der lokalen Behörden nach verschiedenen Richtungen erweitert.¹⁾ Gleichzeitig wird die Anstellung eines neuen Sekretärs für nötig erachtet, der besonders die Protokolle führen soll.

Ob dieser Versuch zur Durchführung der durch die Kammerordnung angestrebten Ziele großen Erfolg gehabt hat, ist die Frage. Wenigstens das „Memoriale“ Kurfürst Ferdinands an die Kammerräte (d. d. Thomisstein 1616 Juli 13) zählt von Neuem in 27 Artikeln die einzelnen Mißstände in der Kammerordnung auf und giebt Anordnungen zu ihrer Besserung. Eingangs wird den Räten aufgetragen, alle Ländereien vermessen und das Ergebnis samt Mitteilungen über ihren Ertrag aufzeichnen zu lassen; ebenso soll über die Einkünfte der einzelnen Zollstellen berichtet werden. Dann folgt ein wahres Sündenregister der Drosten und Amtsrentmeister, das ein sehr trübes Licht auf die Ehrlichkeit dieser Beamten wirft. Unterschlagung von Einkünften, Besoldung von Unterbeamten, die thatsächlich nur im Privatdienste des Drostes gebraucht werden, auf Kosten des Bischofs, Nachlässigkeit und Saumseligkeit bei Ausführung von Befehlen u. a. m. wird den Leuten vorgeworfen. Das Memorial beruht augenscheinlich auf einer sehr gründlichen Kenntnis der Verhältnisse,²⁾ da es

¹⁾ Anfang der 90 er Jahre beklagten sich die Räte, daß der Churfürst dem letzten verstorbenen Landrentmeister eine zu selbständige Stellung gegeben habe; d. h. in diesem Falle gegenüber den Räten.

²⁾ Vermutlich ist das Memorial eine Frucht der Reise, die Ferdinand bald nach seinem Regierungsantritt durch die Ämter des Stifts unternahm; vgl. Keller a. a. O. III.

sich nicht mit allgemeinen Ausstellungen begnügt, sondern überall auf die in den einzelnen Ämtern eingerissenen Übelstände hinweist und die Räte zum Einschreiten und zur Untersuchung verdächtiger Punkte ermahnt.

Vermutlich mit diesem „Memoriale“ hängt es zusammen, daß ein Jahr später am 10 Juli 1617 die Direktion der Rechenkammer dem Vizekanzler Weidenfeld wegen Überlastung mit anderweitigen Geschäften abgenommen und dem späteren Kanzler Johann von Westerholt anvertraut wurde;¹⁾ vielleicht fiel dabei auch ins Gewicht, daß Westerholt den Amtsdrosten gegenüber, die alle dem Landesadel angehörten, als Standesgenosse energischer auftreten konnte als der bürgerliche Weidenfeld.

Nochmals erging dann 10 Jahre später (d. d. Bonn 18. April 1627) ein fürstliches „Memoriale an Unsere Münsterischen Kammerräte,“ in dem ihnen aufgetragen ward, die Rentmeister, die sich vielfach über das ihnen laut ihrer Bestallung zustehende Gehalt bereichert hätten und auch in den Rechnungen sich oft versündigten, nach Münster zu bescheiden und kurzer Hand „in arresto“ zu halten, bis sie Ersatz geleistet hätten. Man hat aber den Eindruck, als ob dieses abgekürzte Verfahren nur die letzten Widerhaarigsten zur Unterwerfung bringen sollte; im Übrigen sind die Ausstellungen gegen früher erheblich geringer geworden, und es scheint, daß die Zentralinstanz der Rechenkammer im Wesentlichen ihre Funktionen zur Befriedigung erfüllt, soweit das unter den obwaltenden schwierigen Verhältnissen möglich war (vgl. die Einleitung).

¹⁾ Das fürstl. Ernennungsdekret im Anhang.

Abchnitt IV.

Die oberen Justizbehörden.

§ 1. Die Justizreform unter Johann von Hoya und die Begründung des Hofgerichts.

Die jurisdiktionellen Verhältnisse des Bistums Münster vor 1567 sind einigermaßen verworren. Die Untergerichte waren nur zum Teil fürstliche, eine große Anzahl befand sich im Besitz von Privaten, sei es des Domkapitels oder irgend einer lokalen Gewalt. Auch die höhere Gerichtsbarkeit lag nur teilweise in der Hand des Bischofs. Vor ihn und seine Räte gehörten wohl nur die höhere Strafgerichtsbarkeit und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in der Hauptsache wohl dieselben Funktionen, wie sie die Regierungsartikel später genauer umschrieben.¹⁾ Konkurrente Gerichtsbarkeit in Zivilsachen mit den Untergerichten übte noch das eigentlich rein geistliche Offizialatgericht.

Die Appellation von den Untergerichten ging nicht an eine landesherrliche Instanz, sondern an den Stuhl zu Sandwelle, ein Gogericht im Amte Horstmar. Dazu kam, daß im Laufe der Zeiten das alte Landesprivileg (das sog. Privilegium patriae) gänzlich unverständlich geworden war. So war es, als 1566 Johann von Hoya zum Bischof gewählt wurde, dringend notwendig, daß in den unklaren Rechtsverhältnissen des Stifts endlich etwas Ordnung geschaffen wurde. Daher legte das Domkapitel dem neuen

¹⁾ Außerdem unterstanden wahrscheinlich noch dem Fürsten die Exmierten, die später dem Hofgericht zugewiesen wurden.

Landesherrn in seiner Kapitulation¹⁾ die Verpflichtung auf, unter Anhörung des Kapitels und der gemeinen Stände das Landesprivileg zu erläutern und die Justiz im Stift zu reformieren.

Daß die Notwendigkeit einer Besserung nicht nur im Kapitel erkannt, sondern auch unter den weltlichen Ständen gewürdigt wurde, zeigt der Landtagsabschied vom 14. Mai 1567.²⁾ Es heißt darin, die Stände hätten den Bischof um Beseitigung der Mängel in der Justiz gebeten und sich zur Wahl einer Deputation aus ihrer Mitte für diesen Zweck erboten; der Bischof sei bereit, der Frage, die ihn schon beschäftigt habe, näher zu treten und später die Hülfe der Stände in Anspruch zu nehmen. Johann war, ehe er Bischof von Osnabrück wurde, gräflicher Beisitzer am Reichskammergericht gewesen. Auf großen Reisen, die ihn nach Paris und Rom führten, hatte er seinen Gesichtskreis erweitert. So war er gewiß der richtige Mann für die ihm jetzt gestellte Aufgabe. Von seinem Amtsvorgänger übernahm er als rechtskundigen Gehülfen den Kanzler Dr. Steck, der ebenfalls früher am Kammergericht thätig gewesen war. Nicht ausgeschlossen erscheint, daß bei Johanns Wahl neben den religiös-politischen Momenten auch der Ruf juristischer Sachkenntnis einen gewissen Einfluß übte.

Als am 1. Juli 1567 die neuen Landräte zu ihrer ersten Sitzung zusammentraten, wurden ihnen schon die Grundsätze der beabsichtigten Reformen vorgelegt. Ein Memorial³⁾ der vorher versammelten Ratgeber des Bischofs stellte das Programm in großen Zügen fest: nach dem

¹⁾ Die Kapitulation datiert vom 10. Dez. 1567, stand aber gewiß in den Hauptpunkten schon bei der Wahl Johanns wenigstens inhaltlich fest.

²⁾ Dieser wie alle weiterhin in diesem § erwähnten Aktenstücke: Landtagsakten 1567—74.

³⁾ Vgl. über diese Versammlung der Landräte, wie über das Memorial oben S. 17 ff.

Wünsche der Stände habe der Fürst durch Dr. Key schon „darauf etwas verfaßten lassen“; man müsse aber gründlich zu Werke gehen, daher sei es nötig, daß zunächst einmal die Mängel an allen geistlichen und weltlichen hohen und niederen Gerichten durch einige Räte untersucht würden; zu diesem Zwecke könne jetzt eine Kommission ernannt werden. Ferner pflege vor Gericht nach den „gemeinen beschriebenen Rechten“ und daneben nach „alten guten Gewohnheiten“ geurteilt zu werden; die letzteren müßten auf ihre Berechtigung geprüft und aufgezeichnet werden. Sehr beachtenswert ist, daß schon in so früher Zeit die Absicht einer Kodifikation des einheimischen Gewohnheitsrechtes hervortritt. Leider ist sie nicht zur Ausführung gekommen, hauptsächlich wohl infolge des frühen Todes Johanns von Hoya. So wissen wir auch nicht, nach welchen maßgebenden Gesichtspunkten die Arbeit vor sich gehen sollte. Ein Beweis, wie stark die nationalen und reformatorischen Tendenzen auch im Räte des Bischofs von Münster wirkten, ist der letzte Punkt der juristischen Vorschläge der Räte: „Es haben auch hieneben etliche der Anwesenden ein Bedenken gemacht, ob man die ordinari und geistliche Jurisdiction des Offizialis in ihrer Gestalt, daß sowohl in weltlichen Prophan- und in geistlichen Sachen für ihme zu procederen, lassen solle oder nit.“ Gegen eine Einschränkung des Offizialatgerichts könne geltend gemacht werden, daß die gleiche Übung im Erzstift Köln herrsche, und daß die Einführung von Neuerungen ohne Not immer gehässig sei. Andererseits für die Beseitigung der weltlichen Gerichtsbarkeit des Offizials spreche: 1. Er sei ein Geistlicher, dem ursprünglich auch nur geistliche Gerichtsbarkeit zugestanden habe; die weltliche „möge“ im Laufe der Zeiten „eingemischet“ sein. 2. Der Prozeß beim Offizial sei lateinisch; das verstehe der gemeine Mann nicht, und so komme es zu mancherlei Unzuträglichkeiten; auch sonst sei das Verfahren

unpraktisch. 3. Nach geistlichem Recht könne von jedem Urteil appelliert werden; das führe durch Mißbrauch der Berufung zum Ruin der Parteien. 4. Daß eine einzige Person über so viele wichtige Sachen entscheiden solle, sei nicht gut; außerdem wäre eine Vermischung von geistlichen und weltlichen Sachen prinzipiell zu verwerfen; der Offizial finde an den geistlichen genug zu thun. 5. Die Appellation vom Offizial ginge nach Köln und dann nach Rom, also ins Ausland; es gebühre sich aber von Rechts wegen, daß die weltlichen Unterthanen ihr Recht in letzter Instanz bei dem deutschen Kammergericht suchten. So komme man am Ende zu dem Vorschlag: dem Offizial seine Kompetenzen fest zu umschreiben und die weltlichen Sachen entweder bei den weltlichen ordentlichen Gerichten zu lassen oder „ein beständig Hofgericht dazu zu verordnen.“ Es ist dies das erste Mal, daß die Absicht, ein Hofgericht zu begründen, geäußert wird. Die Versammlung der Landräte, mit denen die von ihnen neu bestätigten Hofräte gemeinsam tagten, erklärten sich einverstanden mit den Vorschlägen zur Justizreform. Es wurden zwei Kommissionen eingesetzt: die eine zur Untersuchung und Berichterstattung über die Zustände am Offizialatgericht; die zweite sollte über „Eigenschaft, Gelegenheit und Mängel“ der weltlichen Gerichte dem Fürsten ihr Gutachten abgeben, worauf dieser dann noch weitere Informationen durch die Amtleute bei den Gografen, Richtern u. s. w. einziehen lassen könne. In beiden Kommissionen wird an erster Stelle der Bürgermeister von Münster und Landrat Dr. Wendt genannt. Das Vorherrschen des weltlichen, gelehrten Elementes zeigt von vornherein, in welcher Richtung sich ihre Thätigkeit bewegen sollte. Bei den gelehrten Juristen bestand jedenfalls wenig Neigung, für Aufrechterhaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit des Offizials einzutreten. Betreffend die Jurisdiktion der Archidiaconen wurde der Bischof an das

Domkapitel gewiesen. Mit diesem wie mit dem Rat der Stadt Münster sollte der Fürst überhaupt in steter Verbindung bleiben.

Im Januar 1568 trat der Bischof mit weiteren Vorschlägen vor die Stände. Er teilte mit, daß unter Beistand der Hof- und Landräte schon allerlei in der Justizreform geschehen sei; da die große Versammlung der gemeinen Stände zu so eingehenden Beratungen, wie sie noch notwendig wären, nicht geeignet sei, übrigens auch nicht jedermann zu dergleichen speziellen Erörterungen taugte, so bitte er die Stände einige „geschickte Männer“ zu deputieren, die mit und neben den Hof- und Landräten weiter beratschlagen könnten. Der Landtag ermächtigte Johann darauf, zwei „Verständige von der Ritterschaft,“ das Domkapitel, sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Münster zu den Arbeiten über die Reform zuzuziehen. Das Resultat sollte dann den gemeinen Ständen vorgelegt werden.

Bemerkenswert ist, daß hier wie auch bei sonstigen ähnlichen Gelegenheiten die Auswahl der Vertreter der Ritterschaft fast stets dem Fürsten überlassen blieb. Es bedeutet dies doch einen nicht zu unterschätzenden Einfluß des Bischofs auf den Ausschuß wie auch auf die Stände überhaupt. Zunächst scheint nun die Sache etwas ins Stocken gekommen zu sein. Ein Landtagsabschied vom März 1568 erwähnt die Justizreform gar nicht; der folgende vom 2. August dagegen besagt ausdrücklich, in Folge des in den benachbarten Niederlanden ausgebrochenen Krieges fehle es an „Zeit und Gelegenheit,“ die Angelegenheit gehörig zu betreiben; Fürstl. Gnaden hätten sich aber erboten, sobald es möglich, das angefangene Werk zu Ende zu bringen.

Schon im April 1569 konnte der Bischof dem Landtage die neue Fassung des Stiftsprivilegs, sowie mehrere Entwürfe zur Einrichtung des Hofgerichts, Reform des

Offizialats, Ordnung der Landgerichte u. a. vorlegen. Johann hob in der Proposition hervor, daß er, trotzdem bisher jeder vor einer so schwierigen Aufgabe zurückgeschreckt wäre, auf Forderung der Stände sie doch übernommen habe. Da eine Durchberatung der einzelnen Artikel auf dem Landtage nicht thunlich erscheine, beantragte der Bischof die Einsetzung eines engeren Ausschusses; dessen Arbeit sollte dann der Nachprüfung durch einen zweiten weiteren Ausschuß unterliegen, ehe die Stände um ihre Genehmigung ersucht würden. Der Landtagsabschied (27. April) beschränkte sich jedoch vorläufig auf eine Kommission. Diese sollte gegen Pfingsten durch den Fürsten berufen werden und bestehen aus dem Kapitel (d. h. den Vertretern, welche dieses zu entsenden für gut befand, vgl. S. 30 Anm. 3), acht von der Ritterschaft, deren Auswahl wieder dem Bischof überlassen wurde, und Bürgermeister und Rat der Stadt Münster: „Denen auch hiemit Macht und vollkommenen Gewalt gegeben, im Namen und von wegen jetzt gerurter Stände neben J. F. G. und derselben verordneten Rathen obangezogen Justiciaordnung, begriffene Erläuterung des Privilegii . . . mit Fleiß zu verlesen, zu examinieren, gründlich zu erwegen, ihre Bedenken zusammenzupringen, sich zu vereinigen und endlich in einen Begreiff verfassen zu lassen . . .“, was nötig und heilsam sein sollte. Den Ausschußmitgliedern sollten vor Beginn der Beratungen Abschriften der Vorlagen zugestellt werden. Für die Kosten wurden vorläufig 200 Thaler aus der Pfenningkammer ausgeworfen; doch sollte der Ausschuß berechtigt sein, mit Zustimmung des Fürsten mehr zu bewilligen. Nach Abschluß der Arbeiten sollten wieder die gemeinen Stände verschrieben werden.

Demgemäß wurde dem Landtag Anfang August 1569 vorgelegt: das Stiftsprivileg, eine Hof- und eine Landgerichtsordnung, sowie eine Reformation des geistlichen

Offizialatgerichts und einige kleinere Landesordnungen. Die Stände waren im Wesentlichen einverstanden und zeigten dem Bischof ihre Erkenntlichkeit für die schnelle Förderung des Werkes, indem sie ihm die Hälfte der Schulden erließen, die er bei der Landschaft hatte.¹⁾ Einiger geringfügiger Ausstellungen wegen baten die Stände jedoch zunächst um Einlieferung etlicher Kopien und übertrugen die Vorbereitung der abschließenden Abstimmung einem neuen Ausschusse, dem auch der bisherige angehören sollte; sie kamen also auf die im April von Johann vorgeschlagene zweimalige Beratung durch einen engeren und einen weiteren Ausschuß zurück. Letzterer trat im Januar 1570 zusammen, stellte die endgültige Fassung der Texte fest²⁾ und beschloß entsprechend dem Antrage des Fürsten, daß sämtliche Stände das erneuerte Landesprivileg diesmal mit besiegeln sollten und daß für die Gerichtsordnung die kaiserliche und päpstliche Konfirmation einzuholen sei.

Hierauf nahm Anfang April der Landtag die „Reformation des geistlichen Offizialat-, auch Hof- und Landgerichts- und andere gemeine Ordnungen“ an. Die kaiserliche Bestätigung sollte auf dem demnächstigen Reichstage zu Speyer erbeten werden; von einer gleichen Absicht beim Papste ist nicht mehr die Rede. Das ist auffallend und aus den Akten nicht zu erklären. Möglich wäre, daß die Zustimmung des Papstes nur für die Reformation des geistlichen Gerichts gefordert war und daß jetzt diese Absicht stillschweigend vorläufig fallen gelassen wurde, weil man entweder von ihm eine Bestätigung der Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht glaubte erlangen zu können oder weil schon die Schwierigkeiten begannen, die

¹⁾ Ein Geschenk von ungefähr 12000 Thalern (vgl. III § 1 S. 63 u. 64).

²⁾ Wie viel oder wenig an der Vorlage geändert wurde, wissen wir nicht, da die erhaltenen Akten nicht so ins Einzelne gehen.

später die Neuordnung des Offizialats zum Scheitern brachten. Für die Festsetzung der Taxe und um die neuen Einrichtungen vorzubereiten, hatte Johann wieder einen Ausschuß gewünscht, statt dessen wurden der Bischof und seine Hof- und Landräte mit der entsprechenden Vollmacht versehen; im Notfall wurden sie an Kapitel und Rat gewiesen. Diese Lösung war für die Stände billiger und bequemer.

Nachdem am 6. Mai 1571 dem Landtage auch die kaiserliche Konfirmation vorgelegt war, konnte zur tatsächlichen Einrichtung des Hofgerichts geschritten werden. Aber jetzt erhob sich eine neue Schwierigkeit: Johann von Hoya verlangte, daß die Stände die Mittel zur Unterhaltung des Hofgerichts aus der Landeskasse bewilligen sollten, da die fürstlichen Tafelgüter schon überlastet wären. Der Landtag wollte sich darauf nicht einlassen: er forderte, der Bischof selbst solle den Hofrichter besolden, für die beiden ordentlichen Beisitzer sollte in den nächsten beiden Jahren der Pfeningmeister im Ganzen 2000 Thaler geben; wie es später mit ihnen zu halten, könne weiterer Überlegung vorbehalten bleiben. Wegen der außerordentlichen Beisitzer, die alle Vierteljahr „dem Hofgericht mit Verfassung und Ablegung der Urteile“ beiwohnen sollten, brauche man sich vorläufig keine Sorgen zu machen; es würde in der nächsten Zeit noch nicht so viel zu thun geben. Man könne sich damit begnügen, daß der Bischof und die drei Stände je einen Gelehrten dazu deputierten. Wenn die nicht mehr ausreichten, wäre weiter zu überlegen. Der Fiskal und sein Advokat könnten von den eingeforderten „Peenfällen“ unterhalten werden.

Diesen Beschlüssen versagte Johann, der persönlich nicht auf dem Landtage erschienen war, seine Zustimmung; er erklärte, wenn der Landtag darauf bestche, so werde die ganze Justizreform in Frage gestellt. Der Grund zu diesem

heftigen Widerspruch lag vielleicht nicht nur in der finanziellen Regelung sondern auch in der Absicht der Stände, den größeren Teil der außerordentlichen Beisitzer zu stellen. Als im Oktober der Landtag nochmals zusammentrat, wurde von Seiten der Stände auf diesen Anspruch wieder verzichtet.¹⁾ Darauf wurde am 31. Oktober 1571 endlich die Hofordnung unterschrieben; über die Unterhaltungsfrage wurde ein Kompromiß²⁾ geschlossen, der allerdings sehr bald wieder in die Brüche ging. Immerhin wurde jetzt unter dem angegebenen Datum Hof- und Landgerichtsordnung u. s. w. publiziert, und die Stände erklärten sich einverstanden, daß Engelbert von Langen als adeliger Hofrichter gewonnen werde; für die sonstige Besetzung scheinen sie dem Fürsten freie Hand gelassen zu haben, wenigstens findet sich in dem Abschied nichts weiteres darüber. Borgreifend sei bemerkt, daß der Abschied vom 17. April 1573 in dieser Richtung bestimmte, die Hof- und Landräte sollten Macht haben, die Verhandlungen über die Besetzung des Hofgerichts zu führen; nur müsse der Hofrichter adelig sein. Da damals das Hofgericht vollständig war, handelt es sich offenbar um die prinzipielle Regelung der Ernennungsfrage, über welche die Ordnung selbst nichts enthält. Darnach verzichteten die Stände also vollkommen auf jede Einwirkung auf das Hofgericht in Personalfragen.

Am 2. Juni 1572 fand die feierliche Installation des Hofgerichts zu Horstmar statt. Weder vom Domkapitel noch vom Räte der Stadt Münster waren Vertreter anwesend. Das erscheint als eine Bestätigung der Angabe von Olfers, es wären Differenzen des Bischofs mit Kapitel und Stadt daran schuld gewesen, daß erst am 19. Oktober 1573 das

¹⁾ Vgl. über die außerordentlichen Beisitzer wie überhaupt über das Personal § 3.

²⁾ Vgl. Abschnitt III 1 (S. 66).

Hofgericht an seinen eigentlichen Sitz in Münster übersiedelte; allerdings habe ich einen Zusammenhang der Ende 1571 hervortretenden Verstimmungen und Schwierigkeiten mit der Fernhaltung des Hofgerichts von Münster nicht direkt nachweisen können, doch spricht die Wahrscheinlichkeit dafür. Es handelte sich in erster Linie um Meinungsverschiedenheiten, die sich nachträglich an den im Herbst 1571 geschlossenen Kompromiß knüpften.¹⁾ Dazu kamen vielleicht noch Befürchtungen des Rats von Münster wegen einer Beeinträchtigung des Stadtgerichts zu Münster durch ein Hofgericht an demselben Orte. Dem Domkapitel sind anscheinend Bedenken über die Offizialatsgerichtsordnung aufgestiegen. Der Landtagsabschied vom 17. April 1573, der eine Lösung der schwebenden Differenzen bedeutete, wies den Fürsten in Sachen des Offizialats auf den Weg glücklicher Verständigung mit dem Kapitel. Thatsächlich ist die beschlossene Reformation des geistlichen Gerichts nicht in Wirksamkeit getreten.²⁾ Für die Unterhaltung des Hofgerichts wurde auf dem erwähnten Landtage beschlossen, daß die Landschaft ein Kapital von 20000 Thalern aufbringen solle, dessen Zinsen (5% = 1000 Thaler) dem Fürsten für diesen Zweck zur Verfügung stehen sollten. Von den Sporteln glaubte man offenbar nicht viel erwarten zu dürfen, da das Hofgericht erst neu eingerichtet war und z. T. nur konkurrenztüchtige ausschließliche Gerichtsbarkeit hatte.

§ 2. Zusammensetzung und Kompetenz des Hofgerichts.³⁾

An der Spitze des Hofgerichts stand der adelige Hofrichter, der „an Statt“ des Fürsten die Leitung und Auf-

¹⁾ Vgl. Abschn. III, (S. 67 f.).

²⁾ Vgl. Olfers a. a. O. S. 16 und 17.

³⁾ Ich folge hier dem Texte der Ordnung nach einem offiziellen Drucke: „Münst. Hoff- und Landgerichts: auch gemeine Ordnungen, Für

sicht führte.¹⁾ Die gelehrten Beisitzer wurden in ordentliche und außerordentliche geschieden. Die beiden ordentlichen mußten den regelmäßigen Audienzen, welche der Hofrichter zwei bis drei mal in der Woche abhielt, beiwohnen. Dazu kamen an den vier Terminen,²⁾ an denen im Jahre das gemeine Hofgericht abgehalten und die Urteile gesprochen werden sollten, einige außerordentliche Beisitzer, die der Fürst aus seinen Räten oder Gelehrten deputieren sollte. Der Hofrichter sollte sie 14 Tage vor dem Termin oder nach Bedürfnis noch früher verschreiben. Die ordentlichen Beisitzer hatten den Tag nach einer Audienz im Verein mit dem Hofrichter die Eingänge zu erledigen.

Als Advokaten sollten nur rechtsgelehrte redliche Leute zugelassen werden. Ebenso mußten die Prokuratoren „unverleumbte und dieser Ordnung erfahrene Personen“ sein. Beide wurden eidlich zur Gewissenhaftigkeit verpflichtet; sie unterstanden der disziplinarischen Gewalt des Gerichts. Der Fiskal hat zunächst im allgemeinen die fiskalischen Interessen am Gericht zu überwachen; weiter soll er alle Gerichtsgefälle, besonders die Strafgehalte, einziehen, darüber ordentlich Buch führen und einmal jährlich im Beisein von Berordneten des Kapitels Rechnung legen. Er hat selbständig, ohne auf einen besonderen Befehl zu warten, und

diesem durch Weilandt . . . Herrn Johaß Bischoffen . . . verfasst, durch des Stifts Stände angenommen und . . . Röm. Keyf. Mayt. . . bestetigt . . . Auß des Hochwürdigsten . . . Herrn Ferdinanden Erzbischoffen . . . gnädigstem Befehl auff new aufgelegt.“ Münster in Westph. bey Lambert Rathfeldt. 1617.

¹⁾ Als 1626 der Hofrichter Plattenberg starb, der noch adelig aber schon Lic. iur. war, wurde sein Nachfolger der bisherige älteste Beisitzer Ric. M. Tegeder, also ein bürgerlicher Gelehrter. Demselben Stande gehörten die beiden nächsten Hofrichter an.

²⁾ In der Ordnung: d. 7. Januar, Montag nach Quasimodo geniti, am Tage nach Johannes Baptista, 1. Oktober. Bei der Visitation von 1580 wurden die Termine etwas verschoben.

stets persönlich sein Amt wahrzunehmen. Ist ihm das Letztere wegen Krankheit oder aus einem anderen anerkannten Grunde nicht möglich, so darf er sich nur durch einen geschworenen Prokurator vertreten lassen. Von seinen Gefällen sollen alle kleinen Ausgaben sowie die Kosten der fiskalischen Prozesse bestritten werden. Es ist dem Fiskal verboten, neben seinem Gehalt noch von den Parteien besondere Vergütungen in Empfang nehmen. Thatsächlich eingesetzt wurden Fiskal und Advocatus fisci übrigens erst bei der Visitation von 1575.

Weiterhin erhielt das Hofgericht noch ungefähr vier „Notarien und Gerichtsschreiber“, die unter Leitung des Protonotars standen; dieser war zugleich „Leser.“ (über sein Amt: Teil I Tit. XII) Dazu kamen noch Gerichtsboten u. dgl.

Der Kompetenz des Hofgerichts in erster Instanz unterlagen in allen Zivilsachen alle im Stift Münster „under und eingeseffene Graven, Herren, Ritter und Edelleute“, die fürstlichen Räte, Hofbeamten und Mitglieder des Hofgerichts mit ihrer Familie, des Stifts „Amptleute, Gograven, Richter, Bögte und Fronen in Sachen, da sie civiliter beclagt, irem Ampt nit genug noch sonst recht gethan zu haben;“ weiter „alle andere weltlichs Stands Personen, auch Stätte, Wigbolden, Dörffer, Bawrschafften, Gemeinden, Gerichten zc durch das ganze unser Stiffst Munster, so fern sie sonst nit durch besonder Privilegien, Begnadungen, Gerechtigkeiten, wolherbrachten Gebräuchen, Gewonheiten und Verträge bestendiglich von uns als des Landfürsten und Supremi ordinarii Jurisdiction in erster Instanz eximirt und befreyet.“ — Ferner sollte das Hofgericht zuständig sein, wenn Parteien, die vor andere inländische Gerichte gehörten, doch in erster Instanz in seine Jurisdiction „bewilligten“, oder „ausländische Personen dieselbe prorogirten“, oder beide „gegen genugamer Belonung sich veranliesen“, oder in das Hofgericht kompromittierten.

Vor dieses gehörten auch alle Prozesse, die der Fiskal von Amtswegen (s. o.) anstrebte.

Appellationsinstanz war das Hofgericht in allen Sachen, die von den Untergerichten an den Landesherrn gingen; doch soll von den „Beyurteilen“ eine Berufung nur angenommen werden, „wenn die zugefügte Beschweruß durch die Diffinitiv-Urtheil in der Hauptsachen nit widerbracht noch reparirt werden kann.“¹⁾

Von den Urteilen des Hofgerichts kann an den Kaiser oder sein Hofgericht appelliert werden.²⁾

Bemerkt sei noch, daß in allen Zivilsachen erster Instanz (mit Ausnahme der sog. Eximierten, die ausschließlich vor das weltliche Hofgericht gehörten) das geistliche Hof- oder Offizialatgericht eine konkurrierende Gerichtsbarkeit mit dem weltlichen Hof- und den Untergerichten ausübte, dergestalt daß Praeventio fori die Zuständigkeit begründete; ausgenommen waren davon die Sachen aus dem Niederstifte und dem Amte Bevergern sowie die Bezirke derjenigen Untergerichte, denen das ausschließliche Recht erster Instanz zustand.³⁾ Die beabsichtigte Einschränkung der weltlichen Jurisdiktion des Offizials war also nur z. T. gelungen.

§ 3. Das Ratskollegium als richterliche Behörde.

Auch im Bistum Münster übte der Fürst mit seinen Räten und dementsprechend später das Regierungskollegium eine Reihe von richterlichen Funktionen aus. Der Ur-

¹⁾ Über Festsetzung einer Summa appellabilis fand sich in den Ordnungen nichts.

²⁾ Das folgende nach Olfers.

³⁾ Es waren: Stadtgericht zu Münster und das Domhofsimunitätsgericht und die 4 domkapitularen Vogerichte zu Maast, Telgte, Backensfeld, Senden. (Olfers).

sprung davon liegt wohl schon in früherer Zeit und geht auf das Bestreben des Landesherrn zurück, seine Macht-sphäre gegenüber den z. T. von ihm unabhängigen Untergerichten zu erweitern. Über die Kompetenzen des Ratshofkollegiums im Einzelnen ist aus den erhaltenen Ordnungen wenig erkennbar.

Aus den Regierungsartikeln von 1574, 1580, 1589,¹⁾ der Bestallung des Hofmarschalls Velen von 1598¹⁾ und der Kanzleiordnung von 1605¹⁾ ergibt sich, daß an die Räte sich Parteien, die nicht sofort einen Prozeß anstrengen wollten, um Vermittelung wenden konnten, und daß jene auch sonst bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig waren. Außerdem hatten die Räte die Aufsicht über die gesammte Justiz und im Besonderen über die Kriminalgerichtsbarkeit, die sie z. T. selbst ausüben mußten. Der dritte Teil der Münsterischen Landgerichtsordnung vom 31. Oktober 1571 bestimmt, daß für das peinliche Halsgericht die Gogerichte zuständig sein sollten; wenn jedoch die Frage dem Richter und den Schöffen „zu hoch und wichtig“ oder sonst derart wäre, daß sie nach der Halsgerichtsordnung von Gelehrten entschieden werden müßte, so sind den Gelehrten Räten zur Urteilsfindung die Akten einzuschicken. Außerdem behält sich der Fürst vor, auf Anrufung oder, wo es ihm angebracht scheint, einige von seinen Räten und Gelehrten dem Gericht beizuordnen.

In Brüchtersachen (d. h. bei den niederen Kriminalvergehen, auf denen keine Leibesstrafe steht) ist die Regierung Berufungsinstanz. Mit der Zeit entwickelte sich so die Regierung zum obersten Kriminalgericht; doch ist nicht ersichtlich, wie weit das in unserer Periode schon geschehen war. Die Angaben bei Olfers gelten z. T. wohl nur für später. Vielleicht schon in unserem Zeitabschnitte gehörten

¹⁾ Vgl. die Beilagen.

vor das Regierungskollegium alle Steuer- und Schatzungsangelegenheiten, sowie die Sachen der Armen, Wittwen und Waisen. Ob die Regierung auch schon die Stellung als Revisionsinstanz einnahm, die sie später hatte,¹⁾ bleibt zweifelhaft.

Abchnitt V.

Allgemeine Stellung der Beamten.

§ 1. Ernennung.

Die Ernennung der Beamten geschah in der Regel im Namen des Bischofs: „Wir Johann u. s. w.“ Später als der Landesherr nicht mehr im Stift residierte, findet sich vorzüglich bei der Bestallung solcher Beamten, die nicht dem Ratskollegium angehörten, daß der Fürst die „heimgelassenen Räte“ anweist, diesen oder jenen in irgend ein Amt einzuführen, was dann in der Bestallung folgendermaßen geschieht: „Des Hochwürdigsten . . . wir heimgelassene Räte u. s. w.“ Ungewöhnlich ist diese Formel bei

¹⁾ Olfers sagt darüber: „Von Urteilen des geistlichen und weltlichen Hofgerichts, der Lehnkammer, selbst von den in erster Instanz bei der Regierung gesprochenen Urteilen, konnte entweder an die Reichsgerichte appelliert, oder auf die Appellation verzichtet und die Sache an die Regierung, als Revisionsinstanz, gebracht werden (ausgenommen in geistlichen Sachen, welche zum Metropolitangericht in Köln gingen). Doch mußten beide Parteien über diese Instanz einig sein, . . . indem, wenn die Gegenpartei, bei appellabler Summe, sich an das Reichskammergericht wandte, dieses das Urteil der Regierung aufhob, weil das Revisionsverfahren im Grunde ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts war.“

einer so hohen Persönlichkeit wie dem Vizekanzler Weidenfeld; doch findet sie hier vielleicht eine Erklärung durch die besonderen Verhältnisse bei seiner Anstellung.¹⁾

Von einer Befragung des Domkapitels ist vor 1574 bei den eigentlichen Räten nicht die Rede. Sie fand nur statt bei Annahme von Advokaten, die neben dem landesherrlichen auch das allgemeine Stiftsinteresse beim Kammergericht in Speyer oder beim Metropolitangericht zu Köln vertraten.

In wie weit an der besonderen Form bei Ernennung der Landräte, die wir in Abschnitt I § 2 kennen lernten, auch später festgehalten wurde, ist nicht deutlich; übrigens verlieren die Landräte auch sehr bald ihre Bedeutung für die allgemeine Verwaltung.

Nach dem Tode Johans von Hoya begann jene 15 jährige Periode, während der in Ermangelung eines ordentlichen Bischofs die höchste landesherrliche Gewalt mit einer kurzen Unterbrechung²⁾ beim Domkapitel lag. Dieses ernannte unter Zustimmung der gemeinen Stände die Mitglieder des Regierungskollegiums; von diesem gingen dann alle weiteren Bestellungen für die geringeren Beamten aus, jedoch mit dem Zusatz „mit Vorwissen und Belieben eines Ehrwürdigen Domkapitels.“ Eine ähnliche Formel findet sich von nun an fast stets, wenn auch häufig unter Einschränkung auf das „Vorwissen.“ Denn Kurfürst Ernst war nach seiner Kapitulation formell nur bei der Einsetzung von Statthaltern oder ausländischen Räten zur Anhörung des Kapitels verpflichtet, wobei immer noch zweifelhaft war, ob er die erhaltenen Ratschläge auch berücksichtigte. Tatsächlich kam es über diese Frage gegen Ende seiner Regierung zu einigen Zusammenstößen mit dem Kapitel, das

¹⁾ Vgl. Abschn. II § 2. S. 47.

²⁾ 1582—85 während der Administration Johann Wilhelms.

nunmehr in die Kapitulation des neuen Roadjutors seine Wünsche etwas deutlicher hineinschrieb: alle Stellen an der Regierung sollten nur „mit Zuziehung und Gutachten Capituli“ besetzt, „ausheimische Gelehrte“ zu Kanzlern, Räten, Advokaten oder Referenten nicht ohne „ausdrücklichen Consent und Vorwissen Capituli“ ernannt werden. Auch hier blieb der Auslegung von beiden Seiten noch genug Spielraum.¹⁾

Die Hauptwaffe des Domkapitels gegen ihm nicht genehme Personen war die Verweigerung oder Hinausschiebung der sog. „Installation.“²⁾ Diese bestand darin, daß ein neu ernannter Rat, nachdem er vom Fürsten seine Bestallung erhalten hatte, sich dem Domkapitel persönlich vorstellte und von diesem für das Stift in Eid und Pflicht genommen und dann in den Rat eingeführt wurde. Vorher durfte er sein Amt nicht antreten. Ebenso wurden auch die niederen Beamten dem Domkapitel durch Eid oder Reversal verpflichtet.³⁾

Die Form der Bestallungen ist im Ganzen ziemlich die gleiche: Der Fürst ernennt den Betreffenden „also und dergestalt . . .“ (folgt eine Aufzählung der Hauptpflichten); „dagegen . . .“ (folgt die Festsetzung des Gehalts); daran schließen sich noch Bestimmungen über die Dauer der Ver-

¹⁾ Die Kapitulationen der Bischöfe enthalten bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts nur ganz allgemeine Vorschriften betr. die Zentralverwaltung. Vor allem wird hier wie aller Orten Wahrung des Indigenatprinzips gefordert; eine Abweichung davon ist nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Kapitels gestattet. Seit 1611 wird auch die Zusammenfügung des Ratskollegiums in der Kapitulation festgelegt.

²⁾ Typisch hierfür sind die oben (II § 2) gestreiften Vorgänge bei der Ernennung des Kanzlers Merveldt (1635 ff.). Die Akten darüber: M. L. N. 436g.

³⁾ Eine Zusammenstellung von Eidesformeln findet sich „Münst. Hofk. II;“ sie gehört der Schrift nach in die Zeit um 1650 und wurde vermutlich für die Vereidigung auf den neuen Bischof verfaßt.

pflichtung. Entsprechend der Anschauung, daß sich Fürst und Beamter in einem jederzeit lösbaren Vertragsverhältnis befinden, steht beiden Teilen halbjährige¹⁾ Kündigung zu. Wenn dies in späteren Bestellungen manchmal nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, so darf man daraus wohl kaum auf einen Verzicht auf das Kündigungsrecht schließen; seine Erwähnung unterblieb wohl nur, weil es in den Regierungsartikeln ja ausdrücklich gewährleistet war. Nur sehr selten findet sich in den vorhandenen Bestellungen die Verpflichtung für den Ernannten, innerhalb einer gewissen Frist nicht zu kündigen. Thatsächlich allerdings kommt es, soweit wir das übersehen können, nach 1600 nur noch selten vor, daß jemand den Dienst des Stiftes wieder verläßt.

§ 2. Die Rangverhältnisse.

Mit der Zeit hatte sich eine ruhige, feste Beamtenerschaft herausgebildet. Das zeigt sich vor allem in dem Vorhandensein geordneter Rangverhältnisse. Es sind in der Verwaltung drei streng geschiedene Schichten vorhanden; ein Übergang von der einen in die andere ist nicht möglich. Die oberste bilden die adeligen Räte geistlichen und weltlichen Standes, die unter einander derart rangierten, daß zunächst die Domherren kamen, dann der Kanzler und hierauf die übrigen weltlichen; im Einzelnen entscheidet das Dienstalder. 1632 hatte sich der Hofmarschall Velen unter Berufung auf die benachbarten Territorien die Stellung direkt hinter dem Kanzler erstritten; nach seinem Rücktritt 1649 wurde der Streit wieder aufgenommen, mit welchem Erfolge habe ich nicht feststellen können.²⁾

Das eigentliche Beamtenelement, auf dem die Hauptarbeit lastete, war die Klasse der Gelehrten. Die Laufbahn

¹⁾ Vor 1574 findet sich auch vierteljährige Kündigung.

²⁾ Die Akten über diesen Streit: M. L. N. 435.

begann mit einer Advokatur oder einer sonstigen Stellung beim Gericht, worauf in ganz bestimmter Rangfolge ein Aufsteigen erfolgte. Mit der Ernennung zum Referendar, die besonders in älterer Zeit noch nicht die Aufgabe jeder anderen Thätigkeit in sich schloß,¹⁾ vollzog sich der Eintritt in die Verwaltung, und das allmähliche Aufrücken nach dem Dienstalter (als Referendar) führte dann schließlich zu dem Höhenpunkt des „gelehrten Rats,“ ein Ziel, das jedoch nicht von jedem erreicht wurde, da eine der beiden gelehrten Ratstellen auch wohl einmal mit einer Person besetzt wurde, die nicht aus der angegebenen Karriere hervorgegangen war. Von den Gelehrten wiederum durch eine unüberbrückbare Kluft geschieden waren die eigentlichen Subalternen,²⁾ beginnend mit den niedersten Kanzlisten bis zu den Sekretären. Der angesehenste unter den Unterbeamten der Zentralverwaltung war der Landrentmeister. Gewöhnlich wurden die einträglichen Stellen in der landesherrlichen Lokalverwaltung (Rentmeister und Richter) mit ehemaligen Sekretären besetzt.³⁾

Von einer ausgedehnteren Ämterkumulation scheint in unserer Periode noch nicht die Rede zu sein. Einmal (1600—162?) befindet sich der Hofrichter Plettenberg zugleich im Regierungskollegium. Noch der früheren Gewohnheit entsprechend ist unter den weltlichen Räten wohl der eine oder andere zugleich Droßt, wie z. B. aus den Gehaltszusammenstellungen von 1573/74 und 1581 zu ersehen (vgl. Anh.). Doch schon 1595 hatte das Domkapitel betont, daß die Drosten eigentlich in ihre Ämter gehörten.

¹⁾ Über Ämterkumulation vgl. das Ende des §.

²⁾ Ich habe auch nicht einen Fall gefunden, wo ein Sekretär selbst in die niederen Gelehrtenstellen gelangt wäre.

³⁾ Die Kapitulation Ferdinands betont die Nothwendigkeit tüchtiger Kanzleibeamten, die später als Rentmeister u. s. w. fungieren könnten.

Erst gegen Ende der Regierung Kurfürst Ferdinands allerdings vermochte es seine Anschauung prinzipiell durchzusetzen (vgl. Abschn. III § 3 Schluß). Auch die Vereinigung von Referentenstellen und Posten am Hofgericht oder dgl. wurde in den letzten Jahrzehnten ziemlich beseitigt.

§ 3. Das Gehalt.

Bei dem Gehalt der Beamten spielte in der Zeit vor 1574 die Naturalleistung die Hauptrolle. In erster Linie stand dabei die Verpflegung an der fürstlichen Tafel, die der betreffende Rat, so lange er bei Hofe weilte, für sich und eine bestimmte Anzahl von Dienern erhielt; außerdem bekamen er und seine Diener jährlich je eine „Hofkleidung“ und Futter und Beschlag für ihre Pferde. Auf ihren Fahrten von und zu Hofe, sowie bei Reisen im Auftrage des Herrn, wurden den Räten ihre Unkosten vergütet bezw. fanden sie Herberge u. s. w. auf den fürstlichen Häusern; als besonderes Gehalt erhielten sie meist nur ein Fuder Wein. Geld bekamen nur der Kanzler, der Hofmarschall und der gelehrte Hofrat¹⁾ d. h. also diejenigen, welche sich meist dauernd bei Hofe aufhielten. Mit der Auflösung der Hofhaltung nach Johannis von Hoya Tode traten an die Stelle der Verpflegung Geld und Naturalienbezüge, ersteres durch den Landrentmeister zahlbar, letztere meist aus den Ämtern und direkt angewiesen. Da gleichzeitig die Anforderungen an die Räte stiegen, erhielten sie neben dem „zum Unterhalt“ bestimmten noch ein höheres „Dienstgeld.“²⁾

¹⁾ Im Anhang geben wir eine Zusammenstellung der Gehälter der Räte, Drosten und Rentmeister, die diese Naturalwirtschaft deutlich veranschaulicht; sie ist bald nach Begründung der Rechenkammer etwa Ende 1573 oder Anfang 1574 aufgestellt worden.

²⁾ Die Veränderung zeigt sich in einer Übersicht der Gehälter der Räte und Unterbeamten der Zentralverwaltung von 1574—81; sie wurde

Später unterschied man nicht mehr so scharf den Ursprung der verschiedenen Bezüge. Schließlich war der allgemeine Zustand der, daß vom gelehrten Räte abwärts alle Gehälter meist nur in baarem Gelde gezahlt wurden, während die adeligen Räte daneben noch erhebliche Naturalien erhielten.

Von einer Pensionierung älterer Beamten in modernem Sinne ist in dieser Zeit noch keine Rede. Als einen An-
satz dazu kann man vielleicht ansehen, daß Vic. Schade nach seinem Rücktritt von der Kanzleidirektion als „Rat von Haus aus“ ein kleines Gehalt von 180 Thalern weiter bezog (vgl. II § 2). Ähnliches findet sich bei Schelvers Amtsniederlegung 1600 (ebenda); der Kurfürst spricht in der Genehmigung seines Abschiedsgesuches die Hoffnung aus, daß sein bisheriger Kanzler ihm zuweilen noch aus dem reichen Schatze seiner Erfahrung einiges zukommen lassen werde. Schelver erhält dann auch eine Bestallung zum Rat (d. d. 1605 Aug. 5), die ihn verpflichtet „auf Erfurdern“ sein Gutachten vernehmen zu lassen; dafür werden ihm jährlich 250 Thaler gezahlt. In den Protokollbüchern wird er aber nichteinmal als „Extraordinarius“ geführt.

In gleicher Richtung liegt es, wenn wir gegen Ende unserer Periode einige Male finden, daß einem älteren Beamten, der allein seinen Obliegenheiten nicht mehr gewachsen wäre, erlaubt wird, zur Unterstützung eine jüngere Kraft heranzuziehen; er muß diesen Gehülfen jedoch aus Eigenem entschädigen. In den mir vorgekommenen Fällen handelte es sich stets um alte, schon Jahrzehnte im Amte befindliche Diener, die auf diesem Wege zugleich einem

wahrscheinlich für die Verhandlungen mit Johann Wilhelm angefertigt. Der Kanzler Steck wird schon als verstorben erwähnt. Vgl. die Wiedergabe im Anhang. Bemerkte sei, daß in dieser Liste die Hof- und Landräte sowie die Gelehrten „von Haus aus“ fehlen.

Söhne oder Schwiegersöhne die Nachfolge sicherten; denn bei ihrem Tode ging das Amt naturgemäß meist an den bisherigen Verweser über, der schon eingearbeitet war. Dieser hatte selbstverständlich die entsprechende Vorbildung genossen, war aber häufig unter Überspringung der gewöhnlichen Vorstufen direkt in die Hilfsstellung eingetreten. Die enttäuschten Hintermänner des Verstorbenen, die vielleicht schon lange Jahre auf den Tod des alten Herrn gewartet hatten, waren natürlich auf den Eindringling nicht gerade gut zu sprechen. Es kam dann wohl zu erbitterten Rangstreitigkeiten über die Frage, ob das Dienstalter des Eingeschobenen von Übernahme der Vertretung oder erst mit der tatsächlichen Erledigung des Amtes beginne. Dabei fielen oft recht spitzige Äußerungen über Leute, die im Schlepptau eines Schwiegervaters einhersegelten u. s. w.

Über die gewöhnliche Höhe der Gehälter ist zu sagen,¹⁾ daß ein Rat aus dem Domkapitel 300 Thaler und etwas Korn erhielt, ein weltlicher adeliger Rat 550—650 Thaler neben bedeutenderen Naturalbezügen. Die Kanzler Steck, Schelver (seit 1597), Westerholt, Horst, Merveldt wie auch der Vizekanzler Weidenfeld bezogen 640—650 Thaler und erhebliche Naturallieferungen.

Lic. Schade (und wahrscheinlich auch Schelver von 1589—97) erhielt für die Kanzlei- und Rechenkammerdirektion 100 Thaler Zulage zu dem üblichen Gehalt eines gelehrten Rats. Dieses betrug für gewöhnlich zwischen 300 und 400 Thalern. Die Referendarien bezogen 50 Thlr., doch kamen dazu wohl noch Vergütungen für dauernde Vertretung gewisser Sachen.

¹⁾ Zu Grunde liegt den folgenden Angaben die Tabelle von 1581, eine Anzahl Bestallungen und einige undatierte Zusammenstellungen von 1630—40, die z. T. im Anhang wiedergegeben sind.

Die Sekretäre erhielten 1574: 150—160 Thaler, die Schreiber 75 Thlr. Vermutlich behielten diese Sätze ihre Geltung. Daneben wurden wahrscheinlich noch die Kanzleispporteln unter sie verteilt; ausdrücklich bemerkt ist das in der Zusammenstellung von 1581 allerdings nur bei dem ersten Sekretär.

Das alte Naturaliengehalt blieb nur bei den Landräten bestehen; doch wurde die Möglichkeit offen gelassen, daß dafür 100 Thaler gezahlt wurden. Die Hofräte im alten Sinne waren Mitte der 80er Jahre des 16. Jahrhunderts schon verschwunden und wurden nicht wieder eingeführt. Wo sich der Titel später findet, bezeichnet er ein Mitglied des Regierungskollegiums.¹⁾

Die Stellung einer Kautio[n] seitens der Beamten ist nirgends nachweisbar, auch nicht bei dem Landrentmeister, in dessen Kasse die gesammten landesherrlichen Einkünfte flossen. Eine gewisse Sicherheit lag allerdings darin, daß die Beamten der Rechnenkammer im Stift angefessen und begütert sein mußten. Eine Ausnahme davon bedurfte der Zustimmung des Kapitels.

¹⁾ Z. B. ist das bei der Bestallung des Dompropstes von Brabeck der Fall (1611), der zum „ordinari Hoffrat“ ernannt wird.

Schlußbemerkungen.

Fassen wir zum Schluß die Ergebnisse des Vorstehenden kurz zusammen.

Vor 1567 regiert im Bistum Münster der Fürst persönlich unter Zuziehung bald dieses bald jenes Rates. Eine Kanzlei ist zwar vorhanden, in ihren Formen aber noch durchaus unentwickelt. Die Rechtsverhältnisse des Landes sind verworren und unklar.

Mit dem Regierungsantritt Johann von Hoya's (1567) kommt Plan und Leben in die Entwicklung. Hof- und Landräte bilden ein Kollegium, das zunächst zwar nur auf Berufung zusammentritt, jedoch schon die Keime einer künftigen Behörde enthält. Besonders energisch wird die Justizreform betrieben, die durch Begründung des weltlichen Hofgerichts als höchster Zivilinstanz im Stift und durch die Fixierung der Kompetenzen in der Hof- und der Landgerichtsordnung (von 1571) einige Klarheit in die Jurisdiktionsverhältnisse bringt. Gegen Ende der Regierung Johanns wird endlich unter Mitwirkung des Domkapitels die erste Zentralverwaltungsbehörde geschaffen: die Rechnungskammer, das Finanzministerium des Fürsten. In dem Kollegium der Kammerräte sitzen Hof- und Landräte; ihm unterstehen als Subalterne der Landrentmeister, der die Kasse führt, und der Landschreiber mit seinen Gehülfen. Die Kammerräte verwalten die landesherrlichen Finanzen — für die der Landschaft besteht schon von Alters die ständische Behörde der Pfenningkammer — und überwachen die Drosten und Rentmeister in den „Ämtern.“ Sie halten regelmäßige Sitzungen, in denen nach der Mehrheit abgestimmt wird. Zu der Rechnungsablage, die der Land-

die Amtsrentmeister jeden Herbst leisten müssen, erscheinen noch Deputierte des Kapitels.

Die kollegialische Geschäftsführung der Rechenkammer wird dann sehr bald auf die ganze Zentralverwaltung ausgedehnt. Als 1574 eine Statthalterschaft eingesetzt wird, erhält sie in den Regierungsartikeln eine Verfassung, die auf den Grundsätzen der Kollegialität, Majorität und Ständigkeit beruht. Zuerst wohl nur provisorisch gedacht, erhält diese allgemeine Zentralbehörde 1589 ihre definitive, dauernde Form und Ende des 16. Jahrhunderts ihren Namen als Kollegium der „fürstlich Münsterischen heimgelassenen Räte.“ Begünstigt und beschleunigt wurde die Entwicklung wohl dadurch, daß seit 1574 bis 1650 kein Bischof mehr dauernd im Stift residierte. Zusammengesetzt war die Zentralverwaltung seit 1620 aus 7 Räten (je 2 aus der Mitte des Domkapitels und der Ritterschaft, 1 adeligen Kanzler und 2 gelehrten Räten) und 5 oder 6 nicht stimmberechtigten Referenten oder Referendarien, die ebenfalls gelehrte Juristen und Doktoren oder Licentiaten waren. Offiziell unter dem Kanzler thatsächlich aber unter Leitung des einen gelehrten Rates, der gegen Ende unserer Periode auch Vizekanzler genannt wurde, stand die Kanzlei, die meist 3 Sekretäre und einige Schreiber umfaßte. Zur Kompetenz der „heimgelassenen Räte“ gehörte die landesherrliche Zentralverwaltung, wie überhaupt die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten des Fürsten, allein ausgenommen das Gebiet der Finanzen, dann die Aufsicht über die Gerichte und gewisse richterliche Befugnisse, hauptsächlich auf dem Gebiete der Kriminaljustiz und der freiwilligen Gerichtsbarkeit liegend, die indessen für unsere Periode schwer genau zu umschreiben sind.

Bis 1650 bleiben Rechenkammer und Regierungskollegium die einzigen landesherrlichen Zentralverwaltungsbehörden, beide formell und in der Geschäftsführung streng

geschieden, dabei aber sozusagen in Personalunion mit einander stehend, da zum größten Teil dieselben Räte in beiden Kollegien saßen.

Als weltliche richterliche Zentralinstanzen bestanden: das weltliche Hofgericht für Zivilsachen und die „heimgelassenen Räte“ mit den oben angedeuteten Kompetenzen.

Daß diese zugleich richterliche Funktionen versahen und die Verwaltung führten, war ein Mißstand, der fast überall vorhanden war und dem später dadurch zum Teil abgeholfen wurde, daß für Verwaltung und Politik das „Geheimratskollegium“ mit der „geheimen Kanzlei“ geschaffen wurde, während die „Regierung“ mit der Regierungskanzlei eine reine Justizbehörde wurde.

Wann und wie das geschah, das festzustellen muß einer späteren Untersuchung vorbehalten werden.

Beilagen.

Abfürzungen: Mfr. = Manuskripte; L. T. A. = Landtagsakten; M. L. A. = Münst. Landes-Archiv; M. Hoff. = Münst. Hoffammer; alles im Kgl. Staatsarchiv zu Münster.

Conradts Kettelers Bestallung.

[Copie: L. T. A. 1566—67 f. 17 und Mfr. I. 37 f, 30.
d. d. 3. Juli (15)67].

Wir Johann, von Gotts Gnaden Bischoff zu Munster und Administrator des Stiffts Osnabruck, thun hiemit bekennen, das Wir den ernvesten unseren lieben getreuwen Conradten Ketteler Drost zu Dulmen zu unseren Hoff-Raett uff und angenommen haben, dergestalt, das er uff unser gnedigs Erfurden sich zu uns versugen und in unsern und unsers Stiffts Munster angelegenen Sachen mit getreuwen Raett und Fleis gebrauchen lassen, auch was ime also vertrauwet, der Gebur heimlich halten und insgemein Unser und gedachts Unsers Stiffts Munster Best und Frommen wissen und befurdern soll, wie ennem uffrichtigen Raett eget und geburt. Dagegene Wir ime jarlichs mit einem Fuder Weins gnedighen verehren und dazu von seinem Hauß auß biß an unsern Hoffleger und hinwider von unsern Hoffleger an sein gewontliche Behausung und sunst, wohin Wir inen verschicken wurden, seine Verpflung und Zerungh entrichten, deßgleichen uff funff Pferde Unsere gewontliche Hoffkleidungh und zwentzigh Molt Haberen geben lassen sollen und wollen. Aber wannehr gedachter Unser Raett bei Uns zu Hove ankommen und so langh er bei Uns verharren wurde, soll er mit seinen Dienern und Pferden zu Hofe mitt Futter und Malt versehen und das Rawfutter und Schlaffungh in der Herbergh von Uns quitirt werden. Des zu Urkunt haben Wir Unser Secretstiegeß hieran trucken lassen und Uns mit eigener Handt undergeschrieben.
Geschehen am 3. Julij Anno 67.

Bestallungh der Landtrethe.

[Copie: L. T. A. 1566—67 und Mfr. I 37 f. 31
d. d. Mus 3 Juli (15)67].

Wir Johann u. f. w. ¹⁾ . . . Nachdem Wir Uns uff jungsten gehaltenen Munsterischen Landtage mit den Stenden verglichen, Uns mit etlichen Landtrethen zu versehen, das Wir demnach den würdig- und ern-

¹⁾ Vgl. die Bestallung Kettelers.

vesten Unfern lieben andechtigen N. zu unseren Landtraett uff und angenommen haben, Dergestalt¹⁾ . . . Sachen, darzu wir inen ziehen wurden, mit¹⁾ . . . wisset und sich erzeigen soll, wie einem uffrichtigen Rathe eigen und gezimmen will. Dagegen¹⁾ . . .²⁾ . . . Behausung seine Verpflegungh¹⁾ . . .³⁾ werden.

Mhus denn 3. Julii Anno 67.

Thunbjscholafter		1 Foeder Weins
Herrn Buren	jeder	uff 4 Pferdt Kleidungh
Mersfeldt		1 Foeder Weins
Galemn	jeder	4 Pferdt Kleidungh
Burgermeister Wendt	50 Taler auß der Siegelkammer	
		2 Kleidungh uff 2 Pferde
Plonies		1 Zulast Weins, 2 Pferde Kleidungh

[Spätererer Zusatz]: Johan von Verschwordt anstadt Doctor Wendt
1 Zulast Weins 2 Pferde Kleidungh

ist am 6. Maii in den Dienst getretten und darauff, wie obsteit, Bestallung erlangt. Anno 71.

Bestallung Doctor Wißs [als gelehrter Hofrat].

[Copie: L.-L.-M. 1566—67 und Msfr. I 37 d. d. 1. Sept. 1567].

Wir Johann . . . bekennen hiermit öffentlich, das Wir uff heut dato undenbenannt den hochgelerten Melchiorn von der Wyck der Rechten Doctorn zu Unfern Hoffraett und Diener als einen Rechtsge- lerten bestellt uff und angenommen haben, dergestalt, das er alle und jede Sachen, Handell und Geschefften Uns und Unsere Munsterische Landtschafft betreffent, so ime von Uns oder auß Unfern Befelch zugestellt und ufferlegt werden, mit allen gepurenden Fleiß und Treuwen seiner bester Verstandtnus nach verrichten, volnziehen und aller Gebur nachsetzen, daneben das er sich auch in Verschickungh in- oder ausserhalb Landts uff Unsere Zerungh und Unkosten gebrauchen lassen, die ime befolhene Werbungen und Geschefften mit allem Fleiß vermelden, anbringen und befurderen, und was er also in Unfern und Unsers Stiffts Munster Sachen und Handlen verrichten sehen, horen und lesen wurdet, daran gelegen, dasselbigh

¹⁾ Vgl. die Bestallung Kettlers.

²⁾ Die Zahl der Fuder Wein ist offen gelassen.

³⁾ Nicht angegeben die Zahl der Pferde ausgelassen die Worte: „und zwenzigh Molt Haberens.“

alles vertrewlich und insgeheim bei sich behalten und keinem dann, denen es sich geburt, vermelden und offenbaren und also in allen Unser und Unserß Stiffts Frommen, Nuß und Furtheill nach seinem Vermugen vuzuwenden und zu befurderen und dessen Schaden und Nachteil in allwege furzukommen helfen und sunst alles dasjenigh zu thun, handeln und zu lassen, was sich vermuge dieser Pestallungh und gethanen Eidts einem getrewen Hoffraett und Diener diesesfalls woll anstehet und geburt. Des haben Wir Uns hiergegen ime Doctor Wycken versprochen und zugesagt, wie Wir auch thun im kraft dieß, das Wir ime zu Dienstgelde jarlich nach dato dieses anzurechnen, solangh er in Unserm Dienste verpleiben wurd, funffzig Thaler an eyner Summen und daneben inen mit zween Pferden und einen Diener mit Fueter und Maell gewontlicher Weiß underhalten auch zu den Pferden ime das Beschlagh an Unserm Hoffleger und darzu jarlich zwey gewontliche Hoffkleidungh wie andern Unsern Hoffrethen geben und zustellen lassen und, da Wir seiner zugebrauchen nit mehr nottigh hetten, sein Doctor Wicks Gelegenheit auch nit sein kundte, lenger sich in Unserm Dienst zu Hofe zu verhalten, so sollen und mugen Wir solchs ime, wie ehr dann auch hinwider Uns, ein Viertell Tars zuvor sothane Angelegenheit schriftlichen anzeigen und uffkundigen.

Des alles zu Urthundt haben Wir Unser Secretsiegell unden hieran zu truckenn besolhen und Uns mit eigner Handt undergeschrieben.

Geben am 1. Septembris, Anno im siebenundsechtzigsten.

Originalordnung mit der Münsterischen Rent- oder Rechenkammer.

[Original: Münst. Hoff. Ia und Mfr. VI 18 d. d. 1573 März 4.]

Wir Johan von Gottes Gnaden Bischoff zu Münster, Administrator der Stifften Dsnabrück und Paderborn pp. thun hiemit bekennen:

§ 1. ¹⁾ Nachdem sich auß allerhandt Verhinderungen bevorab aber daher, daß uber unser Gutter Einkommen und habende Gerechtigkeiten kein richtige Ordnung angerichtet, noch Personen, welche deren zur Gebur Achtung genommen, fur und angestellt, verursacht, daß nicht alleine gedachte unsere Gutter und Einkommen zur Gebur nicht verwahret, viel weniger gebessert, sonder auch derhalben in merklich Beschwer und Unrath gesetzt worden, welche je lenger je mehr, da ime mit zeittigem Rath und gutr

¹⁾ Die §§ sind im Anschluß an die Abschnitte des Originals für den Druck hinzugefügt.

Ordnung nicht furbewahrt, zu wachsen wollen und also wir zuletzt so woll in mercklichen unserer Guter und Einkommen Abnehmen und Schaden als auch in untregliche Schulden und Beschwerlichkeiten notwendig geraten musten, als haben wir diese Gelegenheit nach Wichtigkeit derselben erstlich zu unserer ansehnlichen Hoff- und Landtrethen und volgens auch der wurdigen und ernvesten unserer lieben andechtigen Thumbdehantden und Capittel unser Kirchen zu Münster geburlicher notturfftiger tractation und Berathschlagung kommen lassen und nach gehabter stattlicher Underredung und Nachdenckent usz zuletzt in Namen des Allmechtigen mitt jetz gemeltem unserm Thumbcapittel einer Ordnung zu Bewharung und Besserung unser Einkommen und Gutter, auch Lustheilung derselben und zu Erhaltung gutter loblicher Regierung und Hoffstaetts und sunsten vereinbart, verglichen und vestiglich darob zu halten versprochen, wie dieselb von Worten zu Worten hernach volgt.

§ 2. Erstlich soll ein Buch uffgerichtet werden, in welchem ordentlich nach einander alle Empter mit iren Greinzen, sie sein streittig oder nicht, und was fur Stette, Wigbolden, Kerspeln, Burschafften, vort Herschafften, Beysenge oder sunst berechtigte Heuser darin gelegen, so vill muglich mit auch derselben Bezirk und wie weit der regierender Herr und sie der Hocheit halben berechtigt, mit einem kurzen Bericht, auß was Grundt ein jeder also berechtigt sey, oder zu sein vermeint, sampt denn, was fur Beweißstucken hiewon zu Behueff des Herrn furhanden und welches Drtts dieselben zu finden, verzeichnet werden, und diß Buch soll intitulirt sein: „Des Münsterischen Stiftts dominii oder Hocheits-Buch“. Wann nun solches Buch ordentlich complirt und gefertigt, soll es noch einmahl abgeschrieben und beide Stuck darnacher verwart werden, wie davon sonderliche hierunden an seinem Drtt disponirt ist.

§ 3. Hiernechst soll uff ein jedes Ambt ein sonder Renthebuch uffgerichtet und in demselben richtig verzeichnet werden des Fursten Ambthöve, mitt iren under- und angehorigen Erven, vort andere des Herrn Höve, item Freyenstulz- und Zinshautere, item des Herrn Eigenhorige, Erven und Leutte, auch Kotten, Lenderien, Wischen, Kempe, Busche mit iren Gerechtigkeiten, Uffkunfften, Bepalungen und so vill muglich derselben allen eigentlicher Größe und Maß an Morgenzall oder Roden, vort des Herrn Mollen, Zehenden, Morgenkorn, Gograven-Haber, Diensten mitt Wagen oder Leib und deren Genieß. Item hundegelt, Köhegelt, Zollen zu Wasser und Landt, Arix, Weggelt und alle andere des herrn zugehörige Gutter, wie die auch Namen haben möchten, sie sein verfest oder nitt, doch was verfest, daß solches zur Nachweysung dabey geschriben, sambt dem, was der Herr von gemelten seinen Guttern und ein jedes be-

sonder, jährlich oder sonst geneußt und daß von denen Guttern zu verstehen, dar kein Stritt umb ist.

§ 4. Da aber der Herr eines Gutts oder Gerechtigkeit nitt in Besitz were, sonder man vermutete Fürstl. Gnaden darzu befugt zu sein, es were darumb gerichtlich oder außershalb Gerichts Stritt, alsolche Gutter oder pretendirte Gerechtigkeiten sollen bey einem jeden Ambt in ein besonder Buch mit kurzen Bericht des Stritts und was fur Beweis daruff des Herrn halben furhanden und wa derselbig zu finden auch verzeichnet, und diße Rechenbücher, ein jedes für sich, sollen intitulirt werden: „Rechenbuch des Ampts N. des Herrn Gutter darumb Stritt oder Furderung ist.“

§ 5. Brieff, Siegell, documenta, Urkunden und andere Beweisstücken uff obgemelts des Herrn Gutter alle sprechend, sollen abcopirt, registriert und verwahrt werden, wie davon hernacher sonderlich versehen ist.

§ 6. Folgens sollen des Stiftts Münster Lehengutter, so in alten oder neuen Lehenbüchern zu finden, deren die Herrn in Besitz sein zu verlehnen, neben irer Natur und Eigenschafft und in was Ambt oder Ort, in oder außershalb des Stiftts die belegen, sovill muglich mitt irer Bepalung, sampt dem, was Ihre Fürstl. Gnaden, auch der Canzley und den Officiren zum Hergeweidt, Belohnung oder sonsten davon geburt und was fur Personen dißmals damit belehnet, auch in ein besonder Buch geschriben werden und diß Buch soll titulirt sein: „Das Münsterisch Lehenbuch.“

§ 7. Wurde aber einich Lehen befunden, darzu Fürstl. Gnaden befugt und gleichwoll dessen oberurrter Maßen in Besitz were oder nicht, und derhalben oder sonst auß andern Ursachen dasselbig zu besprechen und einzufordern gemeint, davon soll auch ein besonder Buch oder Register gemacht werden, alles mit kurzer Vermeldung des Berichtes und Beweises als obstehet. Der Beweis aber, so woll uff die streittige als unstreittige Lehen sprechend, soll wie „alle vorige abcopirt, registriert und verwahrt werden, wie hernach folgen wirdt, und diß Buch, darin diße strittige Lehen beschriben, soll intitulirt werden: „Buch deren Lehen, darumb Forderung ist.“

§ 8. Alle geistlichen Lehen und Beneficien, deren ein Herr des Stiftts Münster ohn Stritt in possessione conferendi ist, sampt deren angehorige Gutter und Uffkunften und, warzu die gestiftet und in was Ambt oder Ort solche geistlich Lehen und deren angehorige Gutter gelegen und was fur Beschweruß daruff stehen, sollen in ein besonder Buch ordentlich, erstlich von Empter zu Empter im Stiftt, dan auch, was außershalb Stiftts sellig oder gelegen, verzeichnet und registriert, welche aber strittige oder zweiffeliche geistliche Lehen weren, die sollen in ein ander Buch redigirt,

wie dann auch der Beweißthumb, uff alle obgemelte geistliche Gutter sprechen[d], soll gleichfals copiirt und registriert werden, alß hernacher verordnet ist, und in welchem die unstrittige Lehen verzeichnet, daß Buch soll intitulirt sein: „Geistlich Lehenbuch.“ Daß ander aber, darin die strittige verzeichnet, mochte intitulirt werden: „Buch der geistlichen Lehen, darumb Streit oder Forderung ist.“

§ 9. Hernacher sollen aller weltlichen Personen Brüchten, sie werden gethedingt oder gerichtlich ingewunnen, in ein besonder Buch mitt Vermeldung des Excesses und der Personen Namen, welche den Exceß begangen und ob er durch richterliche Erkantnis oder willkürlich und wannhe bezalt worden, verzeichnet werden, doch mit der Bescheidenheit, das hinfurder solche Bruchten weder abgedingt noch auch gerichtlich ingewunnen werden sollen, es geschehe dan in Beisein und Gegenwertigkeit des Landtschreibers oder seins Abwesens einer der Secretarien, und also durch den Landtschreiber ein Gegen-Register gehalten.

§ 10. Auch soll ein besonder Buch gemacht und im selben zur Nachweisung die Summa oder Capitall geschriben werden, weß die Siegell-Cammer nach Verrichtung darauß verschribnen Pensionen, imgleichen, waß das Siegell am Hoffgericht, auch die Poenfelle an iezgerurte beide geistlich und weltlich Hoffgerichten uff angehorte Rechnung sich jedes Jars ertragen oder außbringen.

§ 11. Noch soll ein Buch gemacht werden, darin aller furstlicher Münsterischer Heußer Hausgeraet, Geschuß und dessen Zugehör und aller ander beharlicher Borrath mitt dem, was jedes Jars darzu oder von gethan, durch wem und wahin solches kommen oder verwendet, verzeichnet.

§ 12. Dieweill nun von obgemeltem Einkommen die nothwendige Außgaben verrichtet werden müssen, damit dann derhalben kein Confusion infalle, möchten nachfolgende Bucher zu Richtigmachung derselben uff und angerichtet werden.

§ 13. Und erstlich sollen in ein sonder Buch verzeichnet werden alle des Herrn ordinari Pensionen, Beschwerußes oder Außgang und, auß was Guttern und Ursachen dieselbige geleistet und gegeben werden, mit beiverzeichnetem Bericht, ob solche Pensionen und Außgange lößbar oder nit, bey wem, womitt und wannhe die zu lösen und zu freien und wa der Beweiß daruff zu finden.

§ 14. Darnach soll ein ander Buch uffgerichtet und im selben clarlich verzeichnet werden, waß der Herrn Hoff- und Landtrethe, item der Drosten, Officieren zu Hove, Renthmeistern und aller andern Amts- und Hoffdienern, vort deren so dem geistlichen und weltlichen Hoff- und andern Underge-

richten wegen Fürstl. Gnaden vorstehen und gedient sein, auch der Ordinari Advocaten, Notarien, Procuratoren und Vorsprechen jarliche Besoldung und Belohnungen seye.

§ 15. Noch soll ein Buch gefertigt und darin die Namen der extraordinari Hoffdiener oder Arbeiter, als nemlich Saddeler, Sparer, Harnischmacher, Schlosser, Hammacher, Glaser, Bodeker, Klein-Schmitter und dergleichen Handwerks-Leutte. auch Taglönere bey Hoff und, weß sie jeder Zeit verdient und wafür, verzeichnet werden.

§ 16. Von Pfandquittung, Ordinari und Extraordinari soll auch ein besonder Buch gehalten werden.

§ 17. Waß furter zu deß Hoffß ordinari Underhaltung an Essen und Drinkwahr, item deß Fursten Kleidung und persönlichen Staett, so woll an nothwendigen Berehrungen als irer Wagen und reyhigen Pferden uffgehet und vort alles anders zum Hoffstaet vermög der Hoffordnung gehorig, daß soll auch in ein besonder Buch verzeichnet und ordentlich registriert werden.

§ 18. Wie im gleichen, was zu Beschickungen der Reichs- und anderer Tügen und was weiter des Herrn wegen zu Erhaltung geburender ordentlicher Regierung angewendet wird und uffgehet, daß soll in ein besonder Buch oder Register auch verzeichnet werden.

§ 19. Wegen obgemelte Bucher und Register, darin deß Herrn Pensionen und Schulden verzeichnet, sollen sovill Gegenbucher oder Register gemacht werden, darin waß jedesmahl bezalt, welchen, wannher und durch wem beschriben, und alle Quittungen und Recognitionen hiruff spredhende an seinem Drtt laut dieser Ordnung registriert und verwart werden.

§ 20. Und schließlich soll von deß Herrn Gutter und Inkommen nichts empfangen oder außgegeben, vielweniger berechnet werden, so woll durch den Landtrenthmeister als auch die Ampts-Renthmeistern, es werde dann ordentlich und bestendiglichen verzeichnet und alles anders dabei verfuegt und geleistet, waß diße Ordnung mitbringet.

§ 21 Die alte Berschreibungen und Reversen sollen beyeinander gesucht und in eine gute Ordnung und in unterschiedliche Bucher gebracht, die kunfftige aber mit gleicher Ordnung registriert und dieselbe sampt allen vorgemelten Buchern in der Rechenkammer an seinen Drtt geburlich verwart werden.

§ 22. Alle probatoria oder Beweißstück, die sein an Siegell oder Brieven, alte Registern oder andere schriftliche Urkunden oder Documenten uf deß Fursten deß Stiffts Münster habende Hoheit, Gerechtigkeiten, dessen Gutter und Inkommen, geistlich oder weltlich, welche sie selbst besitzen oder andere mit irem Willen inhaben, spredendt, sollen bestendiglich abcopiirt und collationirt und deren Originalia in ein [Truhen] hierzu in dem Thurn

im Thumb, da der Landtschafft Vorrathgelt pflegt verwart zu werden, oder in ein ander des Capittels Gemelb mit einem Register oder Inventario, dessen Copey auch behalten werden soll, verwarlich hingelegt, aber ange-regte Copien in die Rechenkammer behalten und an seinen Ort verwart werden, und soll zu obgemelter Truhe der Fürst oder die Rechenkammer einen Schluffell und die vom Thumbcapittell den andern Schluffell haben, und wan es die Notdurfft erfordert, sollen die vom Thumbcapittell sich unweigerlich mitt Uffschliehung der Kasten erzeigen.

§ 23. In vielangeregter Truhe oder Kasten sollen auch zur ewiger Gedechnus und Nachweysung hingelegt und verschlossen werden des Stifts Münster dominii- oder Hoheits-Buch, item die Renth-, auch welt und geistliche Lehenbücher, wannhe die einmahl gefertigt und complirt, doch daß deren Copeien auch bey der Rechen-Camer behalten.

Was für Personen obangeregte fürstliche Münsterische Hoheit, Gerechtigkeit, Gutter und Uffkunfften bewahren, underhalten auch außtheilen sollen.

§ 24. Zu obgedachter Hoheit Gutter und Einkommen, Verwarung, Verfehug und Außtheilung sollen jedesmahl sunff oder sechs Hoff- und Landtrethe verordnet werden.

§ 25. Diehem soll zugegeben werden ein Landtrethmeister, dann auch Landtschreiber und zwey kundiger Secretarien oder Schreiber, welche so möglich im Stift Münster geboren und zum wenigsten daselbst won-haftig und begutet sein, doch, da außlendische darzu bestelt, daß so woll dieselb, alß andere inlendische anders nitt dann mit Furwissen der vom Thumb-Capittell angenommen, inen mitbeaidet und dagegen wie gewontlich ire Reversal geben; und die Rethen sollen bey newen oder iren gethonen Pflichten, die ander aber mittell eins leiblichen Lidts zu irem Ambt ge-laffen werden.

Was obgemelter Rethen Ambt und Bevelch bey der Rechen-Camer sein soll.

§ 26. Erstlich sollen sie mit sonderm Fleiß obangeregte Bücher und Registra so bald muglich bestendiglichen fertigen lassen, auch daran sein daß dieselbe alß obstehet in der Rechenkammer geburlich verwart, auch diße Ordnung würcklich und trewlich gehalten werde.

§ 27. Zum andern sollen sie Fürstl. Gnaden Hoheit, Gerechtigkeit, Gutter und Uffkunfften, wie die Namen haben mochten, doch ohn jemahts ungebürlicher Verkürzung oder Vernachteilung getrewlich bewahren und

vertheilgen, auch so vill muglich mheren und bessern und davon hinwiderumb, so weit sich dieselbe erstrecken, thun und verrichten, waß die Ordnung mitbringet, und soll hiemit Steigerung deren Güter verstanden werden, so bey jarmaln außgethon und nicht die Erve, welche Erff- oder Hoffwinning geben, es wer dan, daß dieselbigen den Herrn erledigten oder funst die Steigerung bescheidenlich und mit Fugen geschehen konte.

§ 28. Solchen Artikull ferner zu ercleren, sollen gemelte Kette bevellicht sein, die versetzte furstliche Gutter, so ire Fürstl. Gnaden daruff Vorthheil stunde, zu rechter Zeit zu befreien und wider inzulösen, auch andere Lenderien nach jetzt vorgemelten Unterschiedt zum theuersten und mit der Kerffen Außgang außzuthun, doch soll kein erledigt Gutt oder Lenderie lenger alß zu sechs oder zwölf Saren verpachtet oder außgethan werden, wie dan auch die Erffwinningen oder Einfarten hinfurter durch die Ambtleutte nicht, sonder nach der Kette Guttachten und Bevellich gedinget, taxirt und eingenommen werden sollen, doch den Ambtleutten ire Gerechtigkeit vermög irer Bestallung vorbehalten. Dergleichen mochten sie die Kette auch bedencken, ob die furstliche Mullen alle oder zum Theill, item Behenden, Zollen, Arrißen ebenmessiger Gestalt zum theuersten zu verpachten, oder was Ordnungh darin am besten zu Profit deß Herrn gemacht werden konte. Item sollen sie irer Fürstl. Gnaden Korn, so man zur Hoffhaltung nit bedurfftig, zur rechten Zeit verkauffen und zu Gelde machen, auch die Whar, so zu deß Hoffß Underhaltung von Rötten, zu rechter Zeit, wan die am wollfeilesten, so moglich inkauffen und anbringen lassen, wie sie dan auch zu verordnen, daß die Scheffelmaß in allen Emp-tern einhellig oder sich allenthalben gleich sey, und dan ferner zu bedencken, wie die furstlichen Holzger am besten hepatet und genutzt werden mochten, so woll am Holz alß an den Grunden.

§ 29. Der Dienste halben soll ein Ordnung auch gemacht werden, daß den Fursten, so muglich auch davon mherer Nuß und den hauptleutten und Röttern weniger Beschwernuß alß biß daher beschehen, darab zugefugt wurde.

§ 30. Wegen Besoldung und Underhaltung der Ampts- und Hoffdiener sollen vielgemelte Kette die Bestallungen ersehen und da Ungebur dabey gefunden, dieselbigen abschaffen, also das einer nit zu seher vill, der ander auch nit zu seher wenig, sonder ein jeder die rechte Gebur und Notturfft hab, uff welches dan sonderlich achtzugeben, wan angeregte Diener geendert und andere in ire Statt angenommen werden, denen dann und allen andern, so in deß Herrn Dienst intretten, ire schriftliche Bestallung und Ordnung, sich darnach allerseits haben zu richten, vort mher gemacht werden sollen. Was nun solche und dergleichen Dingen mher sein, darin deß Herrn Gutt one jemant ungebührlichs Verfürzung, alß

obstehet, gebessert und Vortheill geschafft werden kan, in dem sollen sie die Kette irer besten Verstantnus nach sich bemühen und des Herrn Beste darin furnehmen.

§ 31. Ferner sollen gemelten Kette darob und an sein, daß die Landts- und Ampts-Kenthmeistere uffrichtige Rechnung thun, nichts verschweigen, verdunkeln oder auch mher als sich geburt dem Herrn oder jemandts zu Schaden rechnen; zu dero Behueff dan inen den Kenthmeistern Form einer Rechnungh, darnach sie sich wirklich zu richten, zugestelt werden soll.

§ 32. Sie die Kette sollen auch daran sein und bevelhen, daß die Kenthmeister die Bruchten, damitt dieselbige sovill weniger vergessen oder verdunkelt, zweymall im Jar, welche Zeit dan den Kenthmeistern zuzuschreiben, in Beysein des Enndtschreibers oder einer der Secretarien, wie obgemelt, abgedingt, und in ein besonder Buch, so woll durch die Kenthmeister als Landtschreiber verzeichnet und in der Generall-Rechnung uff Michaelis berechnet werden, dabey dan dieses unnachseßlich gehalten werden soll, daß dißfals den Kenthmeistern nichts in der Rechnung passirt werde, es sey dan, daß die Drostten einen jeden Bruchten, der sey gerichtlich gewonnen oder außserhalb Gerichts mitt deren Willen zur Gebur nach Gelegenheit des Excesses abgedinget, mitt eigner handt unterschrieben; und sollen gemelte Kette auch bevellicht sein, nicht allein der Bruchten, sonder auch andere ire der Landts- und Ampts-Kenthmeistere generall jarliche Rechenschafftten, in Mitbeisein der Berordneten des Thumb-Capittels, welche darzu jeder Zeit zu beschreiben, anzuhören und da befunden, daß sie one Rangell, sollen sie Macht haben, die Kenthmeistere des Fursten halber darüber zu quittiren, welche Quittung under furstliche Gnaden Secret-Siegel und Unterschreibung etlicher der Kette und Berordneten des Thumb-Capittels, so jedesmals bey der Rechnungh sein, wie auch des Landtschreibers, gefertigt werden soll. Da aber Rangell oder Unrath in den Rechenschafftten befunden, soll inen kein Quittung, biß derselbig erstattet und abgeschafft, herauß gegeben werden.

§ 33. Wie auch sie die Kenthmeistere zur Zeit der geschehenen Rechenschafft ire Restanten vort zu erlegen schuldig und zuvor auch nit quittirt werden sollen.

§ 34. Die Kette obgemelt sollen auch verfuegen, waß die Kenthmeistere berechnet, bezalet zu haben, daß sie derenhalben genugsam Quittung der bezaleten der Rechnung beylegen, und soll anderer Gestalt dieselb nit passirt werden.

§ 35. Folgens sollen obgemelte Kette Macht haben, auch dessen bevellicht sein, Uffsicht zu haben, daß der Hoffordnung durchauß gelebt.

§ 36. Es sollen auch die Kette vorgemelt von allen dem, waß sie zu des Hoffß Underhaltungh bestelt, ein besonder Buch und Register haben

und, daß dasselbige hinwider recht auß getheilt, und nicht unnützlich verthan, sich tagliche auch wochentliche Rechenschaft, was uffgangen und verthou von Kuchen- und Keller-Vorsteher und Bevelchabern unterschrieben geben lassen und da in Einigem Unrath oder Mangell befunden, derselb soll durch sie nach voriger Meinung und Weiß gebessert werden.

§ 37. Es soll auch durch des Herrn Landt- und Ampts-Renthmeistern von oder auß des Herrn Gutter nichts verrichtet oder außgegeben werden, eß sey inen dan davon auß der Rechen-Camer schriftlichen Bevelch zukommen.

§ 38. Furter sollen vilgemelte Rethhe Uffsicht haben, und entlich daran sein, daß des Herrn Rethen und andern Dienern zu rechter Zeit ire Besoldung und alle andere Schulden und Außgaben, so auß der Rechen-Camer laut diser Ordnung verrichtet werden sollen, bezahlt und richtig gemacht werden.

§ 39. Kein Pfandquitung oder einige andere Rechnung sollen sie die Rethhe ins generall sonder allein in speciall passieren lassen mitt Vermeldung der Dage, Personen und Pferden, wannhe und durch welche solches verthan, so sollen auch alle Rechenschafftten durch die, welche sie einbringen und auch genossen habe, unterschrieben und anderer Gestalt mitt passirt werden.

§ 40. Ob- und vielgemelte Hoffrethe, uff die Rechen-Camer verordnet, sollen alle, oder zum wenigsten jeder Zeit zwen deren, bey Hove oder des Orttts, da die Regierung des Stiftts Münster gehalten und verpflaget wirdt, gegenwurtig sein. Die Landtrethe aber sollen funff, sechs, weniger oder mhermal uff Erfordern erscheinen und die furfallende Notturfft, sonderlich aber die wichtigen Sachen mithelffen berathschlagen, schliessen und zu Werck stellen.

§ 41. Waß auß der Rechen-Camer gefertigt, soll under des Fursten Siegell und desselben oder der Rethhe Namen, wie es die Gelegenheit erfordern mochte, mit Unterschreibung des Landtschreibers oder seins Abwesens eins von den Secretarien außgehen.

§ 42. Die Rethhe sollen auch Uffsicht haben, daß die Registratur nach dieser Ordnung fleissig gewharet und ein jedes nach Unterschied der Embtern an seinen Ortt registriret, die Bucher und Register compliret und alles anders, was decretirt, zur Gebur expeditirt werde.

§ 43. Der soll in der Rechen-Camer Direction haben, dem der Landt-furst dasselb bevelhen wurd, und das Mherer soll in Referiren an Fürstl. Gnaden oder sunst darzu Expedierung der Sachen gelten und furgehen, wie dan auch in wichtigen Sachen, als Lösen, Verpachtungen, Versezungen oder Verpfandung des Herrn Gutter, vort rechtliche oder guttliche Besprechung einiges Gutts von des Herrn wegen. Item andere Wege und

Mittell, dadurch des Herrn Guttes und Einkommen gebessert werden können und dergleichen wichtige Sachen sollen nicht durch ein oder zwey, sonder alle oder Mehrertheil der Rethen berathschlagt werden.

§ 44. Was aber Lösen oder Befreyung, auch Verpfändung oder Verbeutung und Alienation des Herrn Guttes, oder da etwas mit Recht eingefordert werden soll, betreffen thut, solche und dergleichen Sachen sollen nicht ohn des Herrn oder auch in Fellen, da es von Rotten, one des Thumbcapittels Furwissen und Consens verrichtet oder zu Werk gestelt werden.

Vom Bevelch und Ambt des Landtrentheisters.

§ 45. Der Landtrentheister soll innemen und uffburen in Beisein des Landtschreibers oder Secretarien, oder der Rethen einer, alles weß nach diser Ordnung den Fursten verscheinet und in die Rechenamer felt und gehöret, und davon alßbaldt dem Zaler seine Quittung aber in die Rechenamer ein Urkunt oder schriftliche Recognition der Empfangung alßbaldt auch ubergeben und solche Summen nach der Rethen schriftlichen Bevelch wider außgeben, vertheilt und lieffern, jedoch niemants etwas bezalen oder verrichten, er erlange dan von dem, welchem die Bezalung beschicht, ein geburliche Quittung alß obstehet.

§ 46. Gedachter Landtrentheister soll jedes Jars den Rethen in Beysein der Berordneten des Thumbcapittels alß obstehet umb Martini erbare gutte Rechenenschaft seins Innemens und Außgebens thun und soll ime kein Außgab passirt werden, er auch keine thun, sie sey dann durch die Rethen von die Rechenamer zuthun bevolhen und der Bevelch durch etliche Berordneten der Rechenamer und den Landtschreiber oder dessen Abwesens durch der Secretarien einen underschrieben, wie auch keine Bezalung vor ime fur gnugsam in die Rechenenschaft passirt werden soll, er legge dan davon die Quittung bey, und da dan seine Rechnung durch die Rethen, welche alle oder zum mherentheil so möglich dabey sein sollen, erbar und uffrichtig befunden, alß soll er darüber durch sie die Rethen under furstlichen Secret quittirt werden. Item er soll auch des Herrn Gelt zu seinem Nutz nit verwenden, sonder daß jeder Zeit bey einander halten, damit man dessen jedesmals mechtig und die Gebur davon verrichten muge; und soll schließlich gedachter Landtrentheister in Befichtigung und Erkundigung des Herrn Guttes, auch im Fall nottig zu Einkaufung der Whar zur Hoffhaltung und sunst der Rethen von der Rechenamer Bevelch gehorsamen und darüber von dem Fursten noch jemandt anders ungebürlich nit beschwert werden.

Von des Landtschreibers Ambt und Bevelch.

§ 47. Der Landtschreiber soll mit Hulff der beider Secretarien oder Nebenschreiber die Registratur der Rechencamer in irer Ordnung richtig wharen, auch in ein bestendig Protokoll verzeichnen, waß die Kethe semptlich oder irer etliche in zufallenden Gelegenheiten und Sachen decretiren, mit Verzeichnis der Kethe Namen auch Motiven und, was also decretirt, daß soll er schleunig fertigen, aber nichts auß der Rechencamer Schriftliches außgehen lassen, er habe es dan zuvor woll revidirt und, da eß richtig befunden, unterschrieben. Da er aber nit anwesendt, sollen die andern Secretarien dñßfals nach Bevelch der Kethe gleichmessig zu handeln und zu verfahren gemechtigt sein. Da auch dem Landtschreiber bevolhen, der Herrn Gutter halben einige Vestchtigung oder Erkundigung surzunehmen oder derenhalben zu verreißèn, daß soll er zu thun willig sein. Waß von Registern, Quittungen, Handtschriften und andern schriftlichen Urkunden oder sunst ichtwas zu deß Herrn Behueff und Vorthell in die Rechencamer gelieffert, daß soll er fleissig verwharen und an seinem Ort registriren und hinlegen.

§ 48. Der Landtschreiber soll auch ein Register oder mundirte Verzeichnis halten, von allen den, was jarlichs dem Herrn verschinet und durch die Landt- und Ambts-Renthmeister berechnet werden soll, und wan die Rechenschafft zu allen Theiln geschehen, soll er dieselbige nach dieser Ordnung registriren und an iren Drtt verwarlich hinlegen und sunst alles anders thun, waß diße Ordnung ime ufflegt und an im selbst pillich ist.

Vom Ambt der beiden Secretarien oder Neben=Schreibern.

§ 49. Die beiden Secretarien sollen neben dem Landtschreiber die Registratur der Rechencamer nach Bevellich und Verordnung der Kethe mit wharen helfen, auch der Rechencamer Bucher, Registern, Bevelchen und was weiter Schriftlichs in oder auß der Rechencamer zu fertigen, bestes Fleiß schreiben und expediren, auch deß Landtschreibers Ambt seinß Abwesens vertreten und alles anders thun und verrichten in dieser Rechencamer, waß inen die Kethe ufferleggen werden und diße Ordnung mitbringt, darzu sollen sie Sachen halben, so in der Rechencamer beschlossen und verhandelt, so woll alß der Landtschreiber verschwiegen sein und solche Sachen in Geheimnuß verhalten und dieselb außershalb den Herrn oder den Kethen niemandts one derselben Zulassung offenbaren.

Weß der Herr des Stiffts Münster auß der Rechen-
camer genießen und sich gegen derselben verhalten soll.

§ 50. Dem Herrn soll sein Deputat, dasselbige nach seinem Willen zu verwenden, jersich in sein Camer uff N. Tag durch den Landrentmeister gelieffert und ime dagegen geburliche Quittung gegeben werden, doch dieweill jezo im Werck gespurt, daß der Verlauff und vielerhandt Schulde verhanden, so von Fürstl. Gnaden Einkommen notwendig verrichtet werden müssen, so werden sich ire Fürstl. Gnaden solchs Deputats halben, wan man etwas zum Vorrath kommen, gnediglich ercleren und soll inmittelst von den sempftlichen ire Fürstl. Gnaden Einkommen die Regierung mit iren Anhängen und dan auch der Hoffstaet nach Außweisung der Hoffordnung erhalten und die notwendigste Schulden so vill muglich, verrichtet werden, und was daruff gehet, daß soll allein auß der Rechen-
camer bevolhen, verordnet und distribuir werden. Und soll kein ander fürstlich Bevelch dagegen gelten, passirt noch gevolgt werden, so woll in dero Rechen-
camer als bey andern Renthmeistern, Bogten und dergleichen, so irer fürstl. Geladen Gutt. underhaben oder berechnen, welchem sich auch der Herr gemeß erzeigen und dagegen nichts thun noch handeln sol noch woll, und da uber Zuversicht hiewider ichtwes bey irer Fürstl. Gnaden erpracticirt oder außbracht, solches soll als unduchtig und, oft es nicht geschehen, geachtet und gehalten und dadurch kein Unquadt oder Undank sonder vielmehr Ehr und Ruhm verdient werden.

§ 51. Darnechst soll noch will der Herr bey sich in seiner Cammer oder auch auß der Canczleyen keinem kein Gutt, Mollen, Leudrien, Diensten und ander Einkommen, so in den Renthbuchern oder Registern verzeichnet, oder dessen Nutzbarkeit zu einem oder mher Saren versagen oder verschreiben, sonder was dessen zu thun, daß soll auß der Rechen-
camer und mit Rath der Rethen und in den Fellen, da ire Fürstl. Gnaden Bestes damit geschafft, gefertigt werden.

§ 52. Aber was geistliche Beneficien und Gntter betrifft, die mögen die Herrn, wie auch die Empter, doch nitt unberechnet groß und klein, nach deren Willen, denen sie gewogen und darzu duchtig sein, auß Gnaden ohn Rath der Rethen vergeben, aber dannoch das deren Bestallung und Provision oder Collation auß der Rechen-
camer, daselbst die Bucher hievon behalten, gefertigt werden.

§ 53. Es soll auch zu der Herrn Gefallen stehen, jedes Sars oder uff das zweite, dritte, wan die Ampts- und Landrentmeistere ire Rechnungen in die Rechen-
camer zuvor gethan, selbst oder durch ire staetliche

Verordnete der Rechenamer Rechenschafft in aller dero Rethen und Thumbcapittels Verordneten Gegenwurtigkeit anzuhoren und da Urath uber Zuversicht befunden, denselben durch Bevelch und gute Bersehung bessern zu lassen.

§ 54. Waß dan nach angehörter Rechenschafft in Rest ubrig und von der Regierung- und Hoffstaets-Underhaltung auch nach Verrichtung der nothwendigen Schulde zu entberen, daß mag der Herr zu seinen Händen fordern und seinen Willen damit schaffen, gleichwoll soll und woll der Herr gestatten, daß ein Rottspfening zu irer Fürsil. Gnaden und des Landts Besten in die Rechenamer so vill möglich gesamlet und daselbst enthalten und verwart werde, dessen dan ire Fürsil. Gnaden nach irem Gefallen auch mechtig sein und uff ire Erfordern derselben nitt vorenthalten werden soll.

§ 55. Stuck und Fell, in dieser Ordnung nit versehen, sollen in zutragender Gelegenheit durch die Rethen der Rechenamer berathschlaget und mit Furwissen und Bewilligung irer Fürsil. Gnaden in ein Ordnung gebracht, registriert und gleich dessen geholten werden.

§ 56. Der Herr soll und will die Personen der Rechenamer einen jeden bey seinem Ambt ruwig lassen, diße Ordnung halten und darwider niemandt beschweren.

§ 57. Da nun ein regierender Herr ableibig wurde, soll ein ehrwurdig Thumbcapittel Macht haben, von Zeit an dem Herrn kein Rechnung gesehen, von der Rechenamer die Rechenschafften, wie der Herr hatt thun mögen, anzuhören und, biß ein newer Herr die Regierung angenommen, der Rechenamer ein haubt und der Zeit auß auch bey des Herrn wender Regierung sambt und mit irer Fürsil. Gnaden darab und an sein, daß dieselbe Rechenamer in Ordnung und Ehr erhalten und in Bedienung derselben niemant, als obstehet, ungebürlich beschwert werde, sonder vielmehr Gnad und Danck dabei erlangen möge.

§ 58. Da sich auch zutrage, welches Gott verhueten woll, daß die Bucher, Register und andere Urkunden, in und zu der Rechenamer gehörig, durch Krieg, Brandt oder andern unversehnen Unfall one der Rethen und anderer Personen der Rechenamer verwandt Zuthun oder Willen verkemen, dasselbige soll obgemelten Rethen und Personen auch iren Erben ohn Schaden und Nachteil sein, wie dan auch alle Puncten und Articull obgemelter Ordnung nicht gesehrlich, vergreifflich oder arglistig, sonder erbarlich, uffrichtig und pilligmeßig verstanden werden und gemeint sein sollen.

§ 59. Und soll auch diße Ordnung dem Thumbcapittel an uffgerichteter Capitulation und alten Herkommen nicht nachteilig noch sie oder

die Kette weiter, als des Herrn Einkommen sich erstreckt, davon zu thun oder zu erlegen nit beahffet oder gehalten sein.

§ 60. Wan dan, wie obstehet, alle vorgeschriebene Articul, Puncten und Ordnungen mit unserm Johans Bischoven obgemelt Wissen, Willen und gutem Benugen also abgehandelt. geschlossen und dieselb zu halten versprochen, wie wir sie dann hiemit bey unserm furstlichen Ehrn und waren Wortten nochmals zu halten und moglichst zu beschaffen gehalten zu werden versprechen, als haben wir zu Arkundt der Warheit dieser Ordnungh zwo gleiches Inhalts ingrossiren und neben unserm Handtzeichen und unserm Thumbcapittels Versiegung zu vester und fester Haltung derselbigen unser Siegell mit hieunden uffs Spacium trucken und davon ein Originall bey unserer Rechenammer behalten und das ander unserm Thumbcapittell zustellen lassen. Und dann obgemelten Puncten und Articuln alle also mit unserm des Thumbdechant's und Capittels der Kirchen zu Münster gutten Rath, Wissenschaftt und Willen abgeredet und beschloffen, so haben wir auch unser Siegell neben hochgemelts unserm gnedigen Fursten und Herrn Siegell uffs Spacium dieses wissentlich angetruckt.

Geschehen am vierten Martii im tausend-funffhundert und drey und siebenzigsten Jare.

L. S.
Johanes episcopus
de Hoya.

L. S.

J. Tegeder. S.

Bestallung der Kette Item Underhaltung der Ambtluth im Stifft Münster

Tempore epi Jois.¹⁾

[Original: Msfr. I 37 (Einlage). Ende 1573 oder Anfang 1574.]

Wilhelmen Kettelers Bestallungh.²⁾

Mein Gnediger Furst und Herr, Herr Johann Bischoff zu Munster, Administrator beider Stifte Osnabruck und Paderborn laßen Inhe zustellen: Eine bekeme Behausungh im Stifft Munster; Brandt zur Fehrungh: Rotturfft. Dienste zur Haushaltungh, Item Weinfur zur Haush-

1) Eigenhändige Aufschrift Johans von Hoya.

2) der ehemalige Bischof.

haltungh: notturfftige. Hew fur die Pferde: Notturfft. An Geldt 1000 Thaler. Item Kleidungh: Engeliſch 44 $\frac{1}{2}$, Boder 60, Parchum 35 Ellen.

Bernhardten von Raepfeldts Underhaltungh.¹⁾

Ihre F. G. geben Imhe Raepfeldt Jarlichſ Sechshondert Thaler von dem Wolbeckiſchem Dienſtgeldhe.

Suffraganei Beſtallungh und Underhalt.

F. G. laſen ime jarlichſ verrichten: Auſ der Siegelkammer: an Gelde 70 Goltgl.; feiſten Ochſen 2 oder 20 Goltgl. dafur. Auſ dem Ampt Wolbecke: Weite 1, Roggen 6, Gerſte 8 Molt; feiſte Schweine 4, Hoener 50; Holz 16, Kollen 1 Foeder.

Canzlers Wilhelmen Steck Beſtallungh.

An Geldt 300 Thaler. Einen freien Eiſz und Behauſungh. Roggen 12; Gerſten 12; Haver 20 Molt. Hew 4 Foeder. Hoener 100. Wein 1 Zulast, haben aber F. G. Ime gleich den andern Ketten 1 Stuck geſchickt. Ochſen feiſt 2; Schweine feiſt 10; Hennemel feiſt 6. Brandtholz: Notturfft. Selb Vierde mit vehr reiſſigen Pferden mit Futter, Mäll, Beſchlagh und gewontlicher Hoffkleidungh. Doch iſt daneben Imhe von F. G. zu Sburgk zugelaffen das funffte Pferd und ein Diener auff Futter und Koſt.

Beſtallungh der Hoff und Landrethe.²⁾

Irhe F. G. geben inen: Conradt Ketler: Erſtlich 1 Foeder Weinß; Gewoindliche Hoffkleidungh auff 4 Pferde; Haver 20 Molt. Item von hirauf biß ins Hofflager und hinwieder von Hoff biß an ſeine Behauſungh und ſunſt, wohin er verſchickt werdt, die Zerungſunkoſten.

Heidenreich Droſt, Marſchalck Herman von Belen, Ludiger von Raepfeldt: Von Frem Stadtſtandt jeden 1 Foeder Weinß.

Thumbſcholaſter Hermann von Diepenbrock, Probt und Thumbkelner Melchior von Buren: Seden 1 Fuder Weins und auff 4 Pferdtkleidungh.

Johann von der Recke Droſt zu Wernhe, Franz von Bodelſchwingh: Seden 1 Fuder Weins und auff 4 Pferdtkleidungh.

¹⁾ Der ehemalige Biſchof.

²⁾ Die erſten 4 ſind Hofräte, die andern 6 Landräte.

Bürgermeister Wilbrandt Blonies, Johann von Verschwordt: Seben 1 Zulast Weinh und auff zwei Pserdt Kleidungh.

Des Drosthens zu Dulmen Conradten Kettelers Bestallungh: Dem Drosten ist dat ganze Ampt mit allen Renthen, Aufkunfften, Bruchten, Bauwet und Venderei, zum Ampt und Hauß Dulmen gehorigh, verschrieben; doch Gewalt und Leibbruchten außgenommen, so zu Behueff F. G. ingesurdert werden sollen, ohn das obgl. Drost dannoch den dritten Pfenningh davon inbehalten. — Dagegen sich dannoch obgemelter Droste Anno 50 mit Bischoff Francken verglichen und anghenomen, vom Ampt dem regierenden Herrn alle Jar so lange er das Ampt bedienet, zu verrichten 300 Goltgulden oder irhe Gewehrde. — Item zu wissen das obgl. Drost mit Bewilligungh des Thumb-Capittels auff das Ampt gethon 5000 Goltgl. Item noch 500 Goltgl. gleicher Gestalt. — Item soll sich uber das gegen die Richter und Vogde des Ampts halten, wie die vörige Amptleute gethoen. — Was vielgr. Drost aber von der Bauwet, Venderei, Eigenhorigen und an stehender Renthe hatt und genusst kan man nicht wissen, weil von Ime das Uffschreibungsbuch noch zur Zeit nit ubergeschicket.

Des Drosten zu Horstmar Heidenreichen Drosten Underhalt: Auff funff Personen Kleidungh und funff Pserden Fueterungh, Peshlagh 10. — An Weiten 2, Roggen 8, Gersten 8, Havern 40 Molt. Feißte Ochsen 2; Botter 2, Rotscher 2, Herinck 2 Tonnen. Hoener 200, Schweine 10. Geldt 100 Thaler. Hew, Brandtholz: Kotturfft. — Windmülle zu Horstmar; Doch wan mein G. F. und Her das Hofflager dafelbst helt, wert Fre F. G. Korn nit gemultert und hatt davon der Drost der Zeit nichts Amptz verfelle.

Ahaus: Werdt nit anders befunden, dan das der Drost hievon die Amptz verfelle alleine habe.

Des Hoffmarschalken Hermann von Belen Underhaltungh. Von wegen des Emb[s]landts: Auff sechs Personen Kleidungh; Venderei und Mülle zu Meppen auch Kewenhaus, sampt des Ampts Hewgewachs. An Weiten aus dem Ampt Horstmar 2, an Roggen 15, an Gersten 30, an Havern 50 Molt. An feißten Schweinen 10, an mageren Schweinen 23. (Ausz der Rechen[s]chaft: Ochsen feist 2, 30 Kefe zu Rhede) An Schaeffen 30, an Hoenern 300, an Gensen 22. An Bottern 2, an Springh 2, an Rotscher 2 Tonnen. An Gelde 100 Thlr. Noch den

Brandt an Holze, Torve; Facht und Fischerey; alle Amptsverfelle, wie die vörige Ambtleute gehat.

Vom Ampt Bevergherne: An Gelde 100 Thaler; noch 6 Sc. Erweten. Item Amptsverfelle des Ampts Bevergern.

Marschallcks Ampt: Von Bedienungh des Marschallcksampts 200 Thaler.

Des Drosten zur Wolbecke Ludgern von Rafffeldt Underhaltt. Jarlichs gewoindtliche Hoffkleidungh auff 4 Pferde. Die ganze Lenderei und Bouwet mit sampt dem dritten Theill F. G. Heuwisch zu Underhaltungh seiner Pferd. Brand auß dem Diergarten. Zu obangereigter Bauwet, Item seiner Haußhaltungh, Inwinnungh des Hewes und Brandts: notturfftige Dienste doch das darab F. G. an iren Dienstgeldt, als es dazu mall zeit empfangener Bestallunge gewesen, nit abgehen soll. Item Wasermulle fur der Wolbecke, doch dieselben in teglichen Zimmer zu halten, was aber uber funff Mark sich erstreckt mit Grundtbouw und Mullensteinen soll F. G. bekostigen. Hoener 200. — Weinkeuffe, Verfelle, Bruchte, derselben, wie Mersfeldt furhin gehabt, zugenießen.

Seß gemeltes Drosten Bestallungh auff des Ampt Sagenberg. F. G. laßen vielgh. Drosten vermugh seiner Bestallungh inn: Die ganze Bauwet zum Hause gehörig; Item die Wasermulle fur dem Amptshauß; Item das Hewgewächs zum Hause gehörig; Item ein mager Rindt jarlichs vom Schulden zu Beleenn. Item ein mager Schwein von dem Schulden zu Arnebecke. Item blodiger Zeit Behendt zu Hoytmar und wes demselben zugehörig. α) Item einen Weidekamp des Thinholt genandt weidet ungefehr 20 Rinder. β) Item seine Schweine auff seinem Troghe auffgezogen, in den Woldt zur Mast zu treiben. Item in Zeit der Mast 100 Schweine mast. Item jarlichs Hoener 300. Item zu Underhaltung seiner Pferde 8½ Molt Haver. Item siviell Dienste als zur Bauwet, Holzför und sunst zur Notturfft nottigh. Item selbst funffte als mit einem Dhiener, dem Renthmeister, Bogdt und Vischer mit gewoindtlicher Hoffkleidungh zu versehen. — Item zu seinem Underhalt vor Dienstgelt, so bei Zeiten Thwisten hoger als gewoindtlich den Leuten auffgelecht 36 Thaler. γ).

Marginalia ¹⁾ auß dem Uffschreibungsbuch: α) Werdt genommen mehrentheils von Markotten. Spenverden 59, Gense 59, Honre 59; Item das zehnde Kalf, Bollen und Imme. β) Thut jarlichs 24 Goltgl. Item noch einen Weidekamp gnant die Smalhorst in Kerpell Treckenhorst, heft davon der Droft jarlichs 26 Goltgl. γ) Dieser Punct ist auß dem Uffschreibungsbuch gezogen.

¹⁾ Das folgende am Rande neben der vorstehenden Bestallung; die griechischen Buchstaben bezeichnen die Stelle.

Des Drofthen zu Werne Johan voo der Reck Underhaltungh. F. G. geben imhe von seinem Radtstandt wie anderen Kethen, wie obgl.

Was aber seine Amptsbestallung betrifft, hat er keine von den negsten zween Vorsäßen, als Wilhelmten Ketteler und Bernhardtten von Raesfeldt; allein ist eine Vergunstigung von Bischoff Franzen Copeißweiß furbracht (:wie auch solchs in dem Verschreibungsbuch befunden:), das er Reck obgl. von weilandt Johans von Buren zum Davensbergh das Ampt an sich lösen, und der Widtwen den Pandtschillingh wieder geben magh, in Macht derer auch obgl. von der Recke in dero Ampt Bedienungh, wie noch zur Zeitt kein anders befunden wider vorpracht ist.

Marginalia ¹⁾ auß dem Aufschreibungsbuch genommen: Was zum Ampthauß gehörig. Lenderei 28 Molt; Hewgewachs 22 Foder; Gardenlandt 3 Sch. ungefer. Roe- und Rinderweide 30, Schweinemast 10. Arijß: Werne, Dissen, Binnum. An Zehenden, Weite, Rogge und Havern 10 Molt 9 Sch. Wagentienste 47; Leibdienste 25. An Dienstgelde 24 Goltgl. 24 β. Inwonner zu Dissen fur meyen 10 Mark. An Roegelde 74 Mark 6 β 9 S. An Hundegelde 6 Mark 3 β. Von etlichen Eigenhorigen 4 Mark 4 β. Schweinschneider (?) 8 Mark. So die Burger schafft zu Werne winnen von Jedem 1/2 Thaler. Item alle Handtters und Kauffleutte 1/2 Pfd. Pfeffer. Hoener 100; Eiger 500; Holz 75 Foder.

Dietherichen Stricks Underhaltungh weggen seins Rhatstande. F. G. geben ime jerlich; vermugh seiner Bestallungh: An Roggen 6, an Gersten 6, an Havern 15 Molt. Schweine 6, Hoener 100. Item Brandholz Notturfft. Item selb viehrdte Kleidungh und Futterungh. — Aus der Rechen schafft: Item hierzu hatt er die Waßermulle zu Schoppingen.

Doctor Hermann Huzkens Underhaltungh: Geldt 200 Thaler. Weite 2, Rogge 10, Gerste 10, Haver 20 Molt, alles Munstermaß. Fur das Hew 8 Thaler. Eine Wohnung binnen Rheine. Fur das Brandtholz 20 Thaler. Köckenkotten mit aller seiner Zubehor ohn Zinß zu gebrauchen.

[Am Rande:] Vermug Aufschreibungsbuch thut diese Rote: 12 Roe-weide; 5 Sch. Saedtlandß an Garden und Lande; 5 Schweyneganck oder mast; 5 Thaler von einem Hauß zu Rheine. Item den Wythkamp fur die Pacht, als 16 Thaler, welche ime an seiner Bezoldungh abgezogen werden sollen. Dsien feißt 2, dafür 30 Thaler; Schweine feßt 8; Schaeff

¹⁾ Am Rande.

10, dafür 8 Thaler. Kleidung auff drei personen. Hoener 100. Wanner er zu Hoff, hatt er Futter, Mäll und Beschlag fur Diener und Pferdt. Auß Gnaden zum Eherendruck 3 Ahm Weinß.

Des Drosten zur Bechta Johans von Dingklagen Bestallung. Hatt vom F. G. seinen Anpart an Brocken und Verfellen neben dem Renthmeister, wie es bißhero genossen.

Des Drosten zu Strombergh Adrian von Eußen Underhaltung: F. G. laßen imhe zukommen:¹⁾ Des Ampthauses ganze Lenderei, Bauwet und Hewgewachs. Item Windmullen zu Olde sampt Bischerei des Mullendycks. Windmulle zu Ennigerloe, mit dem Bescheide, das er beide Mullen in tegliche esse und Zimmer außerhalb Grundt und Paw und Mullensteine halten soll. Hatt die ganze stehende Haver Renthe binnen Ampts F. G. zukomendt zu Underhaltung seiner Pferde.^{1a)} Item des Ampts Wechgeldt und Kerpelvolgh.^{1b)} Item die Leibdienste sampt einem Waßerdienst mit Wagen und Pferden. Noch sechs Wagendienste zu seiner Rotturfft, jedoch verrichtet er dafür jerlichs das Dienstgeldt dem Renthmeister. Item de fallende jerliche Amptshoener; Rotturfftigh Brandtholz, doch uff den geringsten Schaden. Wan Godt Mast gibt, auff dem Samptholz, das Deipenbroick genompt, zu seinem furtheill zu gebrauchen. Gewondliche Hoffkleidungh auff 4 Pferde. Item von den Leib- und Gewaltbruchten den zehenden Pfenningh. Und dweill nach alter Gwonheit von den Blödtrennen neben behörlicher Abdracht zwei Mudde Havern genommen, hat der Drost zwei und der Renthmeister ein Theill.

Hirgegen zu wissen, das der Drost dem Renthmeister jerlichs mit Kost, Eßen und Drincken verpflegt und sein Pferdt mit Hew, Stroe Underholt. Item hirzu soll der Drost die Amptdiener und Bogdte (: außerhalb den Gograffen zu Olde und Hertzfeldt, so F. G. kleiden :) underhalten und mit Kleidung versorgen.

Des Drosten zu Boicholt Gerharten von Welselß Underhaltung. An Roggen 4, Gersten 4, Havern 12 Molt. Hoener binnen

¹⁾ [Am Rande]: „Nota. Marginalia seint auß dem Uffschreibungsbuch gezogen: Insaedt 54 Mudde, Item ein Wisch gnant de Geistwisch „im Kerpel Warschlo. Item de Oldische Brede und ein Wische beide „gehörigh in dem Hoff zu Olde, und wirt in dem Uffschreibungsbuch nit „gedacht, was darin geseiet. — ^{1a)} Besaufft sich 42 Molt und 9 Sch. „— ^{1b)} Sol und Wechgelt zu: Borchwihler 18, Hertzfeldt 8, Waltruppe „16, Olde 5, Stromberg 5 oder 7, Götting 7¹/₂ Mark werdt.

Amph fallendt. Item den schmalen Zehenden. *a)* Drei und dreißigh Foeder Hoffholz. *β)* Den zehenden Pfennigh von den Bruchten. Geldt 20 Thaler.

[Am Rande]: *a)* „Nota: Hiergegen ist der Droft verpflichtet, de „Pachtleute in Lieberungh irer Pacht de Gebur zu geben.“ — *β)* „In „dem Uffschreibungsbuch werdt befunden, das das Hoffholt in des Drosten „Underhalt begriffen werden soll.“

Des Drosten zur Cloppenburg, des junghern Johan von Dingklagen Bestallung und Underhalt. Geldt 200 Thaler. Mulle zur Cloppenburg; doch helt der Droft dieselb in teglichen Bauw; Grundtbauw und Mullenstein aber verschaffen F. G. Haver 15 Molt. Raft, wan dieselb Gotd gibt, zu 20 Schweinen. Wischerei zum Ampthauß gehörigh. Item den geniderigten Whall. Item den Hagen. Item Wagendienste 4. Hoener 150. Item den Gardten fur dem Hauß. Item die Brugge Wisch. Amptkleidungh auff 4 Personen. Amph weinkauff wie von Alters geprenchlich.

Underhaltung des Renthmeisters zur Wolbecke Balthasarn von Amelunxen. Haver 11 Molt. Schaffe von Schulden zu Bispind zu Nortwalde 10. Hoener 50. Geldt 50 Thaler. Fur sich und seinem Diener Kleidungh. Und leglich Amptverfelle.

Underhalt des Renthmeisters zum Saßenberghe. Haver 10 Molt; dafur gerechnet laut des Uffschreibungsbuchs 15 Thaler. Item zur Kleidungh 6 Ellen englischen Tuchs und berechnet fur die Elle 1 Thaler; Foedertuch $7\frac{1}{2}$, dafur berechnet 1 Thaler; Parchem $4\frac{1}{2}$ Ellen für $13\frac{1}{2}$ β. — Amptverfelle.

Des Renthmeisters zum Stromberg Johan Teppers Underhalt Kost, Eßen und Drincken hatt er laut des Drosten zum Stromberg Bestallungh bei ime. Zudem versorgt jez gerurter Droft imhe Rentmeister mit Hew und Stroe. An Geldt so der Rentmeister F. G. berechnet 10 Riden[gulden]. Hoffkleidungh uff sein Person. Von jedem Bloetrenne den dritten Theill von zwen Mudde Havern, die andern Zweitheill hatt der Droft.

Des Rentmeisters zu Horstmar Dam Ricken Underhaltungh. F. G. geben ime fur seinen Underhalt: Gelt 80 Mark. Item Kleidungh laut der Rechnung mit andern Amptdienern in genere gesetzt. Amptverfelle.

Des Rentmeisters zur Bechta Arndten von Raffeldts Underhalt. Von F. G. hat er die gewoindliche Amptverfelle. Die

sempentliche des Ampthauses Bauwet vur eine sicher Pacht, nemlich: an Roggen 6 Molt $8\frac{1}{3}$ Sch., Gersten 6 Molt $8\frac{1}{2}$ Sch., Havern 4 Molt 2 Sch. — Schaeffe 20, im Ampte selligh. Wan der Droft zur Bechta binnen der Bechta erscheindt und seinen Abstandt thuet, soll derselb vom Renthmeister verpflegt werden, dafur F. G. imhe in- und berechnen lassen laut der Bestallungh: an Roggen 8, Gersten 6 Molt; Schweine 8. Zu Underhaltungh sein Pferdts 10 Rydergulden. Zudem soll der Renthmeister den Wasermulner zur Bechta underhalten und dafur berechnen: an Roggen 2, an Gersten 1 Molt; Schweine feist 1. Item der Gefangen Underhaltungh soll berechnet und dafur des Tags 2 β von obgl. Renthmeister genommen werden. — Kleidungh.

Renthmeister zu Mhaus Johan von Buren. Geben F. G. imhe lauth der Rechen schafft Anno 73: Zu Underhaltungh seines Pferdts 10 Molt Havern. Item fur seine Kost 40 Thaler. Item fur seinen Schreiber wegen der Kost 24 Thaler. Amptverfelle. Item Kleidungh fur sich und seinem Schreiber.

Renthmeisters in Embhlandt Underhaltungh. Gezogen aus seiner Rechnungh: Rogge 4, Gerste 4, Haver 20 Molt. Schweine feist 4. Schaffe 6. Hoener 50. Geldt 30 Mark Embhlendisch. Kleidungh fur sich und seinen Diener. Amptverfelle.

Underhalt des Renthmeisters zur Cloppenburg: An Geldt 50 Thaler. Item Kleidungh fur sich und seinen Diener. Amptverfelle.

Renthmeister zum Bevergherne Otten Wormgers geben F. G. zum Underhalt laut seiner Rechnungh, wie folgt: Item vor sich und seinem Diener fur Kostgeldt 60 Thaler; an Havern 10 Molt; Schweine 2. Kleidungh fur sich und seinem Diener. Amptverfelle.

**Extract, waß bei der Regierungß Zeitten den verordneten
Herrn Statthaltern, Räten,¹⁾ Gelärten, Secretarien,
Canzleiverwandten und andere vermög irer
Bestallungen zum Underhalt gehabt.**

(Original: Domkapitel IV A 43 (L. T. M. 1467—1599) aufgezeichnet
nicht vor dem März 1581.

Erstlich²⁾ Uunderhalt deß Herrn Dhumbprobsten säligen:³⁾ An
Gelde jarlichß 300 Reichsthlr; An Habern 25 Malt.

Dhumbscholaster Diepenbroich: similiter.

Uunderhalt deß Herrn Marschalck Belen: Fur Dienstgestt 200, fur
Uunderhalt 300 Reichsthlr. An Roggen 20, an Gersten 20, an Habern
75 Malt. An feisten Schweinen 16, an Hönnern 300 Stück. Fur
Brandtholz 50 Reichsthlr. Notturftig Hew von Bevergern neben not-
turftigen Diensten und die Fischerei des Umbß Bevergern.

Uunderhalt deß Herren Drosten zu der Wolbeckh⁴⁾: An Dienst-
gelde 200, für Uunderhalt 300 Reichsthlr.; an Roggen 20, an Gersten 20,
an Haberen 75 Malt.; an feisten Schweinen 16, an Honneren 300 Stück.

1) An Stelle der letzten Worte stand erst einfach: „den Herrn Räten.“

2) Das Gehalt des „Statthalters“ Courad von Westerholt
betrug nach seiner Bestallung (Copiar: Mfr. I 37 f. 62 ff.) d. d. 1574
Juni 22: Für Befoldung oder Dienstgeld jährlich 400, für „Notturfft
zu der Haushaltungh“ 600 Thaler. Roggen 25, Gerste 25, Malt aus
dem Amt Wolbeck. Hafer 95 Malt aus dem Amt Horstmar. „Veister
Schweine“ 6, Höhner 300 Stück aus dem Amt Wolbeck; für Brandholz
60 Thlr., für 6 Personen Kleidung 60 Thlr. Die Fischerei zu „Saar-
becke im Kerspele von Bricholz; dann zu „Wachelau“ bis zum Winken-
baum; schließlich zu „Fuerungh-holzes und Hewes notturftige Dienste aus
dieses Stifts Tafelgutern und vorgemelten Ämtern.“ Das Geld ist durch
den Landrentmeister an den Quaternern zahlbar, beginnend mit dem
nächsten „Crucis in Septembri.“

3) D. i. Goswin in Raesfeldt, der aber erst mehrere Jahre später
stirbt; das Prädicat „selig“ gehört richtig zu dem Domscholaster Diepen-
broich, an dessen Stelle 1583 der Domscholaster Joh. Droste tritt.

4) D. i. Ludiger von Raesfeld.

Den obristen Ort der Wische zur Wolbeck; Notturftigen Brandt auß dem Tiergarten; auch notturftige Dienste. Dazu: die Fischerei in beeden seinen Embtern außershalb den Duappendiek und den grossisten Telgeterdiek.

Unerhalt des saligen Cangelers Wilhelmen Steck: Erstlich ist ime eine freie Wohnung oder Behausung versprochen; an feisten Ochsen 2, an feisten Schweinen 16, an Hönneren 200 Stuck, an Roggen 20, an Gersten 20, an Habern 75 Malt. Fur Rawfuder und Beschlag 50, fur Kleidung auf funff Personen 50, fur die ubrige Befoldung und Provision zur Haushaltung 500, fur notturftigen Brandt 50 Reichthlr. Und letztlich zu notturftigen Brandt und Rawfuder notturftige Dienste.

Unerhalt saligen Doctor Hueßgens: An Gelt 350 Rthlr. An Roggen 18, an Gersten 18, an Habern 45 Malt, an feisten Ochsen 2 Stuck oder dafur 36 Reichthlr., an feisten Schweinen 16, an Hönneren 200 Stuck. Fur Schaff 10, fur Brandt 50, fur Häw, Stro und Beschlag 36, fur 3 Personen Kleidung 30, fur die freien Wohnung zu Reine 12 Reichthlr. Item zu Fuerung, Häw und Stroe notturftige Dienste. Dessgleichen der Kochenkotten, Wietkamp und garten zu Reine.

Unerhalt Doctor Schelvers: An Dienstgeltt 100, fur sein Kostgeltt und seinem Diener 125, fur zwei Diener Kleidung 20 Reichthlr.; und zu Unerhalt zweier Pferde 30 Malt Habern.

Unerhalt Licentiaten Freien: an Dienstgeltt 300, fur Kleidung und seinen Diener 20 Reichthlr.; darzu geburlich Kostgeltt fur sich und seinen Diener seinesgleichen.

Unerhalt der Cangel Secretarien.

Beit Ercklenz tanquam Secretarius: an Dienstgeltt 50 guter gevaluirter Reichthlr. und eine Kleidung fur 10 Rthlr. Noch wegen des Brothonotariat-Ambs und pro directione der Landtsachen crafft von Bischof Johansen habender Bestallung zweinzig Rthlr. und fur eine Kleidung gehen Rthlr.: ist 30 Rthlr. An feisten Schweinen 4. An Roggen 4, an Gersten 4 Malt reinß Kornß. Wie er dan darzu der Cangel-Berselle und Gerechtigkeitt mitt genießen sohle.

Unerhalt Secretarien Johansen Drosten: an Befoldung 50 Rthlr.; zum Unerhalt teglichß zwen Schreckenberger: thut das Jahr 104 Rthlr.; fur ein Kleidung 10 Rthlr.

Unerhalt Wesseli Abachten seligen, Secretarii halben: an Befoldung 40 Rthlr.; zum Unerhalt täglichß zwen Schreckenberger: thut das Jar 104, und fur eine Kleidung 10 Rthlr.

Die übrige damals bestellte und angewesene Secretarien nemlich: Georg Raue, Godtfriedt von Heiden, Nicolaß von Trier und Johan Horstorpff: diese vier haben gleich dem Secretario Abachten gehabt.

Uderhalt des Landtrentmeisters Diederichen Zweifels fälligen: an Uderhalt jarlich 100, fur Besoldung und Kleidung fur sich und seinen Diener 150 Rthlr.

Uderhalt der Canzleiverwanten.

Georg Abbeck: zum Uderhalt Jarlich 65, fur eine Kleidung 10 Reichthlr. — Gerhard Wolbier, Albert Venelg, Canzleidener Steck: similiter. — Canzlei Silberbotten, zween nemlich: Georg Storm 23, Heinrich von Vintelen 23 Reichthlr. — Veldtpfortener Georg Bottermann: jarlich 38 Rthlr.

[Auf der Rückseite]: Der Herrn Statthalter, Gelärten und Canzleiverwanten Uderhalt, wie der Anno 74 verordnet und gemacht worden.

Regierungsartikel

vereinbart 1588/89 zwischen Kurfürst Ernst und dem Domkapitel.

(Conzept: M. L. A. 14₁₇ [d. d. 1589 Juni].)

Vorbemerkung: Das Nähere über die Entstehung vgl: oben Abschn. I §§ 3 und 4. Die Fassung von 1574 Mai 25 ist in 2 Originalen erhalten (Domkapitelsprodukte II c 34 b und Fürstentum Münster Urk. 3816) — 1580 wurden einige geringfügige Änderungen vorgenommen (eine Copie liegt M. L. A. 1₁₀ Bd. XII; ein Abdruck nach einer Copie im Belesenchen Archiv bei Riesert „Urk. Samml.“ VII 228, im Text korrekt jedoch mit unzutreffender Überschrift des Herausgebers.) — Ein nicht ganz vollständiges Exemplar einer anderen Redaktion (M. Hoff. 1b.) dürfte, wie ein Vergleich mit den entsprechenden Akten ergab, die Fassung darstellen, die im Sommer 1588 durch Kapitel und Statthalter den Gesandten des Kurfürsten vorgelegt wurde. — Der endgültige Wortlaut, wie er hier wiedergegeben wird, ist im Konzept erhalten (M. L. A. 14₁₇). Dieses läßt deutlich unterscheiden den von einer Hand ohne Korrektur geschriebenen Text, wie er vorläufig Anfang November 1589 zu Lüttich vereinbart wurde, und die späteren Zusätze bei den Verhandlungen zu Münster (Dezember 1588—April 1589), die sich nach dem Protokollbuch z. gr. L.

im Einzelnen genau datieren lassen. Das Schriftstück selbst trägt keine Zeitangabe. Die obige Datierung giebt die Zeit, in der die Zustimmung des Kurfürsten in Münster eintraf. — Abweichungen von den früheren Redaktionen sind im Folgenden nur an einigen, wichtigeren Stellen vermerkt.

Ungeferlich Bedencken wie durch die verordneten Herrn
 Stadthaltere neben einem Cansler oder Canslei-Directori
 und zwen Rechtsglärten dieses Stiffts Münster
 Regierung zu verwalten.

Anfenglichn, ¹⁾ dweil der hochwurdigst, Durchleuchtige und Hochgeporner Fürst und Her, Her Ernst, erwölter und besetzter zu Erzbischofen zu Cöln und Churfürst pp. dieses Stiffts Münster Postulirter Her pp. einem erwürdigen Thumcapittel daselbst, vermoge auffgerichteter und ertedigter Capitulation, der Pabst Heiligkeit Confirmation, der Kayserlichen Majestät Regalien und die gnedigst zugesagte Asssecuration vorlangst durch ihre Churfürstl. Gnaden ansehnliche Herrn Räte und Abgesanten gnedigst praesentiren und lieffern laßen, auch sich zu Leistung daß von Alters gewonlichn Bischofflichen Widz anbietig gemacht, also daß pillich iren Churfürstl. Gnaden berurts Stiffts Administration so woll vermoge der gemeiner beschriebenen Rechten, aller Erz- und Stiffter Brauch, als auch der aufgerichter Capitulation nunmehr unweigerlich einzureumen sein soll, innaßen auch dieselb iren Churfürstl. Gnaden vermoge gemeiner beschriebener Rechten fuglich nit geweigert werden kan, dweil aber iren Churf. G. dabei von jez wolbemeltem Thumcapittel allerhande wolmeinentliche Bedencken gemacht, darunter iren Churf. G. gnedigst anheimgestalt, ob derselben in dieser Gelegenheit zu rhaten, berurts Stiffts Administration jez alsfalt anzunehmen, als haben ire Churf. G. gnedigst und väterlich zu mehrer der Underthanen Nuß, Wolfart und Bedeien, damit bei diesen geschwinden Zeiten und noch wherenden Niederländischen Kriegshempörungen deßhalb der gemeiner Munsterischer Landschafft und armen Unterthanen kein Gefahr und besorgte weitere Verschweruß anwachsen mögte, sich dahin gnedigst erklet und mit eines erwürdigen Thumcapittels Deputirten verglichen (: deßen ihre Churf. G. pillich underthenigst zu bedanken :) daß gereigte Regierung und Stadthalterey auf nachfolgende Articul in ihrer Churf. G. Abwesend bei mehrbemeltem Stifft Münster zu verwalten.

¹⁾ Diese Einleitung findet sich erst in der Fass. von Nov. 1588.

1. Daß dieselben verordnete Stadthaltere und Rhäte alle und jede dieses Stifffs Münster obliegende Sachen und was denselbigen und dessen Eingesehenen zu Gutte mögte reichen in Statt und von wegen hochst-gemeßts Churfursten alßwol eines erwürdigen Thumbcapittuls in allen geistlichen und weltlichen Handlen, die einem regierenden Herrn dieses Stifffs Münster zur Zeit zu verwalten gepuren oder so lange sie sambt und sonder bei der Regierung pleiben wurden, nach irer besten Verstantnus sollen bedencken, vorsezen und soviel Gott Gnade verlehenen würt, inß Wegß stellen.

2. Daß sie der Pabst. Heiligf. und Röm. Kayserl. Majestät unsern allergnedigsten Herrn alß der gepurlichen Obrigkeiten schuldigen Gehorsamb leisten, bevorab sich der catholischen Religion, wie dieselbe alhie in der Thumbkirchen im Schwange ist, gemeß verhalten, dieselbe besten Vermögens befurderen und handhaben und sich sonsten gaistlichen und weltlichen Rechten deß hailigen Reichs Ordnungen und Abschieden gemeß verhalten und irer Churf. G., auch eines erwürdigen Thumbcapittels Ehr und Reputation, wie das auch deß Stifffs Beste mit Fleiß nach irem Vermugen beforderen helfen.

3. Sollen fleißige Acht haben und fur sich selbstn nichts furnehmen oder anderen gestatten, daß ichtwes wider die Puncten und Articulu so in dem Münsterischen Privilegio, Landß-Ordnungh und Abschieden begrieffen und was sonsten ein regierender Herr dieses Stifffs pflegt zu geloben und zu schweren, wie davon hievor verschiedene Copeien in die Münsterische Canclei gelieffert, dahero sie derselben Exemplaria zu bekommen, gehandelt oder furgenommen, besondern vielmehr daranne sein, daß dieselbigen vestiglich volnzogen und gehalten werden.

4. Sollen daranne sein, daß bei den Drostern, Rhentmeistern, Richtern, Bogten und andern Befelchabern dieses Stifffs gutte Ordnung und Regiment gehalten, ein jeder seines Veruefs und Ampts fleißigh außwarte und keiner von den Underthanen oder andern unpillicher Weiß und wider Recht durch sie beschwert oder verlegt, sonder ein jeder bei seinen Privilegien, Rechten und wolherprachten Geprauch gelassen und gehalten werde, deßhalben das sonderlich den Drostern aufferlacht und bevolhen werde, ire Ampzwögte in Gehorsamb zu halten, daß sie besser ires Ampts als bis-herzu zu Verhinderung der hernlosen und gardenden, auch streufenden Raiffgen und Knechten und sonsten alles bei Verluß desselben außwarten.

5. Daß die Stadthaltere den Underthanen und einem jeden auf sein Ansuchen unpartheilichen, gepurlichen und schleunigen Bescheidt widerfahren laßen, die streitige Partheien nach Befindung vorbescheiden und sie in der Gutte nach eingehohlenen beiderseiß Bericht unterstehen zu vergleichen

und, da dasselbige entstehen sollte, sie die Partheien an ordentlich und gepurlich Recht verweisen und in deme und allen andern, weß zu Recht erkent zu schleuniger Execution ernstlichen Befehl geben und verhoffen sein und welche sich in der Execution sperren, vermuge der Executions-Ordnung, welche im Fall der Noet abermals zu publiciren, gegen dieselb mit gepurender Straff verfahren.

6. Sollen die Stadthalttere keinem einige Gewalt alhie im Stifft zu üben gestatten, sonder vielmehr gepurende zugelassene wegh zur Abwendung dern besten Vermugens bedencken und furnehmen.

7. Sollen die Stadthalttere daranne sein, daß alle rechthengige sachen dieses Stiffts und waß sich dern noch weiters zutragen mögten fleißig verwaltet und waß sich derowegen zu Recht sol eignen und gepuren, trewlich verrichten und daranne sein, daß dieses Stiffts Hoch- und Gerechtigkeitt soviel muglich verwharet und verthediget werde, wie dan zum weinigsten davon ex Prothocollis in jedem jahr zweimal in Beisein gedachts Thumbcapittels und der Stende Deputirten¹⁾ General-Relation von denen, welchen izberurter Sachen Direction anbefohlen beschehen darauf notige Consultation erfolgen und was beschlossen, schleunig erequirt werden soll.

8.²⁾ Waß aber Criminalsachen anlangt, sollen dieselb in Rhamen der weltlichen verordnete Stadthaltern nach den beschriebenen Rechten und alhie im Stifft Münster publicirter Halßgerichts-Ordnung unverzoglich verrichtet werden.

9. Acht zu haben, daß dieses Stiffts Gulden, Rhente, Berrfelle und Aufkunfften durch diejenige, so dazu verordnet und angestalt auß gemahnet und berechnet, diejenige so darauß mit Bewilligung deß Thumbcapittels verschrieben, zu rechten Zeiten bezalet und daß ubrig, so nicht auff die Regierung verwendet, iren Churf. G. und berurtem Stifft zum Besten getrewlich erspart und gelibert werde.³⁾

10. Daß die Stadthalttere zu dieser Behuef die Ordnung, so verruchter Weil zu der Rechenammer bedacht und noch weiter zu Beforderung deßelben Bergts durch ire Churf. G. dem Stifft zu Gouten bedacht werden möchte unterhalten und derselbig nachsetzen, sonderlich daran sein, das vermuge derselben diejenigen, so kunfftiglich bei die Rechenammer verordnet, gleichs dem vorigen Landt-Renthmeister Zweivel einem erwurdigen Thumb-

¹⁾ Vorher statt „Stende Deputirte:“ „Ehrbaren Rhats Berordneten.“

²⁾ Dieser Paragraph fehlt in der Fassung von 1580 ganz.

³⁾ 1574 und 1580 sollen die Überschüsse zur Schuldentilgung verwendet werden; Sommer 1588 sollen sie gesammelt werden bis das Kapitel weiteres bestimmt. Nov. 1588 ändert das. Aber erst die letzte Fassung bringt das „gelibert.“

capittul, wie von Alters preuchlich, ire Reversalia geben und welche dasselbige noch nicht gethon, dazu mit Ernst mögen angehalten werden, desgleichen die Drosten und Rhentmeister zu gewöhnliche Aufgebung irer Reversalen ermahnet und daneben die Renthmeistere berichtet werden, hinfuro ire Rechnung, wie von Alters gepreuchlich, zu übergeben.¹⁾

11.²⁾ Es sollen die anwesende Stadthaltere sich in ordentlichen Rhäte beieinandern fuegen in Beiwesen eins Secretarien der Cantzlei oder Rechnungcammer nach Gelegenheit der Sachen, die erheischende Notturfft erwegen concludiren und prothocolliren, und was also beschloffen, ordentlich expediren lassen.

12.³⁾ So sollen auch die zeitliche Herrn Statthaltere ohne erhebliche Ursachen nicht verreißen und wosern des einen oder anderen Gelegenheit erfurderen wurde, sich in etwas von Hoff zu begeben, sollen dieselbe den ubrigen bei guter Zeit nicht allein deßen Berichten, damit der mehrer Theill jederweilen beharrlich daselbst verpleibe, sondern auch sich nach verichteten Sachen zum ehisten wiederumb einstellen.

13. Im Fall aber etwas ired Ermessens in Landt- oder Stiftsachen, so vornemblich deß Stifts Unterthonen beruren mögte, wichtiges furstel, sollen die Stadthaltere die andern Rhäte alle oder etliche derselben bei sich verschreiben und sonst nach Befundung dem Capittul und Rhatt der Stadt Münster die Gelegenheit vermelden und mit dero Gutachten die Notturfft erwegen und verrichten;⁴⁾ in hochwichtigen Sachen aber da die Verzoglichkeit keinen Schaden verursachen mochte, ire Churf. G. umb gnedigsten Rhatt ersuchen.

14. Da auch die Sachen dermassen geschaffen, daß die weiters Rhats bedurfftig, sollen die Stadthaltere nach Gutachten deß Thumcapittuls und

1) Das Kapitel forderte zuerst in der Vorlage von Sommer 1588 Einklieferung eines Duplikats der Rechnungen für sich; auch die Fassung vom Nov. 1588 hat diese Bestimmung noch. Erst die letzte Redaktion beseitigte sie wieder.

2) Dieser äußerst wichtige § ist erst in der Fassung vom Sommer 1588 nachweisbar. Vorher scheint also das Kollegium in der Form noch nicht ganz scharf ausgeprägt gewesen zu sein.

3) Dieser ganze § vom 8. Januar 1589.

4) Statt des folgenden Schlusssatzes stand Sommer 1588 „wosern ehgedachte Herrn Stadthaltere bevorab in wichtigen Sachen ire Churf. G. umb gnedigst rhatt zu ersuchen ein notturfft erachteten, soll solchs Ihrer discretion auheingestalt werden.“ — In den älteren Fassungen endete der § mit „verrichten.“

Rhatts die Sachen an gemeine Landschafft gelangen und sich also nach dero Rhatt einer Meinung vergleichen.

15. Damit auch desto ordentlicher in allen Sachen gehandelt, so sol der eltister unter den Gaislichen, sonsten aber der eltister unter den Weltlichen Stadthaltern alle ankommende Schreiben, so nit zu irer Churf. W. aigen Händen dirigirt, erbrechen und verlesen und dem Canzler oder Canzlei-Directori mit communiciren, auch verfuegen, daß zuerst gesehen, waß furhin in derselben Sachen ergangen und darnach daruber Rhatt gehalten und auff dieselben in Anwesendt eines Secretarii nechst fürgehender reiflicher fleißiger Erwegungh concludiren und, waß beschlossen, expedieren, und soviel muglich dem nechstfolgenden Tagh zu Morgen benebens dem Prothocollo durch die Herrn Stadthalttere abgehörtt werden, und waß fur beschlossene Sachen nit expediert, auch auß waß Ursachen dazselb nit beschehen, den Herrn referiren und davon warhafften Bericht thuen, inmaßen daruber jeder Zeit der eltister von den Herrn Statthaltern, so gegenwertig fleißige Auffachtung haben, welches gleichwol von gemeinen und anderen geringschetzigen nicht, sonder allein wichtigen Sachen verstanden werden soll.

16. Es soll aber kein Rhatschlag gehalten werden ohne Beisein eines Secretarii, damit durch denselbigen alle Rhatschlege und wehr dabei über und angeweszen prothocollirt und folgenß der Bescheidt darauff desto besser verfertiget werde.

17.¹⁾ Wannehe ichtwes zu rhatschlagen furgesallen, daß nicht besonder Noth oder Eill auß sich hatt, sollen die Stadthalttere deß Sommers umb sieben und des Winters Morgens umb acht, und deß Nachmittags umb zwei Uhren zu rechter Zeit erscheinen, ohne Untermischung anderer Handell auß die proponirte puncta Rhatt halten und sol der eltister Gaislicher oder Weltlicher, wie furgemelt, Anfragh thuen und nach angehörtter der andern Voten mit dem Mehren schleizen.

18. Wannehe es aber Sontage oder andere Feirtage jeindt, mogen die Stadthalttere sich des Rhats, insonderheit, da es die hohe Notdurfft nit erheischende, enthalten, damit ein jeder sich desto laß in gottlichen Sachen möge üben und bekummeren.

19.²⁾ Da jemandt dern Stadthalttere auch selbst dabei nit sein kundte, sol dem Eltisten auß den Berordneten des Thumbcapittuls oder deren Ab-

¹⁾ Im Original irrtümlich § 16; auch bei den folgenden §§ vergaß der Schreiber die Zahl zu ändern, wie nach Einschiebung von § 12 notwendig geworden. Eine ähnliche Bestimmung ist mutatis mutandis schon 1574 vorhanden.

²⁾ 1574 begann dieser § ganz logisch und verständlich: „Da der Statthalter . . .“ (1580: „Da der Administrator . . .“). Bei der An-

wesent der Eltister von den Weltlichen im Rhat die Umbfragh haben, auch dem Canzler oder Canzlei-Directori allemals mit Fleiß ermanen, daß alle Sachen gewewlich dirigirt, expediert und verrichtet werden.

20. Daß gutte Auffachtung gegeben, waß einmal decretirt, daß solchs durch die sempliche oder zum weinigsten durch den eltisten und dem Canzler oder Canzlei-Directorn abgehört und nicht ligen pleibe. Wie dan auch der Canzler oder Director und Secretarius ihre Prothocoller zuvorderst vergleichen und ¹⁾ die Schreiben, so abgehen, durch einen Secretarien underzeichnet werden sollen. ²⁾

21. Ingleichen sollen die Stadthaltere die Lehenleute, wannehe solchs die Rotturfft thut erforderen (wosern dieselb Lehen nit eröffnet und heimgefallen wilche ohne Vorwissen irer Churf. G. nit sollen widerumb verlehet werden) belehnen und gepurliche Hulde und Pflcht von ihnen den Landtforsten und Stifft getrew zu sein, aufnehmen, wie dasselbig von Alters herkommen.

22. ³⁾ So sollen auch die asehenliche Höff- und andere Gutter nicht partheilich sonder vermuge der aufgerichteter Rechencanmers-Ordnung bei der Kerßen Außgangh gewewlich außgethon und nicht ohne irer Churf. G. vorgehende Erklerungh gegen igberurte Ordnung vorgehomen, statuirrt oder geendert werden.

23. Da auch ichteweiß bedacht, daß zu Wolfart deß Stiffts dhienlich und durch die Hern Stadthaltere ubersehen, oder sonsten unbefurdert möchte pleiben, sollen sie die Stadthaltere einer dem anderen gutlich und mit Bescheidenheit daran fueglich ernhanen und sonsten befurderen, daß dasselbige mögte nach Rotturfft erwegen und waß sonsten deß mehr von ihnen bedacht, vorgefetzt werden.

derung im Sommer 1588 setzte der betr. Conzipist einfach den Pluralis ein, weil nun alle die bisherigen, „zugeordneten Räte“ „Statthaltern“ hießen; er bemerkte nicht, daß der § so einfach sinnlos wurde. Was er meinte, ist aber klar.

¹⁾ Der zweite Satz dieses § fehlt bis 1588. In der Fassung vom November heißt es zum Schluß: „ . . . vergleichen und miteinander die Schreiben . . . unterzeichnen sollen.“ Die letzte Redaktion wurde erst am 9. Januar 1589 auf Verlangen der Gelehrten beschlossen.

²⁾ Hier folgte im Anschluß an die Artikel von 1574, auch in der Fassung vom Sommer 1588 ein §, der die Verleihung der geistlichen und weltlichen Ämter dem Kapitel bzw. den Statthaltern zuwies; daß Ernst diese Einschränkung seiner Macht nicht acceptierte, ist nur natürlich.

³⁾ November 1589; fehlt in den früheren Fassungen.

24. Da auch Sachen furfielen, dabei ihnen den Statthaltern oder anwesenden Glärten Verwandnuß Dienst und Advocatur auch ihr selbst Personen halben oder sonsten rechzwegen zu sein nit gepurt, werden sie sich deß Rhatts zu enthalten und abzutretten wißen.

25. Sollen die verordnete Stadthalttere jeder Zeit auff Erfurderen deß anwesenden Ertzisten, wie vorgemelt Gaißtlichen oder Weltlichen in diesen oder andern furfallenden Sachen gutwillig erscheinen und iren getrewen Rhatt nach irer besten Verstantnuß mittheilen, auch ohne Anzeigh erheblicher Ursachen deß Rhatts nit enteufferen.¹⁾

26. Dha sich aber zutruge, daß etliche von den verordneten Stadthaltern und Glärten Thots abgehen oder auch eins oder deß andern Gelegenheit nit sein kundte, den Sachen obgemelter Gestalt ferner beizuwonhen, oder auch auf dieselben ire Churf. G. oder ein Thumbcapittul sueglich Bedencken hatte, soll iren Churf. G. freistehen an dern oder deßen statt andere wider vermoge der Capitulation zu verordnen und anzusetzen, wie dan auch obgemelten Stadthaltern und Glarten vergunstigt²⁾ und zugelassen sein soll, disfal ire Empter und Dienste, alles nechst fürgehender Auffkundung (so einer dem andern ein halb Jahr zuvorn thun soll) zu verlassen.

27. Und so hiernegst befunden, daß etliche mehr dienliche Punkten zu der Regierungh nöttig, welches hirmit ire Churf. G. sich außdrucklich vorbehalten haben und mit nichten begeben haben wollen,³⁾ soll ein Thumbcapittul nach angehörten ihrer Churfürstl. G. Bedencken sich mit derselben, alles waß zu des Ertzstiß und deßen Unterthonen Wolfart dienlich und erspreißlich, vereinbaren und vergleichen, inmaßen auch ihre Churf. G. gnadigst erleiden kennen, wofern ein erwardigh Thumbcapittull und die Hern Statthalttere dergleichen etwas zu bedencken wüßten, daß solchs mit irer Churf. G. Abgesandten communicirt und obgedachten Artikuln zugesagt werde.

Bestallung auf Hauß Dietherichen Möhr.

[Copie: Msfr. I. 38 f. 31. d. d. Lüttich 1. Nov. 1595].

Wir Ernst, von Gottes Gnaden zc. thuen kundt hiemitt offent- gegen menniglichen bekhemendt, waßmaßen Wir Unßern lieben getrewen Hauß Dietherichen Möhr auß dero zu ime tragenden sonderbaren Affection und

¹⁾ vgl. auch § 11.

²⁾ Hier bricht die Vorlage des Kapitels vom Sommer 1589 ab. In ihr geschieht in diesem § des Kurfürsten überhaupt keine Erwähnung.

³⁾ Die hervorgehobenen Worte sind in dem letzten Konzept erst später zugesetzt.

Zuversicht uf Absterben Hansen Mack seligen zu Unßern Munsterischen Stiffts Secretarien gnädigst uff- und angenohmen haben, an- und anhemmen innen auch darzu hiemit wissent- und wolbedachtlichen krafft dieses also und dergestalt, daß Er jeder Zeitt bei Uns sein, Unßern Hoff allenthalben nachfolgen, alle und jede ein- und vorkommende Unßers Stiffts und Parthienfachen ahn sich nhemen, Uns oder Unßern Gehäimen und Hoffrhaten vorprengen und sunsten seinen pesten Verstand und Vermugen nach getrewes Fleißes die Expedition daruber verrichten und alles, so durch innen verfertiget wurd, soll er dazu gehalten und hiemitt verbunden sein, seine Handt darunder umb mehrer Richtigkeit, auch kunfftiger Werthetigungh willen zu setzen, — dha selbige nicht darunder gefunden wurdet, soll er Uns auch nit schuldigh sein, hiernechst derhalben Redt und Antwortt zu geben —, vort guette Registratur und Uffsicht uber solche und andere Unßere Gangsleisachen nach Moglichkeit haben und halten und alle Unßers Stiffts Sachen niemandten, denen es nit geburt, offenbaren, sunder biß in sein Grueb verschwiegen halten, Uns, Unßere Nachkommen und Stifft getrew, gehorsamb und holdt sein, vorth alles thuen und lassen solle, was einen getrewen Secretarien und Thiener seinem Herrn zu thuen und zu lassen schuldigh ist, wie er Uns dan solchs mit Handgloben versprochen und folgenz mitt uffgerechten Fingern gestaltt Widts leiblich zu Gott und seinen häiligen Evangelio geschworen hatt, solches alles, wie obstehet, vest und unverbruchlich zu halten, inmassen wir auch deßen zu ime Unßer gnedigst Bertrawen haben. Und sollen ime zu verrichtungh sulchen und andern mßer Unßern Erb- und Stifftern vorkommenden Sachen zween Schribenten in der Gangley, daruber er zu bevelhen, underworffen sein, welche Wir bei Unßer Hoffhaltungh mit Kost und Kleidungh versehen lassen wollen. Und damitten er nun auch solches seines Diensts gepurliche Ergeßlichkeit empfinde, so wollen Wir ime von negst verlitten St. Michaelis deß heiligen Erzengels Tagh an, vort jährlich, so langh er also Unßer Secretari und Thiener sein wurdet, auß Unßern Munsterischen Stifftsgeßellen zweihundert Reichsthaller neben bei Hoff der Kost oder Kostgeltt vor innen und einen Thiener, wie auch die gewonliche Sommer- und Winterhoffkleidungh vor beide, 3tem frei Posement und nottwendig Brandt, dan Ein Dachsen und drei Schwein und uff zwei Pferd gewonliche Fütterungh ahn Habern, Hew, Ströe und Beschlagh unfeilbar reichen und die erste Viesserungh oder Warschafft deß nechsten Sechsendneungigsten Zars obbemelter Zeitt aufahen lassen; ohne gefehrde.

Urthundt Unßer herunderzeichneter Handt und anhengenden Secretsiegels, geben in Unßer Statt Luttitgh den ersten Tagh Monat Novembris im ainthausendt funffhundert funff und neunzigsten Zare.

Ernst Churfürst.

Reversal des Sekretärs der Rechnenkammer Hermann Vesthoff.

[Original: Münst. Hoff. 12 1596 April 20.]

Ich Hermann Vesthoff thue kundt und bekenne hiemit und in Krafft dieses Brieffs: als der Hochwürdigst, Durchlechtig und Hochgeporner Furst und Herr, Herr Ernst Erzbischoff zu Coln, des heiligen Romischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfurst als dieses [Stifts] Postulirter u. mein gnedigster Herr, mit Furwissen und sonderlich Belieben der Ehrwürdig, Edell und Ervesten Herrn Thumbbedanten und Capittel der Kirchen zu Munster mich auf mein underthenigst Ansuchen mit den durch weilandt Herman Mowen in die Munsterische Rechnenkammer erledigten Secretariat-Ambt gnedigst versehen.

So globe ich demnach hiemit und in Krafft dieses Reversals vermittelst leiblichen deswegen geleisten Widts: furerst insgemein, das ich bei werender meiner Amtsbedienung mich zu keiner andern, dan der catholischen romischen Religion bekennen, sondern derselben, wie auch ferners der auffgerichter Munsterischen Rechnenkammerordnung, dern ich genugsam erinnert, sonderlich siviell mein Persohn und Dienst betreffen thuet, mich durchaus gemeeß verhalten und alle mir deswegen obliggenden und anbevohlenen Sachen mit gepurenden Fleiß aufwarten, auch jedesmahls zu geburlicher Zeit in der Rechnenkammer einstellen, der eingeschickten Rechnungen, Observationes und Revisiones mit fertigen helfen und sonst in allen und jeden furfallenden und zur Rechnenkammer gehorigen Sachen und, was mir sonst die auffgerichtete und surgestellte Rechnenkammerordnung zu thunen auffgelegt, nach meinen besten Vermogen und Verstandtnus, wie duffsals die Notdurfft erfurdern mochte, verwalten und verrichten und dasselbig alles mich getrewlich angelegen sein lassen, auch in keine burgerliche Pflicht bei werenden Dienst einlassen, imgleichen des Stifts Munster Geheimnissen und andere mir so woll inner- als ausserhalb Raths vertraute Sachen, entweder bei Zeiten solches meines Dienstes oder auch hernacher, da ich desselben erlassen wurde, zu wes Zeit es were, niemandt gefehrlicher Weise offenbaren, sondern bei mir ingheim verhalten und ersterben lassen. Vestlich gerede und verspreche ich in Krafft dieses, das ich keine Lagerbuecher, Registra, Rechnungen, Concepten oder sonsten andere Beweisthumben und Brieff ohne Bevelch und Erlaubnus meiner großgepietenden Herrn Statthalter oder der Rechnenkammer Rätthe auß der Rechnenkammer mit mir zu Hauß nemmen, geschwiegen keinen Fremdbden, er sei, wer er woll, entlehenen will und auch sonsten allenthalben dermassen zu erzeigen wie einem ehrlichen Diener und Secretarien woll anstehet und gepurt.

Zu Urkundt hab ich dieß Reversfall mit eigener Handt geschriben und underschriben. Das geschehen zu Munster am zwenzigsten Aprilis im Jahr neunzig und sechß

Herman Vesthoff.

[Auf der Rückseite:] Ex relatione d. Syndici placuit Caplo, Vesthoff ihm Beaidung zu nehmen; quod factum 7 Maii p[raesentibus] d[ominis] Scholast, Westerholt, Schelver, Baumann.
p[raesentatum] Munster ahm 6 Maii A. 96.

Bestallungs-Copi uff Herrn Doctor Schelver des Munsterischen Canzlariath halben.

d. d. Hertzberg den 9. Juni A. 97.

[Copie: M.-L.-N. 436.⁴]

Wir Ernst xc. bekennen und thun kundt mit diesem Unserm offenen Brieff, das Wir aus sonderbarer guedigster Zuversicht, so Wir zu dem Erjamb hochgelerten Unserm lieben getreuwen Dietrich von Schelver, beider Rechten Doctorn, haben und tragen, zu Unseren und Unsers Stiffts Munster Canzler auf- und angenommen, thun solches auch hiemit und in Ehrafft dieses Brieses, also und dergestalt, das er soll und will in allen Unsers Stiffts Munster Sachen, Obligen und Handlungen nach seiner bester Verstantnus getrewlich rathen und dienen, auch Unsere landtsfürstlich Hoheit, Recht und Gerechtigkeit und Jurisdiction in gueter Achtung haben und vornehmlich der Munsterischen Canzlei in teglich anwachsenden Sachen vorstehen, dieselbe sich getrewlich anligen lassen, zur Rotturfft nach Besichtigung voriger ergangner Händel proponirn, auch sovern sie andern zu referiren nit bevolhen oder von ime aufgegeben worden, referiren und darauf votirn, auch furderlich nach einer jedern Gestalt aus der Canzlei auf beschehenen Beschlusß schriftlich oder mündlich abrichten und dirigirn und die Ratschlege noch anders, so heimlich zu sein geburt, niemandt dann, denen es sich gezimbt, offenbaren und Unsers Stiffts Nutzen und Besten werben, Schaden und Arges warnen, wie er ingleichen in angestellter Rechenamer sich getrewlich verhalten und deren Direction, wie obg. von der Canzlei vermeldet, underziehen, auch sich sonsten insgemein in Bedienung seines Ampts vermog hiebevot verfafter Regierungsarticulen sovil möglich verhalten soll und sonsten, weß zu Wolfarth Unsers Stiffts und Abwendung desselben Beschwernus dienlich, bedenthen und seines

besten Vermögens helfen vortsetzen, auch sich dasselbe alles mit hoher Sorgfältigkeit seiner besten Verstandnis nach neben andern Unsern Verordneten zu der Regierung lassen angelegen sein, als solches einem getrewen Canzler gebürt und woll anstehet.“

[Auszugsweise:] Gehalt: 700 Rthlr. Roggen und Gerste je 10 Malt, Haber 30 M.; 6 Spann- oder Wagensdienste, 6 Fuß- oder Leibdienste. 6 feiste Schweine, 10 Hammel, 300 Hühner, 6 Fuder Heu, 12 Fuder Brandholz; jährlich zahlbar, beginnend Michaelis 1597.

„Als Wir auch versprochen, ine jeder Zeit, da er bei Uns angetragen oder angegeben wurde, zu gnedigsten Verhor zu gestatten und Uns one vorgehenden solchen Verhor und geburender Erkundigung zu keiner Ungnade bewegen lassen.“

$\frac{1}{2}$ jährige Kündigung steht beiden Theilen zu.

„auf Unseren Hauß Hertzberge“ den 9. Juni 1597.

Bestallung auf den Obristen Belen Hoffmarschalken und Rhadt.

[Mfr. I. 38 f. 45. d. d. Lüttich den 1. April 1598.]

Wyr Ernst zc. thuen kundt hiemit offent- gegen menniglich bekennendt: Aß durch Absterben Unßers Stiffts Munster gewesenen Statthalters und Hoffmarschalks deß von Belen solche Diensten ein Zeitt langk erledigt pleiben, welche aber der erhäischender Notturfft nach, sonderlich Unßers Abwesens halben, hinwieder ersetzt sein mußten, damit den Underthanen solchs Unßers Stiffts nicht vernachtheilet, sondern vielmehr bei allen denjenigen, so demselbigen zustehet und geburtt, handtgehabt, erhalten, geschußt und weittern deßen Wolstandt gebracht werde, und wir dan die getrewen Dienste, so nit allein Unßer Marschalk seliger Uns und solchen Unßeren Stifft ein Zeitt seines Lebens, wie gleichfalß auch deßen nachgelassene Sohns deß vester Unßers lieben getrewen Alexanders von Belen zu Raffeldt dero Rom. Kay. Maytt. besielten Obristen, Redligeitt, auch erzäigte Manhaft- und Geschicklicheitt bei Unß gnedigst angesehen und erwogen, daß Wir, demnach und zu solchem Endt und Unßers Abwesens, daselbst Unßers Stiffts Munster bei der ordentlicher angestellter Statthalterien neben andern ihme Alexandern von Belen und Obristen neben Auftragungh Unßers Munsterischen Hoffmarschalksamts, Unserer zu ime habender Zuversicht und angezogener Ursachen willen, zugleich auch zu Unßern Munsterischen Stadthalter furgenhomen und bestellt,

bestellen und aufnehmen ihme auch zu berurten Unßern Stadthalter und Marschalck hiemitt wißendt: und wollbedeichtlich krafft dießes also und dergestaltt, daß er neben den anderen ihme adiungirten Unßern Statthaltern und Rhäten in Unßern Stifft Munster Unßers Abwesens Unßere Bischöfliche Personu vertreten, mit höchsten getrewen fleiß Unßern Stifft und deselben Underthanen vorstehen, all Unßere und deßen Sachen bestens Vermugens in und außershalb Gericht vertretten. Unßere Underthanen und jedem auf sein Ersuchen zu Recht und den seinen, so vill muglich verhelffen, bei erlangten und habenden Rechten auch vor Gewaltt nach Muglichkeit schutzen, den Parthien rechtliche CommiSSIONES, Gläidt und dergleichen mittheilen, die Ungehorsamen und Treveler auf Anklagen oder ex officio einziehen und straffen lassen, alle gefehlte Urtheill, so in ir Wirkungh ergangen, geburliche Executiou bevelhen, Parthien, so Unvermogens oder besorglicher Weiterungh halb guetlicher Verhoer und Vergleichungh begern, vorbecheiden, wo muglich vertragen, daruber Receß und Abscheidt ertheilen handthaben, nebens auf Unser Hoffhaltungh alß Marschalck guet Aufsehen und Ordnungh halten und vort alles das thuen und laßen solle, waß einen getrewen Stadthalter und Marschalck gegen seinen Herrn und dem Landt gepürt und zustehet und Uns wegen tragenden landtsfürstlichen Amts obliegt, auch Wir selbstn zugegen thuen sollen, kommen oder mogen. Da aber Sachen vorfallen alß in Verledigungh und Wieder[er]setzungh Unßer Munsterischer Officien und dergleichen Gratias-sachen oder anders, daruber sie sich pilligh Unßers Willens und Erklerungh zu erholen, soll er daßelb der Gepur an Uns glangen laßen, Unßers Gemuets erforschen, daruber Unßers Bevelchs erwarten und demselben gehorsam parir; und auf daß auch allen furfallenden Sachen und Unßer und Unßers Stiffts Rotturft mit desto mherem Fleiß und Befurderungh gehandelt werden, so sollen allzeit auß wenigst under den vier Unßern deputirten Statthaltern zweien, einer auß Unßern Thumb Capittel und die ander von dero Ritterschafft, sich bei Unßer Regierungh in der Stadt Munster an der Handt halten und finden laßen, die Regierungh und Canzley außershalb Munster ohn Unßern gnädigsten Wißen und Willen keineswegs transferiren und sich durchauß der aufgerichter Canzleyordnungh (deren Verbeferungh wir Uns mit nichten begeben, sondern in alle Wege vorbehalten haben wollen) gemeeß erzäigen und vorbehalten,¹⁾ inmaßen dan er Unßer Statthalter und Marschalck solchem allerunderthenigsten Fleis zu geleben Uns mit Mundt und Handt an Widß statt globt und zugefagt und wir deßen daß gnedigste Betrawen zu ihme haben.

¹⁾ verschrieben für „verhalten“?

[Das Weitere auszugsweise wiedergegeben:] Dienstgeld 200, Unterhalt 300 Thl. Roggen 20, Gerste 20, Haber 75 Malt; feiste Schweine 16, Hühner 300 Stück; für Brandholz 50 Thlr.

Anstatt des „notturftigen Hewdiensts“ und der Fischerei zu Bevergern, die sein Vater gehabt hatte: „ein guetter Foeder Weins oder sein Wert.“

Alles zahlbar zu Michaelis durch den Landrentmeister.

d. d. „Luttigh“ den 1. April 1598.

Commission und Bestallung Herrn Anton Widenfeldts D. auf den Munsterischen Vicecañlersdienst.

[Copie: Msfr. I 38 f. 60; d. d. 24. Februar 1602.]

Des hochwürdigsten r. wyr f. Munsterische heimbelassene Räte thun kundt und bekennen hiemitt öffentlich, daß auf hochstg. Ihrer Churf. Dhtt. gn.-sten Bevelch und eines Ehrwürdigen Thumbcapittuls hieselbsten Consent wir den erbaren und hochgelarten Anthon Widenfeldt, dero Rechten Doctorn zu einen Munsterischen Vicecañlern bestellt, auf- und angenommen haben, dergestalt daß er alle und jede Sachen, Händell und Geschefte obhochstg.-te Churf. Dhtt. und diese Munsterische Landtschafft betreffend, so ime zugestalt und auferlagt werden, mit allen gepurenden Fleiß und Erewen seiner bester Verstandnuß nach unweigerlich verrichten, volnziehen und aller Gepur expediiren solle; daneben daß er sich auch in Verschidungh in oder außershalb Stiffts auf notturftige Zerungh und Unkosten geprauchten laßen, die ime anbevolhene Werbungen und Gescheften mit allen Fleiß aufrichten und, weß er also in dieses Stiffts und Landtschafft angelegenen geheimen Sache und Händelen und sonsten verrichten, sehen, horen und lesen wurdet, dafelbig alle vertrawlich und insgeheim bei sich behalten und keinen dan, dennen es sich gepurt, vermelden und offenbaren und also in allem mehrhochstg.s und gn.-sten Herrn und dieses Stiffts Frommen, Nuß und Vorthell in alle Wege befurderen und vortsetzen und sonsten alles dasjenigh thun, handeln und laßen, waß einen getrewen Vicecañlern diesfals woll anstehet und gepurt. . . .

[Im Auszug:] Zu Dienstgeld und Unterhalt 500 Rth.; Roggen und Gerste je 12 Malt; 2 feiste Dachsen (oder 52 Rth.); für Heu 40 Th. und für Brandholz 50 Th.; 8 feiste Schweine; 6 Hammel; 200 Hühner.

Beiden Theilen $\frac{1}{2}$ jährige Kündigung gestattet.

d. d. 24. Februar 1602.

Kanzleiordnung.

[Copie: Münst. Hoff. I b.; d. d. 1605 Februar 5.]

Unßers von Gottes Gnaden Ernst Erzbischoven zu Colten und Churfürst Bischoven zu Cüttig, Administratoren zu Münster, Hildesheimb und Freysingen, Fürst zu Stabell und des Primat und Erbstifts Magdeburg Thumbprobst pp. Anno einthausendt sechshundert und funff den 5. Februar aufgerichtete Münsterische Canzleyordnung pp.

§ 1.¹⁾ Ansencklich sollen die Supplicationes und Schreiben, so thäglichs einkommen durch den Cltisten deren zur Zeit anwesenden fürstl. Herrn Rätthen erbrochen, den Registratori, gestalbt dha nötig, vorige Handlung zum erheischenden und sonsten völligen Bericht aufzusuchen und daß Präsentatum darauf zu schreiben, geliefert.

§ 2. Demnegst durch einen deren bestelten Gelehrten oder Secretarien, so zu Rhat gefördert wirdt, zu beratschlagen vorgebracht werden.

§ 3. Damit aber alle sachen desto ordentlicher proponirt, reifflicher beratschlaget und mit mehreren erspriesslichen Bedeien gefördert, ist vor rhatfamb crachtet, daß die Zeit der Beratschlagung nachfolgender maessen außgetheilt.

§ 4. Erstlich daß den Vormittag ieder Zeit Regierungssachen, landfürstliche Regalien, Jurisdiction, Hoch- und Dbrigkeit betreffend, in pleno tractirt, auf einbrachtes Schreiben und allerhandt übergebene Supplicationen zugestaltten Sachen nach Bescheid oder Befelch ertheilt und, so viel muglich, erledigt.

§ 5. Den Nachmittag aber wochentlich, auf Monthag, Mitwochen und Freythag, zum Fall keine Reichs-, Creyß- oder Landtschafftssachen vorhanden, auß- oder einlendische Gesandten sich angeben, die zur begehrtter Audientz zu gestatten, oder sonsten dergleichen ehechaffte Geschefften (die ohne einigen Verzugh schleunige Expedition ersfordern) vorfallen mugten, sollen ordinarie in Anwesen deren sempftlichen bestelten Gelehrten und Referenten alle zu Recht erwachßene und ahn Keyserl. Cammergericht oder anderswo noch unerohrtert schwebendte zu vorderist fürstl. dan auch der Landtschafft Sachen (deren Direction ebenmeeßiger Gestalbt den Herrn Rhaten anvertrawet) mit besondern Ernst in Achtung genohmmen und deren Rotturfft mit allem Fleiß beratschlaget werden.

§ 6. Bei welcher Besjamentkunfft auch in reiffsinninge deliberation zu ziehen, welchermachen ahn bestendigsten die neue thäglichs ankommende

¹⁾ Die §§ sind im Anschluß an die Absätze des Originals für den Druck hinzugefügt.

rechthengig gemachte Sachen zu instruiren, Wiedertheilen am fugligsten zu begegnen und die angefangene gerichtliche Proceffen auß schleunnigt und ehist zur gewunschter Endtschafft zu befurdern und außzuiden.

§ 7. Waß dan nach Verrichtung deßen von obgemelter Zeit übrig besunden, solches wehre zu rechtmehziger Erledigung deren von den Heren Rhäten under die Gelährten außgetheilten und ad referendum außgegebener Parthyeen- und anderer Privatsachen zu verwenden, darnacher sich auch die Referenten zu richten und mit grundtlicher und bestendiger relation deren inen anvertrawter Sachen, beneben ihrem schriftlichem Bedencken auß unbestimfte Zeit gefast zu machen werden wissen.

§ 8. Wan auch die fürstl. Intrada und Tafelguetere der Gebuer zu verwalten, damit dieselbige nit geschmelterdt noch in Abgang gerathen, sonder soviel muglich jeder Zeit verbeßert werden muchten, ist vor rhat-samb angesehen, daß die Hern Rhäte auß den übrigen dreyen Thagen, auß Diengstag, Donnerstag und Sambstag Nachmittag (da ebenmehziger Gestalt keine andere ehafft Verhindernuß, denen eilfertig abzuhelffen vorhanden) in der fürstl. Rechencammer mit Zuziehung des Landt-Rentmeisters erscheinen, bey den verordneten Rechencammer-Secretarien und Registratorn aller dieses Stiffts fürstl. Guetern deren Perti- nentien, Ein- und Aufkünfften, Verlauff und Gelegenheit ahn fleißigsten in Achtung nehmen, deren fürstl. Eigenhörigen Versterb, neue Verding, Verwechßelung wie imgleichen Verpachtung der Mühlen, Zöllen, Zehenden, Lenderen und anderer dergleichen Gueter sich erkundigen, darüber dem fürstl. Rentmeistern nötigen Befelch und Bescheidt ertheilt, und waß weiters zu Vorsehung und Verbeßerung gemelter Guetern ersprißlich anordnen und dhagegen, waß zu derselben Beschwer, Nachtheil und Verschmelerung gereichen mügten, bey Zeiten abschaffen und nach Müglichkeit allem Schaden vorbawen und dahin sich bearbeiten, daß bey der vor diesem aufgerichteter Rechencammerordnung fäst und steiff gehalten und derselben durchauß in allen Punkten wurklich nachgesetzt.

Von den Persohnen und welcher Gestaldt under denselben die Labores zu vertheylen.

§ 9. Daß auch ein ieder nachrichtige Wißenschafft tragen muge, waß ihme Ampts und Pßlichts halben zu verrichten oblige, seindt die labores nachfolgender Gestaldt außzutheilen. Und erstlich die Gelährten betreffend:

§ 10. Der Director soll alle anfallende Reichs-, Creyß-, Landtschafft-, Ämbter und Parthyensachen getrewlich in pleno consilio zu berathtsagen vortragen, mit allem Fleiß dirigiren und nach Müglichkeit zu geburender Endtschafft unverweißlich befurderen, alle nötige Instructiones, propo-

sitiones und dergleichen schreiben, dermaessen verfaßen, aufrichten und verfertigen, damit dieselbige dem Hochwürdigsten, Durchleuchtigst und Hochgebornen Fursten und Herrn, Herrn Ernsten Erzbischofen zu Colln und Churfursten pp., als dieses Stiffts Münster Administratorem pp. unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn gnädigst zu ersehen, zu- oder abzuthuen haben, bey gueter Zeit underthänigst zugefertigt, auch die unfeilbare Vernehmung verschaffen, daß hochgemelte Ihre Churfürstl. Durchlaucht dieses Stiffts Gelegenheit jeder Zeit underthänigst verstendigt und sich bearbeiten damit dieser angerichteter Ordnung mit gebührenden wachtsamen Fleiß Nachdruck geleistet werde.

§ 11. Licentiaten Geskenius und Licentiaten Dettin sollen alle rechtshengige fürstliche Sachen hieff auff weitere Anordnung advocando vertretten und die Nochturft darinnen verfertigen, hieueben gemelter Geskenius so viel ihme anvertrauete Sachen und dazu nöthige Zeit erleiden mogen und dan besonders auff der Herrn Raht Erfördern, den Rahtstandt mitbesuchen, Doctoren Petro Hoffschlag werden deren fürstliche Beaupten streitige Anpfsachen zu versehen und deren Nochturft zu erwegen und nach Befindung die Gegenhandlungen bey den Gerichtern darauff einzustellen ahnbefohlen.

§ 12. Damit ebenmessig in den fiscalischen Sachen (dar dan einen zeitlichen Landfürsten ein merkliches an gelegen) nicht verabsaumet, wollen dieselbige Doctoren Schloßken und Licentiaten Kramer communicato concilio atque opera mit gebuerender Sorgfaltigkeit und ihrer besten Verstandtnuß nach zu verwalten aufgetragen und committirt haben. Uber voriges sollen weiters alle bestellte Gelährten sampt und sonders dero wochentlichen auff Montag, Mitwochen und Freitag oben anbestimpter Beysamtenkunft unfeilbar ieder Zeit beywohnen vorgetragene Sachen mit Fleiß anhören, nach Nochturft einnehmen, reifflich erwegen.

§ 13. Demnegst mit ihren rechtlichen Bedenken inter votandum sich vernehmen lassen, auch auff der Herrn Rähte besonders Erfordern bey andern nöthigen Berathsschlagungen erscheinen, wie imgleichen allen fürstlichen Sachen consulendo, referendo, advocando, in Beschiedungen, Tagleistungen und dergleichen Handlungen und Geschäften mit Rähten, Schreiben, Reden oder Reissen, sich unweigerlich gebrauchen zu lassen, verpflichtet und verbunden sein.

§ 14. Weiters in ahnbefohlenen Sachen, nöthige Schrifften und producta mit zeitigem Raht fertigen ad revidendum in pleno auff mehr angedeuteter wochentlicher Zusammenkunft zeitlich gnug vor Verfließung dessen jeglicher Sachen ahnbestimmten Termins vorbringen, von den Herrn Rähten oder Direktoren ad referendum aufgegebenene Handlungen mit Fleiß durchsehen, extrahiren, und nach Befindung ihre rechtliche Meinung

auctoritatibus et iuris fundamentis bestettigen und dieselbe schriftlich neben den Extract den actis beylegen und auff Erfordern außführlichen und umbstendigen Bericht und Relation zu thun, sich bereitwillig erzeigen und sonst wie einen fürstlichen Raht, Advocaten, bestelten Gelehrten woll gezimmet und anstehet, ieder Zeit sich verhalten.

§ 15. Als auch den Herrn Rähten die Direction dero Landtschafft streittiger Sachen, wie vorgemeldet, heimgestellt, soll gleichfalß Syndicus provinciae oder welcher oder welche sonst zu derselbigen Verwaltung bestelt und angeordnet, bey ehegemelter wochentlicher Beysamenkunfft und communication deren Gelehrten erscheinen, die Herrn Rähte dieses Stiffts Ständen ahm Kayserlich. Cammergericht oder sonst rechtshengiger Sachen Gelegenheit umbstendig berichten, worauff dieselbe beruhen, verstendigen und was in ieglicher zu verheugen, gründlich zu ponderiren, angeben, auch die nohtige verfaßte materias zu examiniren, darüber wolgemelten Herrn Rähten und deren sempftlichen Gelehrten rahtlich Bedencken habendt, zu vernehmen, in gesambten Raht bey gueter Zeit vorbringen.

Von den Secretarien.

§ 16. Ferners dieweill wegen Vielfeltigkeiten der Sachen bey der Cangleyen mehr und unterschiedliche Secretarien angestelt und dan billich in Achtung zu nehmen, damit in deren Protocollen die Sachen nit confundirt und sonst beständige Nichtigkeit jeder Zeit gehalten, als woll die Nohturfft erfordern, daß ermelter Secretarien functiones ordentlich außgetheilt, darnacher auch ein ieder sich zu richten und zu verhalten hette.

§ 17. Und ist also vor erst ein Sekretarius auff des Landtsfursten gerichtliche Handlungen und Processen sonderlich ahnzurorden, welchen alle sowoll ahm Kayserlichen Cammergericht und anderswohe albereiz zu Recht erwachsene und noch unerortert schwebende Sachen, als die noch künfftig anhengig gemacht werden möchte, zu dirigiren, sollicitiren und darüber richtige Nachweisung zu halten, ahnzubefehlen.

§ 18. Zu deren bestendiger Nachrichtung und beßerer Befürderung wehre gemelter Sachen vorgestellten Directoren einzubinden, mit einer ordentlicher und volkohmentlicher Verzeichnus und Extract aller landtsfürstlicher rechtshengiger Sachen ieder Zeit gefast zu sein und sich zu halten, daraus gemelten Sachen Anzahl, Gelegen- und Beschaffenheit, worauff dieselbige beruhen, auch was ein ieglicher absonderlich vor Noturfft zu verfertigen, abzunehmen, darnacher sich die Gelehrten lauth ihrer Bestallung, was ein jeder nach Befindung zu verheugen, einmühtiglich zu Vergleichen und mit Einstellung und Verfassung nötiger Producten zu richten werden wifen.

§ 19. Waß auch sowoll zu Speyr als bey anderen Gerichtern ihn obgemelten Sachen eingewandt und verhandelt, solches soll ieder Zeit bey erster Beykunfft vom ehgemelten Directore sambt dem richtigen Prothocoll vorbracht und mit ungesparten ernstlichen Fleis dermaßen ihn Behräftschlagung gezogen werden, damit ihn geringsten ihn denselbigen nichts verabsenmet und dahero kein praeiuditz erwachsen möchte.

§ 20. Ihngleichen wollen mehrgemelten Directorn ernstlich ermahnet haben, keine Materien, Producten oder ichtwas dergleichen gerichtlich ein- oder übergeben zu laßen, daß nit vorhin ihn gesamnten Rath vorgelehren, abgehört ihn reiffsinniß Nachdenken gezogen nach Noturfft deliberirt und dennegst per maiora placitirt.

§ 21. Ebenmehiger Gestalt sol vielgemelter Secretarius ihn allen Reichs- und gemeinen Landschafftssachen wie auch zur eußerlichen extraordinari correspondenz Händel gezogen werden, Landt- und Aufschußtagen und dergleichen Abschiede und Reccessen verfertigen und daneben, wan er sonst von den Herrn Rhäten gefordert, daß Prothocoll versehen, was auff vorgetragene Puncten recessirt und weiters ihme aufferlegt, seinen Vermögen nach ahn fleißigsten verrichten.

§ 22. Zum anderen wirdt für nöthig angesehen, einen Secretarien ihn der fürstl. Rechenkammer auff dieses Stifts Gulden, Renthen, Verschällen, Lehengueteru, laudtfürstliche Intraden und dergleichen Rechenkammersachen anzuordnen.

§ 23. Dem dan einzubinden auff die Erbwinnungen, Versterb, neue Verdingkß und dergleichen Verschelle, item waß vor Lenderereyen, Mühlen, Lehenden, Zölln, Accisen und ander fürstliche Guiter zu verpfächten, ahn fleißigsten Acht zu haben, solches den Herrn Rhäten ieder Zeit bey erster ihn der Rechenkammer Beysahmentkunfft der Gebuer angeben, darauff ertheilte Befelche und Bescheidt und was weiters schriftlich ihn oder auß der Rechenkammer zu fertigen, schleunig expediren und davon ein bestendiges Prothocoll halten. Sollen auch ihm Stift keine Bruchten abgedingt noch auch Tafelgueter verpfachtet werden, es geschehe dan ihn Beysein gemeltes Secretarien als zeitlichen Landtschreibers.

§ 24. Daneben soll iezgemelter mit Zuthun und Hülf deßen ihme beygeordneten Registratoris verschaffen, daß richtige und beständige Registratur gemacht und zur Nachrichtung ieder Zeit gehalten, auch ein mündirte Verzeichnuß auffrichten, vor allem, waß dem Fürsten verschienen und durch Landt- und Ampts-Renthmeistere oder andere fürstliche bestelte Diener berechnet, solches mit der iharlichen einbrachten Rechnungen conferiren, nach deren Abhörung dieselbige neben allen anderen eingeschickten Registern zu mehrer Nachrichtungh ahn ihren Orth verwahrlich hinlegen und sonst

der vor diesem auffgerichteter Rechenkammer-Ordnung durchauß gemeeslich verhalten, würklich nachsehen und gehorsamblich zu conformiren.

§ 25. Zum dritten wirdt weiters noch ein Secretarius nottwendig erfordert, welchem alle ein- und außländische Partheyensachen, deren Relation, auch täglichen Verachtschlagungen wie ihngleichen dem guetlichen ahnbestimbtten Verhöresttügen abzuwarten, das Prothocoll zu halten, die erteilten Bescheide und Receß zu fertigen und waß sonst ihne ange-muhtet werden mögte, der Gebuer zu verrichten, obliegen und pflichtig sein solle.

§ 26. Ihm Fall wegen Vielfeltigkeit der Sachen einem Secretario erzehlte Handlungen allein zu verrichten und selbigen erheischender Noturfft nach abzuheiffen, fast beschwerlich befunden wurde, wollen alßdan vorigen Secretarien zu Befurderung der Sachen noch einen bey- und zugeordnet haben.

§ 27. Über vorige Verordnung der Secretarien ist absonderlich noch ein Registrator anzusetzen, deme allen Cancleyensachen mit ordentlicher durch Ziffer oder Litteren Abmderung, wie auch das Diarium richtig zu halten, placitirte commissiones und andere extraordinarie erkante Schein und Urkunden zu fertigen, ahnzubehelen.

§ 28. Welcher dan auch daß Präsentatum mit stückweiß, oder allein die Nahmen der Supplicanten, sondern integra contenta prothocollariter auff einbrachte und erbrochene Schreiben und dieselbige neben dem, waß weiters ihn jeglicher Sachen ergangen und bey der Cancleyen vorhanden, dem Direktori ohne Verzug zustellen soll.

§ 29. Gleichfalß dieses Niederländisch Westphälischen Greyßes Handlungen ihn richtige Direktion bringen, gemeiner Partheyensachen, Commision und Receßbuch und waß sonst in der Cancleyen gehoerig in seiner Verwahrung haben, gemelte Bücher und andere notige Sachen durch einen Ingrosisten in richtiger Fertigung und Complirung in einem darzu verordneten Buch mit fleißiger Collation bringen heiffen und demnach treuwlich hinlegen und verwahren.

§ 30. Und daß sich begeben, daß Schriften annehmen, welchen verschiedene Sachen einverliebt, soll auß denen Schrifften alß auch alten Concepten und anderen gemeinen Abscheiden und Decreten eine jede Sache durch Verordnung des Registratoris absonderlich extrahirt und dahbei, woh daß Originall zu finden, verzeichnet und demnegst an seinem Orth ver-wahrlich hingelegt werden.

§ 31. Wan auch der Registrator der lauffenden Sachen am besten berichtet und worauff dieselbige beruhen Wißenschafft hatt, alß soll er in

Bericht, schleuniger Expedition und Befurderung der Sachen, in denselbigen im Rhadt Protocoll zu halten, die ertheilte Befelchen und Bescheidt zu fertigen und in soviell eines Secretarien Platz mit zuvertreten, sich jeder Zeit unweigerlich erzeigen.

Die Secretarien in genere belangenbt.

§ 32. Die Secretarien in Gemein betreffend verordnen und wollen hiemit, daß ein jeglicher Secretarius ein beständig eingebundenes Protocoll hab, waß in Sachen, dar sie zugezogen, im Rhadt vorgetragen und beschlossen, neben deren anwesenden Herren Rheten Nahmen und dan von jeden derselbigen in der Umfrage und ferner inter votandum gemachte Motiven absonderlich verzeichne, außershalb des Rhadts daß Protocoll dermaßen verwahrlich halten, dahmit es andern zu lesen nicht zu Handen gebracht und sonsten auch alles, waß bei wehrenden Berathsclagen verhandlet, beschlossen und vorgelauffen, verschweige, in geheimb verhalte und niehmandten ohne Befelch offenbahre,

§ 33. Und dan solches daß ganze Jahr gebrauchtes Protocoll richtig complirt und mit Fleiß revidirt den fürstlichen Herrn Rhäten iharlichß am letzten 10bris in die Rhadtstuben in eigener Personnen, zu gueter Nachrichtung hinzulagen, einlieferere.

§ 34. Im Fall obgemelte Secretarien einer wegen Leibschwachheit, ehaffte Geschefften oder vorstehende Behinderungen halben den Sachen vorgeschriebener Maßen nit kondte abwarten, dahmit derwegen nichts verabsuemet, hette der Director uf der S. Guitachten der anderen Secretarien einen inmittelß zu gebrauchen.

§ 35. Von welchen, waß in deßen abwesenden Sachen verhandelt, soll absonderlich verzeichnet und selbigen uff seine Wiederkunfft ordentlich zu protocolliren uberantwortet werden.

§ 36. Daß auch jehmandt der Secretarien etwah eine zeitlang zu verreisen oder sonsten von der Cankleien auß Befelch der Herren oder in seinen Privatsachen oder Geschefften abzuziehen vorhabens, woll selbigen obliegen, anbefohlene Sachen zu verrichten oder davon einem under seinen anwehrenden Collegen gueten satten Bericht zu thun, auch seine unterhabende Acten und Schrifften genzlich und zumahlen dem Registratori neben dem Protocoll biß zu seiner Wiederankunfft selbige in vorfallender Gelegenheit habendt zu gebrauchen einzuantworten und zu uberlieffern.

§ 37. Eß soll ein jeder Secretarius, waß er vor Bescheidt, Decreten, oder Befelchen in daß Protocoll gebracht, nicht bei sich beliggen laßen sondern ohn einigen Verzugh expedyren, seine mundirte und ingroßirte Concepta durchlesen und ob dieselbige correct abgeschriben und genugsam

distinguir, fleißig usmerken, die befundene Mengele corrigiren und durch-
 auß keine Schreibens, die nit zuvorn in geringschickigen Sachen von den
 Gelehrten abgehört, in wichtigen aber vom Concipisten selbst in der
 Person im Rath vorgelesen und folgend placirt worden, verfertigen,
 subscribiren, weniger in dem Herrn Rathen Rahmen auß der Canzleien
 abgehen lassen.

§ 38. Damit die Herr Rheten in Mangell der Secretarien in
 consilio vergeblich nit aufgehalten, soll ein jeder Secretarius und dan
 insonderheit diejenige, welchem vermuge dieser Ordnung daß Protocoll zu
 versehen gebuert bei gueter Zeit an der Canzleien oder Rechencammern
 sich finden lassen, wollgemelter Herr Rheten Ankunfft und Befehl dahselbst
 abwarten.

§ 39. Dweilln aller Sachen Verfolg und Disposition einen zeitlichen
 Registratorem anbefohlen, alß wirdt selbiger hiemit verbunden sich jeder
 Zeit bei der Canzleien zu verhalten, uf Erfurdern nötigen Bericht in
 vorfallenden Sachen aufzufuchen und beizubringen, alle Handlungen in
 ordentliche und richtige Verzeichnuß und Registratur zu bringen und jeder
 Zeit zu halten, keine Bücher, Concepten, Akten, Schrifften oder sonst ichtwas
 auß der Canzleien ohn Vorwissen und Consent der Herr Rheten folgen
 zu lassen und was mit Bewilligung heraußgegeben und communicirt,
 solches neben derwegen abgefurdter recognition zur Nachweisung zu
 annotiren und uf seinen Orth verwahrlich hinzulegen.

§ 40. Und nachdem sich auch zu vielmahlen zuträgt, das bestegelte
 Missiven oder andere Urkunden und documenta ahnfohmen, darahn
 dem Stift oder auch Partheyen ahn höchten gelegen, alß hette man ihn
 Zufahmenlegung solcher Brieff und Urkunden, die Siegelen und Pitt-
 schafften, damit dieselbige nicht zerbrochen, sondern in esse gehalten, soviel
 immer zu verschöneren.

§ 41. Weiters als ahn fertiger Bestallung deren expedyrten Brieven
 nit wenig gelegen, sol solches dem Botten-Meistern anvertrauet werden,
 der dan hiemit befellichet wirdt, die Expedition der Botten zu besurdern
 und dabey auffzumerken und in specie zu verzeichnen, umb welche Zeit
 mit was Schreibens, ahn wehne oder was Orth ein jeglicher Bott abge-
 fertigt, davon richtige Registra halten und darab wochentlich ahn Samb-
 stag den Herr Rathen ihn schriftliche Designation einlieferen.

§ 42. Damit gleichfals nit ieder Zeit einer einzigen Sachen halben
 ein besonderer Bott abzufertigen, sol fleißige Erkundigung, so wol ihn
 der Rechencammer alß Canzleien geschehen, ob auch durch die Botten, so
 ihre Abfertigung erlangt, zwischen ihnen ahnbestimmbten Wegs oder ihn
 der Nähe etwas zu verrichten, welches dan zu Vermeidung weiterer

Unkosten demselbigen mit aufzugeben. Wie auch zudem einem frembden Botten so auß den Ämbtern oder anders woher Brieffe anbracht nach erhaltener Expedition dergleichen nöthige Geschefften und Schreibens zu bestellen, ahzubehehlen.

Von den Copisten und Cangley=Personnen insgemein.

§ 43. Alle Cangley=Personnen sollen ordinarie ihm Sommer des Morgens um sechs, aber ihm Winter vor sieben Uhren ihn der Cangley sein und dhasselbst verharren bis umb elff, den Nachmittag abermahls umb eins sich einstellen und bis umb sechs dhasselbst verbleiben und die aufgegebenene Sachen mit Fleiß abschreiben, oder was sonst ihnen ahnbefohlen, der Gebuer verrichten.

§ 44. Dha ebenmehig einer oder mehr ihn vorkommenden ehehafften Sachen außerhalb gemelter Zeit auff die Cangley zu kohnmen erfordert, ihn deme soll ein jeder sich willig und gehorsamlich erzeigen und jeder Zeit so lange die Herrn Rhäte nit abgangen, dhasselbst sich beyeinander verhalten.

§ 45. Damit auch die Cangley=Verwandten ahnbefohlene Sachen beßer und mit mehreren Fleiß könten abwarten und man sie desto fruchtbarer zu gebrauchen habe; soll hinführo durchauß kein Zecherey auff der Cangley gestattet werden, und dha insambt, oder auch etliche deren sich vermachen oder, was von Partheyen, Ämbts=Verwaltern oder sonst verehret, verdrücken und dabey sich frölich machen wollen, wirdt solches ihnen ihn ihren eigenen Heusern oder andern auff gebürlichen Örtern außerhalb der fürstlichen Cangley-, Rechen- und Benkammern ieder Zeit (doch dergestalt, dha inmittels nicht bey der Cangleyen verabsäumet) freygestellt.

§ 46. Wan eß aber Feyertage sein, mag ein jeder zu gebuerender Zeit seine Devotion suchen und ihn Gottesdienst sich besleißigen wie dan auch darahn niemandt (dha nit ehaffte Sachen zu verrichten vorkommen mögte) interpellirt noch verhindert werden soll.

§ 47. Und woferne sich begeben, daß einem seiner Gelegenheit nach, Gescheffte zu verrichten, vorstunde, soll er seine Noturfft dem Directori oder der Gelehrten einem vermelden und umb Verlaub auch und sol alßdan zuvor dießerhalb Erkundigung, ob die Personnen auch ohne Schaden der Sachen ab sein könne, eingehenmen werden.

§ 48. Die Ingrossisten und Copysten sollen auch ohne Wiederreden, was ihnen vor einß jeden Person durch der Cangley=Directorn, die Gelehrten oder Secretarien bescholn, mit allem Fleiß richtig und correct

schreiben und verrichten, die abgeschriebenen Sachen alßbalt denjenigen, von welchem sie die Schrifften empfangen, wiederumb zustellen, auch ihn allen andern geburlichen Händlen den Gelehrten und Secretarien folgig sein.

§ 49. Deygleichen die Schrifften und Sachen, so ihnen bescholen und vertrauet, selbst abschreiben und keinen andern solches zu thun auffgeben, noch waß heimlich ist, anderen ohn Vorwissen der Heren Räte zu offenbahren.

§ 50. Dha sich auch einer oder mehr Ingrossisten ihn ihrem Schreiben nachlässig, unwillig oder sonsten dieser Ordtung zuwieder ungebuerlich verhalten wurden, soll der oder die durch die Secretarien zur Gebuer ermahnet und dha daß nit helfen wolle, folgenß dem Directori darüber Vernehmung zu thun angemeldet, ihm Fal demselben auch kein Gehorsamb geleistet, alßdan den Heren Räten die Noturft zu verhängen, angezeigt werden.

§ 51. Soll auch ein jeder Copist ahn dem Orth und Platz dahin er verordnet und seinen gewohulichen Sitz in der Canzleyen hat, seine Geschafft verrichten und keiner andern Schrifften, die ihme nicht vorgelägt oder befohlen, sich ahnnehmen und sonderlich deren Secretarien Tisch und ihrer Geschafften, Protocoll und aller anderer Sachen müßiggehen und deren gahr und ganz sich enthalten.

§ 52. Der Landtschreiber, Secretarius, Registrator und Copysten der Rechenamer, soviell ihre ordinari Arbeit belanget, haben sich ihrer Rechenamerordnung, aber in Ubrigen dieser vorge schriebener Reformation gemeess und gleichformblich zu verhalten.

§ 53. Wirdt auch beider, der gemeiner Haupt-Canzleyen und Rechenammern-Copisten nach erforderter Noturfft einer dem andern zu Ingrossirung und Complirung vorkommender Sachen zu verhelffen und durch auß keine frembde Scribenten zu gebrauchen, ufferlegt.

§ 54. Über die oben außgetheilte und ieglichem eingebundene labores haben sowoll die Secretarien alß Copisten in Beschiedungen mit Reissen und anderen ihnen ahnbefohlenen Geschafften auff Erfordern und Anmuhungen der Räten, sich beladen zu laßen und solches ihrer Verstandnuß nach unverdriesslich mit allem Fleiß zu verrichten.

§ 55. Und waß selbige in der Canzleyen heimlichß sehen, hoeren, schreiben, lesen oder ihnen ahnbefohlen, sollen solches niemandten offenbaeren, auch keiner Partheyen Schrift oder mündlichen Bericht ohne der Herrn Räte Bewilligung zukommen laßen.

§ 56. Wollen mit nichten Hader, Zankerey, viel weniger Schlegerey auff der Canzleyen gestatten, und da unter den Canzleyenverwandten einiger Mißverständnis, Zwenpaldt oder Irrungen entstehen möchte, sollen außser-

halb der Canzleyen sub poena privationis oder sonsten nach Ermessigung die Herrn Rächte entscheiden.

§ 57. Auff der Canzleyen oder Rechenammern soll niemandt gestattet werden, allein die Herrn Rächte, bestälte Gelährten und Copysten, und da iemandt außerhalb obgemelten Persohnen hineinkommen würde soll der Canzleyknecht oder der iüngster Copyst oder wehr sonsten daselbst wehre, demselben guetlich ahndeuten, wieder aufzugehen, daraußen seine Werbung ahnhoeren und gestalten Sachen nach beantworttten.

§ 58. Allerhandt Verdacht und Ungelegenheit zu vermeiden, soll keiner der Gelährten, Secretarien, Registratorn, Copysten oder andern dergleichen einem zeitlichen Landfursten mit Aidt und Pflicht verbundene Persohnen Partheyensachen bey der Canzleyen zu sollicitiren sich unternehmen.

Vom Canzleyknecht.

§ 59. Ferner als ahn Verwahrung der Canzleyknecht oder Zunge, wan man ihet oder zur Nachtruhe gehet, sonderlich des Abendß, wanehe die Secretarien der Canzley sich enteußern und sonsten die Copysten darinnen nit mehr zu schreiben haben, die Canzley mit einem besondern Aufsehens verwahrlich schließen, auch zu gebührender Zeit des Morgens und des Tags wieder eroffnen, auff daß Fehr und Licht sorgfältige Acht haben und endtlich darahn sein, daß die Schlüssel der Canzley hin und wieder nicht liegen pleiben, noch verwahrloset oder verlohren werden, sondern dieselbigen in gueter Huet bey sich behalten, auch keinem Frömdden die Canzley auffzuschließen gestatten.

§ 60. Eß soll auch der Canzleyknecht des Morgens zeitlich und zum weinigsten ein Uhr ungesehr zuvor, ehe die Secretarien und Copysten auffgehen, mit Reinmachung der Canzleyen und Einhitzen der Stuben auch anderer seiner gemeiner Beschefft Verrichtung allerdings gefast sein, und dan furter, daß ihme befohlen, mit allem Fleiß verwaldden und außershalb seiner obligender Diensten Verrichtung von der Canzleyen zu gebührender Zeit der Auffwartung sich nit abwesendlich machen, er thue eß dan mit des Directoris, der Gelährten oder Secretarien Zulassung.

§ 61. Nach Verrichtung solcher und dergleichen ihme weiters ahnbefohlener Sachen soll er nit weiniger als andere Copysten zu schreiben auch sonsten dieser Ordnung gemeeß sich zu verhalten, verbunden sein.

§ 62. Endtlich und da künfttig dieser Ordnung etwaß ferner addirt, zugefetzt oder sonsten verendert wurde, soll ein ieder demselbigen gehorsamblich sich conformiren, sub poena suspensionis aut privationis schuldig sein.

Juramentum.

§ 63. Ich globe und schwere zu Gott und auff daß heilig Evangelium Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Colln als Bischoven des Stiffts Münster pp. meinem gnädigsten Herrn und dem vorgemelten Stifft, auch Ihr Churfürstlichen Durchlaucht angeordneten Räten trew, holdt, gehorsamb und gewertig zu sein, zu deme alle Sachen, so mir als einem Secretario oder Cangleyverwandten heimlich vertrawet werden, als die gehaltene Ratschläge und was ein ieder votirt oder bey sich selbst heimlich seindt, als des Stiffts Münster in der Cangleyen Archiven verwahrte Saall-, Läger- und Rentbücher, auch Register, Prothocolla, vort besiegelte und unbesiegelte und andere mir vertrawte Brieff und Urkunde, ohne meines gnädigsten Fursten und Herrn oder derselben Räte oder was mir vermög der Ordnung zugelassen, niemandten, als denen sich gebueret, offenbahren, sonder alles heimlich und sonsten durchauß dieser Ordnung gemeeß, als einen Secretarien und Cangleyverwandten respectiue zustehet, halten und erzeigen soll und woll, ohne Gesehrdt und Argeliff.

§ 64. Zur Urkandt daß dieser verfaßten Cangleyordnung in allen und ieden Punkten bey unserer Münsterischen Cangleyen hinferner soll nachgelebt werden, haben wir dieselbe mit eigenen Handen underzeichnet und mit unserem Secretfiegel befestigen laßen.

Ernst Churfürst.

Mitteilung Churfürsts Ferdinands an die zur Rechenkammer verordneten Räte, daß die Direktion der Rechenkammer an Westerholt übertragen sei.

[Original: Münst. Hoff. 12 c; 1617 Juli 10].

Ferdinand 2c. . . . Würdig, vest, Ersamb und hochgelert liebe Rät, andechtige und getrewe; Wir haben ein geraume Zeit hero wahrgenommen, daß die Consultationes und Expeditiones bey Unserer Münsterischen Rechenkammer wegen anderer, der Zeit Gelegen- und Beschaffenheit nach, heuffig vorkommenden Geschefften und Sachen, welchen der ersamb, hochgelart Unser Vice-Canzler, Rath und lieber getreuer Anthon Weidenfeld, der Rechten Doctor, nothwendig abwarten muß, dahero nit jedesmahl bey der Rechenkammer sein kann, etwas langsam ab- und vonstatten gegangen. Damit dann nun, weder an einem noch andern Orth etwas verabsäumt oder zu Unserm oder Unsers Stiffts Nachtheill aufgeschoben, sonder alle Sachen beider Orth umb so vil desto mehr befurdert werden,

als haben Wir Unseren Rath und lieben getreuen Johan von Westerholt Befehl geben, daß er fürnehmlich der Rechnungskammer abwarten, die Direction derselben haben, die Consultationes und Expeditiones nach aller Möglichkeit befürdern, die zur Cammer verordnete Officier und Diener zu fleißiger Bedienung anhalten und disßfahß nichts underlassen solle, waß zu ersprießlichen Nutz und Uffnemen Unser und Unserß Stiffts immer gedeyen kann. Auf daß Ihr dann nun dieser Unserer Verordnung Wissenschaft, haben Wir Euch dessen in Gnaden hiemit verstendigen wollen, deß unzweifelichen Versehenß, Ihr werdet nit weniger neben ihme von Westerholt jedesmahls in allen vorkommenden Cammerfachen an Eurem ebenmehßigen embßigen Fleiß und Zuthun disßfahß an Euch nichts ermanglen lassen, und bleiben Euch benebens mit Gnaden beygethan. Geben in Unser Statt Bonn den 10 Juli 617.

Ferdinand.

Schilling.

[Adresse:] Denn . . . zu der Münsterischen Rechnungs-Cammer verordneten Rätthen . . . Sambt und sonders.

Bestallung Canzlers Westerholdt.

[Copie: Msfr. I 38 f. 130; Michaelis 1620].

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt thun kundt und bekennen hie mit öffentlich, daß Wir mit Borwissen Unserß würdigen Thumbcapittels Unserß Stiffts Munster denn Best unsere lieben getrewen Johan von Westerholdt zu Unseren Münsterischen Canzlern bestellt, auf- und angenommen haben, dergestalt . . .¹⁾ . . . gepurt.

[Im Auszuge]: Gehalt: 642 Rthr; Roggen und Gerste je 12 Malt; Hafer 52 M. „Ein Maß dageter Butter auß dem Amte Cloppenburg;“ 10 magere Schafe; 250 Hühner. ½ jährige Kündigung.

d. d. Michaelistag 1620.

Extract auß denn Landt- und Rentmeistereyn Rechnungen, waß Ihre Churf. Dhltt. und dieses derselben Stiffts bestellte verschiedene abliche Rätthe zum Gehalt genoßen.

[Münst. Hoff. 7e d. d. 163?].

Weilandt Bertram von Loe als Rhatt und Statthalter 800 Rthlr.

Weilandt Marschalk Behlen: ahn Gelde 650 Rthlr. Ahn Roggen 20, Gerste 20, Habern 75 Malt. Ahn Hünern 300, feisten Schweinen 16 Stück.

¹⁾ Wörtlich wie in der Bestallung Weidenfelds vom 24. Februar 1602 (f. o.), wo in dem entsprechenden Passus nur die bei dem veränderten Subjekte notwendigen Korrekturen vorzunehmen und statt „Bizekanzler“ „Kanzler“ zu setzen ist.

Weilandt Johan von Westervolt als adlicher Rhatt hatt zum Unterhalt: ad anno 1611 usque ad annum 614 inele jährlich nur 550 Rthlr. und ab Anno 1615 und 1616 550 Rthlr. 200 Huner und 7 feiste Schweine¹⁾ genoßen. Anno 1617 seindt ihme zugelegt insamdt 600 Rthlr. und 200 Huner; usque ad Annum 1620, damaln C. Wolledl. zum Canzlern ggft angeordnet.

Herrn Dietherich Hermann von Wersfelt seindt ggft. zugelegt jährlich 550 R. 200 Huner und 7 Schweine oder dafür²⁾ 28 Rthlr.³⁾

¹⁾ „oder 4 Rthlr. vor jedes“ heißt es in einer anderen Zusammenstellung ebenda.

²⁾ bezieht sich auf die Schweine; vgl.¹⁾

³⁾ Das Dekret an den Landrentmeister ergeht am 31. Juli 1630 (Copie: M. L. N. 435). Später als Kanzler erhält Wersveldt laut Dekret vom 24. Januar 1636 (Copie: M. L. N. 436): 642 Rthlr., je 20 Malt Roggen und Gerste, 60 Malt Hafer, 8 feiste Schweine, 10 feiste Schafe, 1 Faß Butter, 250 Hühner.

Inhalt.

Seite.

Einleitung.	1
Abchnitt I. Die allgemeine Zentralverwaltung.	7
§ 1. Regierung und Hofhaltung vor Entstehung eines Ratskollegiums	7
§ 2. Übergangsperiode: Die Statthalterschaften, Land- und Hofräte bis zum Tode Johans von Hoya (1574).	11
§ 3. Regierung des Stifts bis 1589. Bildung des Ratskollegiums.	21
§ 4. Einsetzung der Statthalter 1589 (Verhandlungen über die Regierung des Stifts 1588/89).	25
§ 5. Weitere Entwicklung bis 1650.	36
Abchnitt II. Kanzler, Gelehrte und Kanzlei.	40
§ 1. Die Kanzlei bis zum Tode des Kanzlers Steck (1581).	40
§ 2. Die Kanzler bzw. Vizekanzler von 1581—1650.	42
§ 3. Die Gelehrten und Referendarien und die Unterbeamten der Kanzlei.	51
§ 4. Die Kanzleiordnungen und der Geschäftsgang	55
Abchnitt III. Die fürstliche Finanzverwaltung.	61
§ 1. Die Finanzverwaltung bis zur Begründung der Rechnungskammer.	61
§ 2. Die Rechnungskammerordnung von 1573.	69
§ 3. Die weitere Entwicklung der Behörde bis 1650.	81
§ 4. Die Thätigkeit der Rechnungskammer bis 1650.	86
Abchnitt IV. Die oberen Justizbehörden.	90
§ 1. Die Justizreform unter Johann von Hoya und die Begründung des Hofgerichts.	90
§ 2. Zusammensetzung und Kompetenz des Hofgerichts.	99
§ 3. Das Ratskollegium als richterliche Behörde.	102
Abchnitt V. Allgemeine Stellung der Beamten.	104
§ 1. Ernennung	104
§ 2. Die Rangverhältnisse.	107
§ 3. Das Gehalt.	109
Schlussbemerkungen.	113
Urkundliche Beilagen (in chronologischer Folge)	116

Bei den Zitaten aus den Akten sind meist die Bezeichnungen des Königlichen Staatsarchivs zu Münster i. W. angeführt.

Dlferß = C. v. Dlferß „Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster, besonders in Beziehung auf Jurisdiktionsverhältnisse“ Münster. 1848.